

Verkaufsprospekt für den Erwerb von
Kommanditanteilen an der
**VR Bürgerwindpark Wildeshausen
GmbH & Co. KG**

Wichtiger Hinweis

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Inhalt

A.	Das Angebot im Überblick	4
B.	Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit	5
C.	Angaben über die Vermögensanlage	7
I.	Anlegergruppe.....	7
II.	Berechtigtenkreise und Zeichnungsphasen	8
III.	Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises.....	9
IV.	Zeichnungsstelle.....	9
V.	Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen ...	9
VI.	Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage	10
VII.	Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse	11
VIII.	Anlagevermittlung der Vermögensanlage/Provisionen	11
IX.	Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung	12
X.	Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen	13
D.	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	20
I.	Allgemeine Hinweise	20
II.	Prognose- und anlagegefährdende Risiken	21
III.	Anlegergefährdende Risiken	29
E.	Der Bürgerwindpark Wildeshausen	32
I.	Anlageobjekte.....	32
II.	Das Windpotential	33
III.	Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik	33
1.	Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie.....	33
2.	Nettoeinnahmen.....	34
3.	Realisierungsgrad	34
4.	Eigentum und dingliche Berechtigungen.....	34
5.	Dingliche Belastungen	35
6.	Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen	35
7.	Behördliche Genehmigungen	35
8.	Lieferungen und Leistungen	35
9.	Vertrag über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte	36
10.	Weitere Verträge.....	36
F.	Wirtschaftliche Grundlagen	38
I.	Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)	38
II.	Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)	39
III.	Erläuterung des Finanzierungsplans (Prognose).....	39
IV.	Kapitalrückflussrechnung (Prognose).....	41

V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)	41
VI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	42
1. Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2024	42
2. Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2024	47
3. Bestätigungsvermerk.....	55
4. Zwischenübersicht der Emittentin	59
5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	61
6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin ...	64
G. Rechtliche Grundlagen.....	65
I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage	65
1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	65
2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	65
3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	66
4. Ehemalige Gesellschafter	68
5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage.....	68
6. Zahlstellen.....	69
7. Angebot in verschiedenen Staaten	69
8. Erwerbspreis	70
9. Laufzeit und Kündigungsfrist.....	70
II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte	70
1. Angaben über die Emittentin	70
2. Angaben über das Kapital der Emittentin.....	71
3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung	71
4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	74
5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin	76
6. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	76
8. Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen	78
9. Keine gewährleistete Vermögensanlage.....	78
H. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage	79
I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin	85
J. Abkürzungsverzeichnis	99

A. Das Angebot im Überblick

Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung an der Emittentin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG angeboten. Gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin soll deren Kommanditkapital um bis zu 6.030.000 Euro erhöht werden. Die Emittentin macht von diesem Recht nur anteilig gebrauch. Der tatsächliche Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage beträgt lediglich 5.421.000 Euro (Emissionsvolumen).

Emittentin

Emittentin ist die VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG. Einzige Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH. Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die WP VR Komplementär GmbH.

Der Bürgerwindpark Wildeshausen

Der Bürgerwindpark Wildeshausen besteht aus drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 mit jeweils 166,6 m Nabenhöhe, 5,56 MW Nennleistung und einem Rotordurchmesser von 160 m. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im Juni und Juli 2023.

Investition und Finanzierung

Das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt 29.601.000 Euro inklusive einer Liquiditätsreserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten in Höhe von 260.000 Euro. Davon werden 24.150.000 Euro durch Fremdkapital und 5.451.000 Euro durch Eigenkapital in Form von Kommanditeinlagen finanziert. Die Liquiditätsreserve wurde aus Fremdkapital - Endfinanzierungsmitteln gebildet. 30.000 Euro des Eigenkapitals wurden bereits durch die Gründungskommanditistin eingezahlt, so dass noch 5.421.000 Euro eingeworben werden sollen.

Jahresstromproduktion und Einspeisevergütung

Die prognostizierte durchschnittliche jährliche Stromproduktion der drei Windenergieanlagen beträgt 47.079.334 kWh. Die Vergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom basiert auf dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Entnahmen

Prognostiziert werden Entnahmen mit einem Gesamtvolumen von 268 % der gezeichneten Einlage, beginnend ab dem Jahre 2025. Die Entnahmen beinhalten auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers.

Haftung des Anlegers

Die Haftung des Anlegers ist auf die Höhe seiner übernommenen und in das Handelsregister eingetragenen Einlage beschränkt. Vereinnahmte Auszahlungen können, soweit diesen keine handelsrechtlichen Gewinne gegenüberstehen, zu einem Wiederaufleben der Haftung der Anleger führen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Einkunftsart/steuerliche Grundlagen

Der Anleger erzielt mit seiner Vermögensanlage als Kommanditist an der Emittentin Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die Besteuerung auf Ebene des Anlegers erfolgt, sofern der Anleger eine natürliche Person ist, mit dem persönlichen Einkommensteuersatz ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Fremdfinanzierung des Anteils

Eine persönliche Fremdfinanzierung des Anteils des Anlegers ist grundsätzlich möglich, jedoch rät die Anbieterin hiervon ausdrücklich ab. Insbesondere hinsichtlich des Themas einer Gewinnerzielungsabsicht sollte der Anleger zuvor Rücksprache mit einem steuerlichen Berater halten.

B. Erklärung zur Prospektverantwortlichkeit

Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Verkaufsprospektes ist die Generalunternehmerin VR Energieprojekte Glane GmbH mit Sitz in Wildeshausen, Amtsgericht Oldenburg (HRB 213000), Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen.

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (Verkaufsprospekt) der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG (Emittentin) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist dabei nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospekts durch die BaFin.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Anbieterin nicht übernommen werden. Sollten sich während der Dauer des öffentlichen Angebots wesentliche Änderungen hinsichtlich der Beurteilung der Vermögenslage der Emittentin ergeben, so werden diese Veränderungen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Verkaufsprospekt dargestellt und veröffentlicht. Nach Beendigung des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage wird die Emittentin jede Tatsache, die sich auf sie oder die von ihr emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die Risiken einer Beteiligung an der Emittentin werden im Einzelnen in Kapitel D. „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (ab Seite 20) dargestellt.

Der vorliegende Verkaufsprospekt enthält keine Angaben oder Aussagen über die individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen für den potenziellen Anleger im Falle einer Zeichnung und berücksichtigt nicht die persönlichen Verhältnisse und/oder die individuellen Bedürfnisse potenzieller Anleger. Die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts stellt für sich genommen keine Beratung dar und verpflichtet nicht zum Geschäftsabschluss. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

Die VR Energieprojekte Glane GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Tristan Lübben, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospektes insgesamt. Alle in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen, Angaben, Berechnungen und Prognosen (z.B. über erwartete Entnahmen an die Anleger) sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der VR Energieprojekte Glane GmbH, mit größter Sorgfalt und aktuellem Wissensstand zusammengestellt. Für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder der Anbieterin als Prospektverantwortlichen erkennbaren Sachverhalte maßgeblich.

Erklärung:

Hiermit erklärt die VR Energieprojekte Glane GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Tristan Lübben, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Datum der Prospektaufstellung: 26. August 2025

VR Energieprojekte Glane GmbH,

vertreten durch ihren Geschäftsführer Tristan Lübben

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

C. Angaben über die Vermögensanlage

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG geführt. Hierbei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft (KG). Die Erwerber der Beteiligung werden unmittelbar Gesellschafter (Kommanditisten) der Gesellschaft. Sie verpflichten sich zur Erbringung ihrer Einlage. Die Pflichteinlage wird als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die WP VR Komplementär GmbH. Die Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung sowie die Rechte der Gesellschafter ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag sowie aus dem Handelsgesetzbuch.

I. Anlegergruppe

Das Angebot der Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG, jedoch sind auch professionelle Kunden gemäß § 67 Abs. 2 WpHG nicht vom Erwerb der Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger muss Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen haben, wobei fehlende oder nur geringe Erfahrungen mit Vermögensanlagen durch umfassende Kenntnisse von Vermögensanlagen ausgeglichen werden können.

Angesprochen werden Anleger, die bereit sind, sich mit einem Teil ihres Vermögens an einer Vermögensanlage mit einem langfristigen Anlagehorizont zu beteiligen (vgl. Kapitel G. Rechtliche Grundlagen/I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage/9. Laufzeit und Kündigungsfrist auf Seite 70 und Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/III. Anlegergefährdende Risiken/Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage ab Seite 30). Die Vermögensanlage eignet sich nicht für einen Anleger, der auf eine kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der investierten Einlage angewiesen ist.

Dem Anleger soll bekannt sein, dass es sich bei dem vorliegenden Angebot um eine Vermögensanlage handelt, die spezifischen Risiken unterliegt. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich zusätzliche Risiken ergeben. Der Anleger soll das Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage ab Seite 20 aufmerksam gelesen und verstanden haben. Das Angebot richtet sich nur an Anleger, die die Absicht haben, sich unmittelbar unternehmerisch an der Emittentin zu beteiligen. Die Anleger müssen in der Lage sein, die mit der unternehmerischen Beteiligung verbundenen Risiken und bei einem negativen Geschäftsverlauf der Vermögensanlage die entstehenden Verluste bis hin zum Verlust von 100 % ihres Anlagebetrags (Totalverlust) sowie darüber hinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Das Maximalrisiko besteht darin, dass diese, über den Anlagebetrag hinausgehenden, derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen zur Privatinsolvenz des Anlegers führen (vgl. Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage/Maximalrisiko auf Seite 20).

Die Vermögensanlage richtet sich grundsätzlich an natürliche Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und ihre Einlage ausschließlich mit Eigenkapital finanzieren. Das Angebot der Vermögensanlage eignet sich nicht für Anleger, die sicher prognostizierbare Rückflüsse aus ihrer Beteiligung erwarten. Ferner eignet sich das Angebot der Vermögensanlage nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit in einer Summe erwarten. Da in den prognostizierten Entnahmen auch die Rückzahlung der Einlage des Anlegers enthalten ist, eignet sich die hier angebotene Vermögensanlage nicht für die Altersvorsorge.

Eine direkte oder indirekte Beteiligung von Staatsangehörigen der USA, Kanada, Australien oder Japan bzw. von Personen, die über einen ähnlichen Status verfügen (z .B. „Green Card“), Gebietsansässigen mit Wohnsitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan oder Personen, die die Beteiligung für eine Vermögensmasse mit Sitz in den USA, Kanada, Australien oder Japan eingehen wollen ist ausgeschlossen.

II. Berechtigtenkreise und Zeichnungsphasen

Berechtigtenkreise

Zur Finanzierung des Unternehmensgegenstandes werden zunächst vorrangig den Landeigentümern, die mit der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH oder der VR Energieprojekte Glane GmbH einen gültigen Nutzungsvertrag über im Windpotentialgebiet Wildeshausen Glane befindliche Flächen und/oder außerhalb dieses Gebiets befindliche Ausgleichs-/Kompensationsflächen und/oder über Flächen zum Bau und Betrieb eines Umspannwerkes geschlossen haben, Kommanditanteile angeboten, soweit sich diese selbst oder ein Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling nicht bereits an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG beteiligt haben. Vorrangig werden außerdem denjenigen Landeigentümern Kommanditanteile angeboten, die mit den vorgenannten Gesellschaften einen Nutzungsvertrag über Flächen zur Verlegung des Kabelstrangs geschlossen haben. Das angebotene Beteiligungsrecht bleibt jeweils unabhängig davon, ob die vertraglich genannten Flächen tatsächlich für das Projekt benötigt und genutzt werden. Die o.a. Landeigentümer bilden den Berechtigtenkreis 1.

In einer zweiten Zeichnungsphase werden natürlichen volljährigen Personen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wildeshausen als gemeldete Bürger haben, Kommanditanteile angeboten, soweit sich diese oder eine im vorherigen Absatz genannte Person im Rahmen ihres gesellschaftsvertraglichen Beteiligungsrechts nicht bereits an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG, oder im Rahmen der Vorrangplatzierung an der vorliegenden Gesellschaft beteiligt haben. Ein entsprechendes Angebot erhalten Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung i.S.d. § 20 des Bundesmeldegesetzes im Gebiet der betroffenen Gemeinde gemeldet sind und die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2.500 Metern um die Turmmitte einer der Windenergieanlage liegt. Diese Bürger respektive Anwohner bilden den Berechtigtenkreis 2.

Diejenigen Mitglieder der Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst oder dessen Rechtsnachfolger, die sich nicht bereits an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG beteiligt haben, bilden den Berechtigtenkreis 3.

Zeichnungsphasen

Die erste Zeichnungsphase vollzieht sich in der Weise, dass angebotene Zeichnungssummen der Berechtigten des Berechtigtenkreises 1 mit einem Mindestzeichnungsbetrag von 30.000 Euro oder einem darüberhinausgehenden, durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Zeichnungsbetrag bis maximal 51.000 Euro berücksichtigt werden. Das im Rahmen dieser Vorrangplatzierung nicht gezeichnete Kommanditkapital steht zur Zeichnung für den Berechtigtenkreis 2 zur Verfügung.

Die zweite Zeichnungsphase vollzieht sich in einem Rundenverfahren in der Weise, dass, ausgehend von der Mindestzeichnungssumme in Höhe von 3.000 Euro die angebotenen Zeichnungssummen der Berechtigten des Berechtigtenkreises 2 in aufsteigender Höhe angenommen werden. Dazu werden in der zweiten Zeichnungsphase zunächst sämtliche Zeichnungsangebote in Höhe von 3.000 Euro berücksichtigt, sodann die Zeichnungsangebote in sich jeweils um 3.000 Euro erhöhenden Schritten bis zum maximalen Zeichnungsbetrag in Höhe von 51.000 Euro je Bewerber.

Sollte das Emissionsvolumen acht Wochen nach Beginn der zweiten Zeichnungsphase nicht ausgeschöpft sein, dürfen sich in einer dritten Zeichnungsphase Kommanditisten aller bisher genannten Gruppen jeweils mit einem höheren durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Betrag, maximal jedoch mit 102.000,00 Euro an der Gesellschaft beteiligen.

Sollte das Emissionsvolumen sechs Wochen nach Beginn der dritten Zeichnungsphase nicht ausgeschöpft sein, dürfen sich in einer vierten Zeichnungsphase die Berechtigten des Berechtigtenkreises 3 in der Weise beteiligen, dass, ausgehend von der Mindestzeichnungssumme in Höhe von 3.000 Euro, die angebotenen Zeichnungssummen der Berechtigten des Berechtigtenkreises 3 in aufsteigender Höhe angenommen werden. Dazu werden zunächst sämtliche Zeichnungsangebote in Höhe von 3.000 Euro berücksichtigt, sodann die Zeichnungsangebote in sich jeweils um 3.000 Euro erhöhenden Schritten bis zum maximalen Zeichnungsbetrag in Höhe von 51.000 Euro je Bewerber.

Wird das vorgesehene Kommanditkapital (Emissionsvolumen) nach Durchführung sämtlicher Zeichnungsphasen nicht vollständig erreicht, ist die Komplementärin berechtigt, den verbleibenden Betrag der Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst oder dessen Rechtsnachfolger als Beteiligung anzubieten.

III. Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises

Die Kommanditisten leisten ihre Kommanditeinlage nach Annahme der Beitrittserklärung mit einer Frist von 10 Tagen in bar an die Gesellschaft.

Kontoinhaberin: VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

Kontoführende Bank: Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE13 2915 1700 0191 4989 30

Verwendungszweck: Einzahlung Zeichnungsbetrag „Vor- und Zuname des Anlegers“

IV. Zeichnungsstelle

Die Komplementärin WP VR Komplementär GmbH, Stockenkamp 15 A, 27793 Wildeshausen ist die Stelle, die die Zeichnungen oder die auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichteten Willenserklärungen des Publikums entgegennimmt.

V. Zeichnungsfrist, Möglichkeit der vorzeitigen Schließung der Zeichnung, Kürzung von Anteilen

Das öffentliche Angebot beginnt frühestens einen Arbeitstag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Das öffentliche Angebot endet grundsätzlich mit Vollplatzierung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Beginn und Ende der jeweiligen Zeichnungsrunde werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin im freien Ermessen festgelegt. Die Komplementärin entscheidet über die Annahme von Beitrittserklärungen. Soweit das gesamte Neukapital im Rahmen einer Zeichnungsrunde bereits voll platziert wird, entfallen die nachfolgenden Zeichnungsrunden. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

In der zweiten Zeichnungsrunde werden die angebotenen Zeichnungssummen, ausgehend von der Mindestzeichnungssumme in Höhe von 3.000 Euro, in aufsteigender Höhe angenommen. Dazu werden zunächst sämtliche Zeichnungsangebote in Höhe von 3.000 Euro berücksichtigt, sodann die Zeichnungsangebote in sich jeweils um 3.000 Euro erhöhenden Schritten. Die Komplementärin ist berechtigt, Zeichnungsangebote auch in einer geringeren Höhe anzunehmen, um eine Begrenzung auf das Emissionsvolumen in Höhe von 5.421.000 Euro zu erreichen. Darüber hinaus besteht keine Möglichkeit Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

VI. Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Bei Erwerb der Kommanditanteile können bei dem Anleger neben der Zahlung des Erwerbspreises weitere persönliche Kosten entstehen, z. B. für Porto, Bankgebühren, Fahrten und Telekommunikation. Bei einer - ausdrücklich nicht empfohlenen - persönlichen Fremdfinanzierung der Einlage des Anlegers können neben den laufenden Zins- und Tilgungszahlungen weitere Kosten entstehen, wie z. B. Bearbeitungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen. Sollte der Anleger sich im Rahmen des Erwerbs persönlich beraten lassen (z. B. Steuerberatung, Rechtsberatung) können weitere Kosten entstehen. Im Rahmen des Erwerbs der Vermögensanlage fallen außerdem Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht an, die der Höhe nach abhängig von dem jeweiligen Kommanditeil sind. Die genaue Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden. Für Einzahlungen von Kommanditeinlagen, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. belasten. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgesellschafter bedarf. Der ausscheidende Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden verbundenen Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst. Die genaue Höhe der in Verbindung mit dem Erwerb der Vermögensanlage entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung der Vermögensanlage können weitere Kosten anfallen, die vom Anleger zu tragen sind (individuelle Steuer- und Rechtsberatungskosten, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten oder eventuelle Kosten für die Wahrnehmung von Auskunfts- und Einsichtsrechten sowie Porto, Telekommunikations- und Überweisungskosten). Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung trägt jeder Anleger selbst. Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (bspw. Zinsen auf die Finanzierung der Einlage) sind der Komplementärin bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Nach diesem Termin nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrenstechnisch noch möglich ist; der Gesellschafter hat der Gesellschaft die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Wahlrechte wahrnehmen, die zu Belastungen der Gesellschaft oder Nachteilen der anderen Gesellschafter führen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen. Die Höhe der in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögensanlage entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Kommanditanteile können Kosten für die Anleger entstehen. Führen zum Beispiel Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich. Im Falle der, unter Zustimmung der Komplementärin erfolgten, unterjährigen Übertragung von Gesellschaftsanteilen haben der verfügende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner den hierdurch entstandenen Mehraufwand zu tragen. Im Falle des Todes eines Kommanditisten haben die Erben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigten Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditeils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Der Erbe oder der Vermächtnisnehmer hat unverzüglich eine Handelsregistervollmacht vorzulegen. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er ein Abfindungsguthaben, welches auf Grundlage des Verkehrswertes seiner Beteiligung berechnet wird. Zur Ermittlung des Verkehrswertes ist eine prognoseorientierte Ertragswertberechnung vorzunehmen. Der Verkehrswert ist von einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer

nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer Deutschland e.V. (IDW S1) bzw. dessen Nachfolgeinstituts zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und Gesellschafter zu gleichen Teilen. Die Höhe der in Verbindung mit der Veräußerung der Vermögensanlage entstehenden Kosten kann nicht beziffert werden. Darüber hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

VII. Weitere Leistungen, Haftung und Nachschüsse

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber dieser Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und dass er keine Nachschüsse zu leisten hat. Die Haftung der Kommanditisten ist, auf die jeweils im Handelsregister eingetragene Hafteinlage, die der gezeichneten Kommanditeinlage entspricht, beschränkt. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Erwerber seine Hafteinlage vollständig geleistet hat. Für die Zeit zwischen der Annahme der Beitrittserklärung und der Eintragung des Kommanditisten ins Handelsregister, ist der Erwerber als atypisch stiller Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt. Die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme findet auf das atypisch stille Gesellschaftsverhältnis entsprechende Anwendung. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme wieder auf, wenn die Einlage des Erwerbers zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn der Erwerber Entnahmen oder sonstige Zahlungen tätigt, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlung der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB). Das Wiederaufleben der gesetzlichen Haftung begründet für den Erwerber keine Nachschusspflicht. Außerdem gelten gemäß § 161 Abs. 2 HGB für die Kommanditgesellschaft grundsätzlich auch die Regelungen zur offenen Handelsgesellschaft der §§ 105 ff. HGB. Demnach hat ein ausgeschiedener Gesellschafter für einen Fehlbetrag nach dem Verhältnis seines Anteils am Gewinn und Verlust aufzukommen, sollte der Wert des Gesellschaftsvermögens zur Deckung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht ausreichen (§ 136 HGB). Auch haftet er grundsätzlich für bis zu seinem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird (§ 137 Abs. 1 HGB). Eine derartige Nachhaftung besteht auch im Falle einer Auflösung der Gesellschaft, wobei die fünfjährige Frist mit Kenntnis des Gläubigers vom Erlöschen oder spätestens mit dessen Eintragung ins Handelsregister beginnt, je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein (§ 151 HGB). Eine darüberhinausgehende Haftung des Erwerbers auf Rückzahlung von erhaltenen Entnahmen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn die Vermögenslage der Emittentin die Passivierung ihrer ungedeckten Verbindlichkeiten auf Ebene der Komplementärin erfordert (Überschuldung der Kommanditgesellschaft) und dadurch das Vermögen der Komplementärin nicht mehr dem Stammkapitalnennwert entspricht. Sind Rückzahlungen von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen, so können die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile in Anspruch genommen werden. Weitere Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere solche unter denen er haftet, bestehen nicht. Es besteht keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen für den Erwerber der Vermögensanlage.

VIII. Anlagevermittlung der Vermögensanlage/Provisionen

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung durch den Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Haydnstraße 1, 80336 München vertrieben. Die eueco GmbH erhält für die Anlagenvermittlung eine variable Vergütung auf alle über die Plattform eingeworbenen Bürgerbeteiligungen in Höhe von 1,00 % auf Beträge bis 1.500.000 Euro und 0,75 % auf darüberhinausgehende Beträge, demnach insgesamt voraussichtlich 44.407,50 Euro. In Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage entspricht dies einer Vergütung in Höhe von 0,82 % (gerundet). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

IX. Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung

Bei der vorliegenden Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form von Kommanditanteilen. Für Kommanditanteile erfolgt keine Verzinsung im klassischen Sinne. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil. Die Kommanditbeteiligung gewährt Ansprüche auf Entnahmen sowie auf ein Abfindungsguthaben und einen etwaigen Liquidationserlös, wobei die Rückzahlungen der Vermögensanlage in den Entnahmen enthalten sind. Diese Ansprüche entsprechen im Wesentlichen den Begriffen „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Soweit in diesem Verkaufsprospekt im Folgenden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ verwendet werden, sind hierunter „Entnahmen, Abfindungsguthaben und Liquidationserlös“ zu verstehen.

Damit die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Kommanditeinlage prognosegemäß erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die Wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

- a) der Bestand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (siehe „Behördliche Genehmigung“ auf Seite 35) (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 21)
- b) der Bestand der Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern und der Unternutzungsverträge mit der VR Glane Infrastruktur GmbH gemäß Vertrag zur Infrastrukturnutzung (siehe „weitere Verträge“ auf Seite 36) (vgl. „Grundstücksnutzungsrechte“ ab Seite 21)
- c) das Einwerben des Eigenkapitals von 5.421.000 Euro (siehe „Einzuerwerbendes Kommanditkapital, Konditionen“ auf Seite 38) bis zum 30.09.2025 und die fristgerechte Einzahlung der Einlagen der Anleger (siehe „Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises“ auf Seite 9) (vgl. „Eigenkapitalplatzierungsrisiko“ ab Seite 26)
- d) Die ordnungsgemäße Erfüllung von im Rahmen des Generalunternehmervertrages an die Emittentin abgetretenen Gewährleistungsansprüchen (siehe „Vertrag über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte“ auf Seite 36) (vgl. „Gewährleistung“ auf Seite 22)
- e) der Bestand der Fremdkapital-Endfinanzierungsmittel zu den vereinbarten Konditionen gemäß Finanzierungsverträgen (siehe „[5] Darlehen Landesparkasse zu Oldenburg“ und „[6] Darlehen Kreissparkasse Grafschaft Diepholz“ auf Seite 39) (vgl. „Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen“ ab Seite 26)
- f) die Abdeckung von Schäden an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur durch Versicherungen (vgl. „Versicherungsrisiken“ auf Seite 25)
- g) das Ausbleiben kostenträchtiger nachträglicher Auflagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (siehe „Behördliche Genehmigung“ auf Seite 35) (vgl. „Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen“ auf Seite 21)
- h) das Erreichen der prognostizierten Stromerträge gem. voraussichtlicher Ertragslage (siehe Seite 14 und 15) durch prognostiziertes Windaufkommen am Standort (siehe „Das Windpotential“ auf Seite 33) (vgl. „Standortrisiken und Energieertrag“ auf Seite 24)
- i) der Fortbestand der Förderung nach dem EEG (siehe „EEG, Direktvermarktung“ auf Seite 32 f.) für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen ordentlichen Kündigung durch die Anleger (vgl. „Rechtliche Rahmenbedingungen“ ab Seite 23 und „Prognoserisiko und Einschätzung Dritter“ auf Seite 23) sowie Einhaltung der Kosten der Direktvermarktung gem. voraussichtlicher Ertragslage (siehe Seite 14 und 15) für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen ordentlichen Kündigung durch die Anleger (siehe „Laufzeit und Kündigungsfrist“ auf Seite 70) (vgl. „Kosten und Risiken der Direktvermarktung“ auf Seite 24)

Die vorstehenden Grundlagen und Bedingungen sind wesentlich, damit der Betrieb der Windenergieanlagen aufrecht erhalten werden kann [Buchst. a) bis b)], der für die Errichtung und den Betrieb kalkulierte Kostenrahmen eingehalten werden kann [Buchst. c) bis g)] und die prognostizierten Erträge erzielt werden können [Buchst. h) bis i)]. Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten. Abweichungen von den vorstehend genannten wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung können zum Eintritt des unter a) bis i) jeweils in Klammern angegebenen Risikos bzw. Risiken führen.

X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen

Die nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zeigen die Prognosen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bei einem planmäßigen Geschäftsverlauf für den gesamten Planungszeitraum. Die nachfolgend getroffenen Angaben und Daten zur Wirtschaftlichkeit der Windenergieanlagen stellen die erwartete zukünftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin dar, die nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der gegenwärtigen Annahmen und Prognosen der Geschäftsführung der Emittentin und anderen allgemein zugänglichen Informationen beruhen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Ausführungen um zukunftsgerichtete Aussagen (Prognosen) handelt, für die keine Garantie übernommen werden kann. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht noch nicht fest, wie sich die tatsächlichen Erträge entwickeln, da die Prognoserechnung auch auf geschätzten Einnahmen und Ausgaben beruht. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Werte von den prognostizierten Werten abweichen werden. An dieser Stelle wird nochmal ausdrücklich auf die mit einer Prognose verbundenen Risiken in Kapitel E. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang der Vermögensanlage in dem Abschnitt „Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter“ (vgl. Seite 23) dieses Verkaufsprospekts hingewiesen.

In den Tabellen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognosen) wird stets auf die Entwicklung der Ergebnisse auf Ebene der Emittentin abgestellt. Sie sind nicht auf den einzelnen Anleger zu übertragen. Eine anlegerbezogene Betrachtung erfolgt in der Tabelle „Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ und den im Anschluss in den „Erläuterungen der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)“ auf Seite 41. Die angegebenen Zahlen sind gerundete Eurobeträge oder Prozentsätze, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Es wurde unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Ausgaben anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist. Es wurden insofern in den Prognosen ausschließlich Nettowerte ausgewiesen. Innerhalb der Finanzlage (Prognose) und der Ertragslage (Prognose) wurde bei sämtlichen Zahlungen der Zufluss bzw. Abfluss im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit unterstellt.

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
AKTIVA							
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. Technische Anlagen und Maschinen	21.761.847	20.146.534	18.531.222	16.915.909	15.300.597	13.685.284	12.069.972
B. Umlaufvermögen							
I. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	873.178	1.042.580	1.063.328	982.290	930.052	819.287	747.963
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.887.500	2.722.500	2.557.500	2.392.500	2.227.500	2.062.500	1.897.500
	25.522.525	23.911.614	22.152.049	20.290.699	18.458.148	16.567.071	14.715.435
PASSIVA							
A. Eigenkapital							
Festkapital	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000
Entnahmen (kumuliert)	-272.550	-545.100	-981.180	-1.526.280	-2.071.380	-2.725.500	-3.379.620
Gewinn/Verlust (kumuliert)	-1.701.515	-1.615.221	-1.515.589	-1.411.215	-1.279.558	-1.099.940	-882.371
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	3.476.935	3.290.679	2.954.231	2.513.505	2.100.062	1.625.560	1.189.009
B. Rückstellungen	91.046	130.028	170.547	213.560	258.088	305.149	353.701
C. Verbindlichkeiten							
1. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	21.954.544	20.490.907	19.027.271	17.563.635	16.099.998	14.636.362	13.172.725
	25.522.525	23.911.614	22.152.049	20.290.699	18.458.148	16.567.071	14.715.435
Vorausichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin							
	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030	01.01.2031 - 31.12.2031
Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich	-511.904	86.294	99.632	104.374	131.657	179.618	217.568
Zuführung Abschreibungen/RAP	1.790.611	1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313
Einzahlung Kommanditeinlagen	5.421.000	0	0	0	0	0	0
Zuführung Rückstellungen Rückbauverpflichtung	37.099	38.982	40.520	43.012	44.528	47.061	48.552
Tilgung Nachrangdarlehen	-3.293.241	0	0	0	0	0	0
Tilgung Zwischenfinanzierung	-2.700.000	0	0	0	0	0	0
Tilgung Endfinanzierung	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636
Saldo Forderungen/Verbindlichkeiten 2024	573.713	0	0	0	0	0	0
Inanspruchnahme Rückstellungen	-23.800	0	0	0	0	0	0
Liquidität p.a. vor Ausschüttung	-170.159	441.952	456.828	464.062	492.862	543.355	582.797
Liquidität zum Beginn der Periode	1.315.887	873.178	1.042.580	1.063.328	982.290	930.052	819.287
Ausschüttungen absolut in EUR	-272.550	-272.550	-436.080	-545.100	-545.100	-654.120	-654.120
Ausschüttungen in % des Eigenkapitals	8%	5%	8%	10%	10%	12%	12%
Liquidität zum Ende der Periode	873.178	1.042.580	1.063.328	982.290	930.052	819.287	747.963
Vorausichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin							
	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026	01.01.2027 - 31.12.2027	01.01.2028 - 31.12.2028	01.01.2029 - 31.12.2029	01.01.2030 - 31.12.2030	01.01.2031 - 31.12.2031
Erträge							
Erlöse aus Stromverkauf	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633
Erträge gesamt	3.342.633						
Aufwendungen							
Betriebsführung (kfm. & techn.)	137.368	140.116	142.918	145.776	148.692	151.666	154.699
Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Pachtaufwendungen	200.808	200.808	200.808	200.808	200.808	200.808	200.808
Strombezugskosten	31.836	32.473	33.122	33.785	34.461	35.150	35.853
Wartung und Instandsetzung	169.818	170.754	171.709	172.684	173.677	174.691	175.725
Versicherungen	29.724	30.318	30.925	31.543	32.174	32.817	33.474
Jahresabschluss u. Prüfung	22.000	22.440	22.889	23.347	23.814	24.290	24.776
Direktvermarktung	0	0	0	37.663	37.663	37.663	37.663
Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	5.306	5.412	5.520	5.631	5.743	5.858	5.975
Sonstige Betriebskosten	275.647	67.805	68.477	69.161	82.359	70.571	71.298
Rückstellungen Rückbauverpflichtung	37.099	38.982	40.520	43.012	44.528	47.061	48.552
Abschreibung Windenergieanlagen	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313
RAP/Investitionskostenzuschuss	175.299	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.151.819	752.702	702.938	653.175	603.411	553.647	503.884
Summe Aufwendungen vor Gewerbesteuer	3.854.537	3.244.623	3.202.639	3.199.398	3.170.144	3.117.035	3.075.520
Ergebnis vor Steuern	-511.904	98.010	139.994	143.235	172.489	225.597	267.113
Gewerbesteuer	0	11.716	40.362	38.861	40.832	45.979	49.545
Handelsrechtliches Jahresergebnis	-511.904	86.294	99.632	104.374	131.657	179.618	217.568
Ergebnis in % des Eigenkapitals	-9,3%	1,58%	1,83%	1,91%	2,42%	3,30%	3,99%

31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
10.454.659	8.839.347	7.224.034	5.608.722	3.993.409	2.378.097	762.784	0	0	0	0	0
716.147	649.621	640.951	609.509	635.730	697.907	636.582	496.319	310.654	804.261	1.305.789	0
1.732.500	1.567.500	1.402.500	1.237.500	1.072.500	907.500	742.500	577.500	412.500	247.500	82.500	0
12.903.306	11.056.467	9.267.485	7.455.731	5.701.639	3.983.504	2.141.866	1.073.819	723.154	1.051.761	1.388.289	0
5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000	5.451.000
-4.033.740	-4.687.860	-5.341.980	-5.996.100	-6.650.220	-7.304.340	-8.121.990	-8.939.640	-9.757.290	-11.392.590	-13.027.890	-14.598.229
-627.944	-410.055	-135.626	113.941	420.009	760.524	1.139.642	2.291.577	4.160.046	6.060.167	7.957.705	9.147.229
789.316	353.085	-26.606	-431.159	-779.211	-1.092.816	-1.531.348	-1.197.063	-146.244	118.577	380.815	0
404.901	457.929	512.275	568.710	626.306	685.413	745.943	807.248	869.398	933.184	1.007.474	0
11.709.089	10.245.453	8.781.816	7.318.180	5.854.544	4.390.907	2.927.271	1.463.635	0	0	0	0
12.903.306	11.056.467	9.267.485	7.455.731	5.701.639	3.983.504	2.141.866	1.073.819	723.154	1.051.761	1.388.289	0
01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042	01.01.2043 - 31.12.2043
254.427	217.889	274.429	249.567	306.068	340.515	379.118	1.151.935	1.868.469	1.900.121	1.897.538	1.189.524
1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313	1.780.313	927.784	165.000	165.000	165.000	82.500
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
51.200	53.028	54.345	56.435	57.596	59.106	60.530	61.305	62.150	63.786	74.290	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	-1.463.636	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1.007.474
622.304	587.593	645.450	622.679	680.340	716.298	756.325	677.387	631.984	2.128.907	2.136.828	264.550
747.963	716.147	649.621	640.951	609.509	635.730	697.907	636.582	496.319	310.654	804.261	1.305.789
-654.120	-654.120	-654.120	-654.120	-654.120	-654.120	-817.650	-817.650	-817.650	-1.635.300	-1.635.300	-1.570.339
12%	12%	12%	12%	12%	12%	15%	15%	15%	30%	30%	29%
716.147	649.621	640.951	609.509	635.730	697.907	636.582	496.319	310.654	804.261	1.305.789	0
01.01.2032 - 31.12.2032	01.01.2033 - 31.12.2033	01.01.2034 - 31.12.2034	01.01.2035 - 31.12.2035	01.01.2036 - 31.12.2036	01.01.2037 - 31.12.2037	01.01.2038 - 31.12.2038	01.01.2039 - 31.12.2039	01.01.2040 - 31.12.2040	01.01.2041 - 31.12.2041	01.01.2042 - 31.12.2042	01.01.2043 - 31.12.2043
3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	1.671.316
3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	3.342.633	1.671.316
157.793	160.949	164.168	167.451	170.800	174.216	177.700	181.254	184.879	188.577	192.349	98.098
2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
200.808	200.808	200.808	267.661	267.661	267.661	267.661	267.661	267.661	267.661	267.661	133.955
36.570	37.301	38.047	38.808	39.584	40.376	41.184	42.007	42.847	43.704	44.578	22.735
176.779	177.855	178.952	180.071	181.212	182.377	203.752	205.367	207.014	208.695	210.409	0
34.143	34.826	35.523	36.233	36.958	37.697	38.451	39.220	40.004	40.804	41.621	21.226
25.272	25.777	26.293	26.819	27.355	27.902	28.460	29.029	29.610	30.202	30.806	31.422
37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	37.663	18.832
6.095	6.217	6.341	6.468	6.597	6.729	6.864	7.001	7.141	7.284	7.430	3.789
72.039	85.295	73.565	86.852	75.154	88.472	76.806	90.157	78.526	91.911	80.314	66.735
51.200	53.028	54.345	56.435	57.596	59.106	60.530	61.305	62.150	63.786	74.290	0
1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	1.615.313	762.784	0	0	0	0
165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	165.000	82.500
454.120	474.611	416.066	357.520	298.975	240.429	181.884	123.338	64.793	6.248	6.248	0
3.035.295	3.077.142	3.014.584	3.044.794	2.982.369	2.945.442	2.903.769	2.014.288	1.189.790	1.154.036	1.160.869	481.792
307.337	265.490	328.049	297.838	360.264	397.191	438.864	1.328.345	2.152.843	2.188.597	2.181.764	1.189.524
52.910	47.601	53.620	48.271	54.196	56.676	59.746	176.410	284.374	288.476	284.226	0
254.427	217.889	274.429	249.567	306.068	340.515	379.118	1.151.935	1.868.469	1.900.121	1.897.538	1.189.524
4,67%	4,00%	5,03%	4,58%	5,61%	6,25%	6,96%	21,13%	34,28%	34,86%	34,81%	21,82%

Erläuterungen zur Vermögenslage (Prognose) der Emittentin und zu Auswirkungen von Änderungen

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen und einen Rechnungsabgrenzungsposten, jeweils zum Bilanzstichtag. Im Anlagevermögen werden die Sachanlagen (Windenergieanlagen (technische Anlagen und Maschinen)) dargestellt, welche zu Anschaffungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen werden. Die Windenergieanlagen werden über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben. Aufgrund der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Juni und Juli 2023 erfolgt die Abschreibung im Jahr 2039 zeitanteilig. Im Umlaufvermögen wird das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt, das den liquiden Mitteln zum Ende der Periode innerhalb der Finanzlage entspricht. Der Rechnungsabgrenzungsposten resultiert aus dem Investitionskostenzuschuss an die Infrastrukturgesellschaft (vgl. Nr. [3] auf Seite 39) und wird über die gesamte Laufzeit aufgelöst. Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Die Kapitalanteile der Kommanditisten beinhalten das eingezahlte Festkapital, die kumulierten Entnahmen der Kommanditisten (Entnahmen (kumuliert)) und die kumulierten Jahresergebnisse (Gewinn/Verlust (kumuliert)). Bei den Rückstellungen handelt es sich um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene, über den Prognosezeitraum aufzubauende Rückbaurückstellung. Da sich der Prognosezeitraum an dem Vergütungsanspruch nach dem EEG orientiert, wurde unterstellt, dass die Rückbaurückstellung zum Ende des Prognosezeitraums zum 31. Dezember 2043 aufgelöst sein wird und die Windenergieanlagen zurückgebaut wurden. Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten aus den Darlehen gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten aus der langfristigen Fremdfinanzierung der Windenergieanlagen, welche prognosegemäß bis zum 31.12.2040 vollständig getilgt werden. Eine negative Abweichung der Vermögenslage von den Prognosen würde negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Erläuterungen zur Finanzlage (Prognose) der Emittentin und zu Auswirkungen von Änderungen

Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren des Prognosezeitraums als Entnahme an die Anleger (Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage) ausgezahlt werden soll. Voraussetzung für die geplanten Entnahmen ist deshalb, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Entnahmen erfolgen können. Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Die Basis der in der Tabelle dargestellten Finanzlage der Emittentin bildet der handelsrechtliche Jahresüberschuss respektive Jahresfehlbetrag der Emittentin. Der Aufwand für Abschreibungen und aus dem Rechnungsabgrenzungsposten für den Investitionskostenzuschuss (Zuführung Abschreibungen/RAP) sowie die Rückstellung für die Rückbauverpflichtung (Zuführung Rückstellung Rückbauverpflichtung) wird hinzugerechnet, da er nicht zahlungswirksam ist. Abgezogen wird die Tilgung der Darlehen zur Endfinanzierung (Tilgung Endfinanzierung) die prognosegemäß bis zum 31.12.2040 abgeschlossen sein wird. Im Jahr 2025 wird die Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals (Einzahlung Kommanditeinlagen) ergänzt. Außerdem gehen im Jahr 2025 noch Einzahlungen aus dem Saldo der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vorjahres ein (Saldo Forderungen/Verbindlichkeiten 2024). Der Jahresabschluss der Emittentin per 31.12.2024 enthielt Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 1.419.961 Euro, die im Jahr 2025 zahlungswirksam wurden. Dem gegenüber stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 846.248 Euro, die ebenfalls im Jahr 2025 zahlungswirksam wurden. Im Jahr 2025 werden das Nachrangdarlehen an die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH (Tilgung Nachrangdarlehen (vgl. Nr. [10] auf Seite 38 und 40)) sowie das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals (Tilgung Zwischenfinanzierung (vgl. Nr. [9] auf Seite 38 und 40)) getilgt. Außerdem ergibt sich im Jahr 2025 eine zahlungswirksame Inanspruchnahme einer Rückstellung für Jahresabschluss und Prüfungskosten aus dem Vorjahr und im Jahr 2043 die zahlungswirksame Inanspruchnahme der Rückbaurückstellung (Inanspruchnahme Rückstellung). Die liquiden Mittel zum Beginn und zum Ende einer Periode weisen den Anfangs- und Endbestand der Liquidität des jeweiligen Jahres aus. Eine negative Abweichung der Finanzlage von den Prognosen würde negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Erläuterungen zur Ertragslage (Prognose) der Emittentin und zu Auswirkungen von Änderungen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Erträgen und den Aufwendungen der Emittentin. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin Stromerträge aus der

Stromproduktion, welche sich aus der Vergütung für die erzeugte Energie (kWh) ergeben. Aufgrund der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen im Juni und Juli 2023 im Jahr 2043 nur anteilig. Der Emittentin entstehen für den Betrieb der Windenergieanlagen die folgenden Aufwendungen: Aufwendungen für die kaufmännische und technische Betriebsführung durch die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH („Betriebsführung kfm- & Techn.“); Aufwendungen für die Vergütungen für Geschäftsführung und die Haftungsvergütung für die Komplementärin („Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung“); Pachtaufwendungen und Strombezugskosten; Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen („Wartung und Instandsetzung“); Aufwendungen für Versicherungen („Versicherung“); Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung („Jahresabschluss u. Prüfung“), „Direktvermarktungskosten“ für die Direktvermarktung des durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Stroms an den Direktvermarkter gem. Direktvermarktungsvertrag; Aufwand für die „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“; Aufwand für Infrastruktur und Kompensationsflächen, Anlagenprüfung und eine pauschale Berücksichtigung von sonstigem betrieblichen Aufwand („Sonstige Betriebskosten“). Hier sind im Jahr 2025 auch die emissionsabhängigen Kosten enthalten; Aufwendungen für die handelsrechtlich aufzubauende Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen („Rückstellungen Rückbauverpflichtung“); Aufwendungen für die handelsrechtlichen „Abschreibungen“ der Windenergieanlagen (linear über 16 Jahre, aufgrund der Inbetriebnahme im Juni und Juli 2023 im Jahr 2039 zeitanteilig); Über den Rechnungsabgrenzungsposten („RAP/Investitionskostenzuschuss“) wird der einmal gezahlte Investitionskostenzuschuss verursachungsgerecht über die gesamte Laufzeit des Bürgerwindparks Wildeshausen verteilt; Aufwendungen für Zinsen aus der langfristigen Endfinanzierung sowie im Jahr 2025 anteilige Zinsen für das Nachrangdarlehen, welches prognosegemäß zum 31.12.2025 getilgt wird, und das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, welches prognosegemäß bis zum 30.09.2025 getilgt wird („Zinsen und ähnliche Aufwendungen“). Aus dem Saldo der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen ergibt sich jeweils das Ergebnis vor Steuern der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Die Emittentin ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deswegen Gewerbesteuer zu zahlen. Aus dem Saldo des Jahresergebnisses vor Steuern und der Gewerbesteuer ergibt sich jeweils das Handelsrechtliche Jahresergebnis der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für den gesamten Prognosezeitraum dargestellt ist. Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis der Emittentin mit der Folge, dass sich die Ergebnisuweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Stromerträgen durch die Stromvermarktung. Eine negative Abweichung der Ertragslage von den Prognosen würde negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Geschäftsaussichten und Auswirkungen der Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin stellen sich wie folgt dar. Die Investition in die Anlageobjekte ist abgeschlossen. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen erfolgte im Juni und Juli 2023. Mit Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wurde mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen. Das Kommanditkapital der Emittentin wurde in Höhe von 30.000 Euro vollständig eingezahlt. Die Emittentin plant mit diesem Verkaufsprospekt weitere Kommanditanteile (Emissionsvolumen) in Höhe von insgesamt 5.421.000 Euro in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin öffentlich anzubieten. Die Vollplatzierung der Vermögensanlage ist bis zum 30.09.2025 geplant. Abweichungen von dieser Planung können sich negativ auf die Fähigkeiten der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung auswirken. Die Zinszahlung und Rückzahlung der Einlage des Anlegers wird bis zum Ende der Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen geleistet worden sein, wozu die Emittentin prognosegemäß in der Lage sein wird. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, dem gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in der Branche Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Energieerzeugung aus herkömmlichen Energieträgern und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist im Wesentlichen das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). So soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der

Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Projektes. Der planmäßige Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Das EEG sieht für Windenergieanlagen an Land mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt (kW) zur Ermittlung der Vergütungshöhe eine Teilnahme an einer Ausschreibung vor. Die Emittentin hat zum Gebotstermin am 1. Februar 2022 an einem solchen Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land teilgenommen und am 10. März 2022 einen Zuschlag mit einem Zuschlagswert von 5,76 ct/kWh (bezogen auf einen 100 % Standort) erhalten. Die Vergütungshöhe (anzulegender Wert) für Windenergieanlagen an Land berechnet sich aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors. Die Vergütungshöhe wird dabei mit Hilfe von Korrekturfaktoren an die Standortgüte (Verhältnis von gemessenen bzw. durch ein Gutachten ermittelten Stromertrags der jeweiligen Windenergieanlage zum jeweiligen Referenzertrag der Windenergieanlage) angepasst. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Die im EEG verankerte Direktvermarktung greift für die Windenergieanlagen der Emittentin. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin einen Direktvermarktungsvertrag abgeschlossen, wonach der Direktvermarkter den durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Strom nach Maßgabe des EEG abnehmen und vergüten wird. Die Vermarktung des Stroms erfolgt an der Börse. Liegt dabei der Marktpreis an der Börse unter dem anzulegenden Wert, erhält der Anlagenbetreiber gem. EEG eine Ausgleichzahlung in Höhe des Differenzbetrags zwischen Marktpreis und anzulegendem Wert, die sogenannte Marktprämie. Bei einem Marktpreis über dem anzulegenden Wert erfolgt die Vergütung automatisch mit diesem Marktpreis, die Marktprämie entfällt. Folglich ist der anzulegende Wert die garantierte Mindestvergütung für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom; eine phasenweise Vergütung, die über dem anzulegenden Wert liegt, d. h. zum jeweiligen Marktpreis, ist möglich. Da die Markt- und Branchenbedingungen maßgeblich durch ein Gesetz (EEG) bestimmt werden, siehe zu Auswirkungen von Änderungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung die Ausführungen zu „rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen“ auf Seite 18 f.

Standort und Einflussgrößen

Der Standort der Windenergieanlagen der Emittentin befinden sich im niedersächsischen Landkreis Oldenburg, in dem Gebiet der Stadt Wildeshausen. Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Veränderte Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen können bei geringen Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung haben.

Die in der Betriebsphase der Windenergieanlagen prognostizierten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angeboten und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des mit dem Windenergieanlagenherstellers ENERCON GmbH abgeschlossenen ENERCON PARTNER KONZEPT (EPK)-Vertrages und die Durchsetzbarkeit möglicher Ansprüche aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb der Windenergieanlagen wird durch die Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermöglicht. Die Prognosen berücksichtigen die Betriebsbeschränkungen gemäß der BImSchG-Genehmigung. Sollten weitere Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen durch die Genehmigungsbehörde angeordnet werden, könnte dies zu Betriebsbeschränkungen führen. Betriebsbeschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zu Zins- und Rückzahlungen aus. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie vorangehend unter

„Marktbedingungen“ beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Emittentin trifft die Annahme, dass das EEG, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gilt, auch weiterhin Bestand haben wird. Eine Änderung des EEG mit Rückwirkung für die Windenergieanlagen der Emittentin könnte die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zahlung von Zins- und Rückzahlungen negativ beeinflussen. Die Emittentin trifft die Annahme, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gelten, auch weiterhin Bestand haben. Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, beispielsweise der Regelungen zur Gewerbesteuer oder die Änderung des Gewerbesteuerhebesatzes, könnten die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung negativ beeinflussen.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin zum 31. Dezember 2043 in der Lage sein wird, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachgekommen zu sein. Eine Refinanzierung der Zins- und Rückzahlungen z. B. durch Aufnahme von Bankdarlehen ist nicht vorgesehen. Ihrer Verpflichtung zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage wird die Emittentin bis zum 31. Dezember 2043 prognosegemäß aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen nachkommen, wozu die Emittentin gemäß Ertragsprognose in der Lage sein wird. Die Emittentin erhält die Förderung nach dem EEG für den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom prognosegemäß bis zum Ende des Planungszeitraums. Prognosegemäß werden die Windenergieanlagen nach dem Ende des Planungszeitraums abgebaut und die Gesellschaft wird anschließend liquidiert. Für den Rückbau der Windenergieanlagen wurden in der Prognoserechnung Rückstellungen gebildet und Liquiditätsrücklagen berücksichtigt. Sollten diese nicht ausreichen, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und somit auf ihre Fähigkeit auf Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann. In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in einem Szenario dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von den Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin und in diesem Zusammenhang auch das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Prognosen kann sich sowohl negativ als auch positiv auf die Rentabilität der Emittentin sowie auf deren Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung der Kommanditeinlage auswirken. In diesem Verkaufsprospekt wird von Entnahmen in Höhe von 268 % (Prognose) der Einlage des Anlegers über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen, wobei es sich bei den dargestellten Entnahmen teilweise auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage handelt. Um das Ausmaß veränderter Erfolgsgrößen zu verdeutlichen, soll an dieser Stelle beispielhaft an einem ausgewählten Szenario gezeigt werden, welches Ausmaß bereits kleine Veränderungen haben können. Bei dem nachfolgenden Abweichungsszenario wurde nur ein Parameter geändert, während die übrigen Berechnungsgrundlagen prognosegemäß verlaufen sollen. Die Analyse zeigt bei dem Abweichungsszenario die Auswirkungen einer veränderten Erfolgsgröße auf die prognostizierte Gesamtentnahme in Höhe von 268 % (Prognose), inklusive der Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den dargestellten positiven und negativen Veränderungen um ein Beispiel handelt. Größere Abweichungen von den Prognosen sowie ein gleichzeitiges Auftreten mehrerer Abweichungen zum prognostizierten Verlauf sind grundsätzlich möglich. Im Abweichungsszenario wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario (Prognose) verändern. Berechnet wird eine theoretische Veränderung der prognostizierten Gesamtentnahme bei einer positiven und einer negativen Abweichung vom prognostizierten Energieertrag um jeweils 10 %. Die Sensitivitätsanalyse zeigt, dass bei einer Reduzierung des Energieertrags um 10 %, die zu erwartenden Gesamtentnahmen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 268 % auf 226 % sinken würden. Bei einer Erhöhung des Energieertrags um 10 % würden die zu erwartenden Gesamtentnahmen über die gesamte Laufzeit der Vermögensanlage von 268 % auf 286 % steigen.

D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Bei einer Abweichung von den in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen können Entnahmen vollständig ausbleiben. Es kann somit ein vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Haftung des Anlegers, steuerliche Risiken, Risiken aus der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger, Risiken aus der Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage sowie Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers, die jeweils über den vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers führen können, da der Anleger entweder Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat oder das eingesetzte Kapital nicht für sonstige Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung steht. Das Maximalrisiko für den Anleger ist deswegen der vollständige Verlust seiner Einlage und der Gewinnansprüche sowie die Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz.

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage dargestellt. Es folgen unter I. Allgemeine Hinweise zunächst grundsätzliche Ausführungen, danach erfolgt eine Unterteilung der Risiken in prognose- und anlagegefährdende Risiken unter II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken sowie in anlegergefährdende Risiken unter III. Anlegergefährdende Risiken. Prognosegefährdende Risiken können dazu führen, dass sich die Prognose hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung verschlechtert und sich die Entnahmen der Anleger verringern. Darüber hinaus kann auch ein Teilverlust der Einlage des Anlegers eintreten. Anlagegefährdende Risiken können die einzelnen Anlageobjekte oder die gesamte Vermögensanlage gefährden und zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus gehend können anlegergefährdende Risiken neben einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden. Dies kann bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen und damit das maximale Risiko des Anlegers aus diesem Angebot herbeiführen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Risikogruppen sind fließend. Ein zunächst nur prognosegefährdendes Einzelrisiko kann sich im Zeitverlauf zu einem anlagegefährdenden Risiko entwickeln. Es besteht auch die Gefahr, dass mehrere prognosegefährdende Risiken gleichzeitig eintreten und sich verstärken, sodass sich daraus ein anlagegefährdendes Risiko ergeben kann. Der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken kann das Erreichen prognostizierter Werte, insbesondere der Entnahmen, vermindern oder unmöglich werden lassen. In diesem Kapitel werden die nach Auffassung der Anbieterin wesentlichen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten technischen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken eines Erwerbs von Kommanditeilen an der Emittentin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG dargestellt. Über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der einzelnen nachfolgend beschriebenen Risiken können keine Angaben gemacht werden. Die Reihenfolge und der Umfang der dargestellten Risiken lässt keinen Rückschluss auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

I. Allgemeine Hinweise

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an der Emittentin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG angeboten. Es wird somit eine Vermögensanlage angeboten, die eine Beteiligung am Ergebnis der Emittentin gewährt. Die Vermögensanlage stellt eine langfristige unternehmerische Beteiligung dar, die mit verschiedenen Risiken verbunden ist.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auch die Werthaltigkeit der Kommanditbeteiligung des Anlegers sind von einer Vielzahl technischer, wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, steuerlicher und sonstiger Rahmenbedingungen sowie von Umwelteinflüssen abhängig, deren Entwicklung während des Prognosezeitraums nicht oder nur in einem gewissen Rahmen vorhersehbar ist. Ebenso nimmt der Grad der Genauigkeit der Prognosen mit zunehmender Laufzeit der Vermögensanlage ab. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich innerhalb des Prognosezeitraums die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden Rahmenbedingungen und Umwelteinflüsse ändern. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

beeinflussen und damit die Werthaltigkeit der Vermögensanlage des Anlegers, bis hin zum vollständigen Verlust seines eingesetzten Kapitals, beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund sollten sich potenzielle Anleger der in diesem Kapitel dargestellten, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken bewusst sein. Es besteht weder eine gesetzliche noch eine anderweitige Einlagensicherung und es wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Gewähr für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich einer angemessenen Zinszahlung und der Rückzahlung der Vermögensanlage sowie für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse existieren nicht. Der Anleger sollte bereit und in der Lage sein, die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken zu tragen sowie entstehende Verluste, bis hin zum vollständigen Verlust seiner Einlage (Totalverlust) sowie darüberhinausgehende, derzeit nicht bezifferbare Zahlungsverpflichtungen, zu tragen. Diese derzeit nicht bezifferbaren Zahlungsverpflichtungen würden das sonstige Vermögen des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz gefährden. Die Einlage des Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen, in seinem Privatvermögen gehalten werden, eigenfinanziert sein sowie keinen wesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers ausmachen. Die Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung eignet sich nicht für einen Anleger, der auf kurz- oder mittelfristige Verfügbarkeit der Einlage angewiesen ist, sondern wendet sich an Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Die Kommanditeinlage bietet weder eine garantierte oder feste Verzinsung noch eine feststehende Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt oder in einer bestimmten Höhe und ist daher keinesfalls mit einer festverzinslichen oder mündelsicheren Kapitalanlage vergleichbar. Aus der individuellen Situation des einzelnen Anlegers können sich Besonderheiten ergeben, die das Angebot für ihn als völlig ungeeignet erscheinen lassen und die dazu führen können, dass das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis beim einzelnen Anleger deutlich von den Erwartungen abweicht. Auf diese Besonderheiten der individuellen Situation des Anlegers kann der vorliegende Verkaufsprospekt nicht eingehen. Daher sollte der Anleger vor der Entscheidung über den Erwerb von Kommanditanteilen an der Emittentin die nachstehend aufgezeigten Risiken vor dem Hintergrund der übrigen Angaben in diesem Verkaufsprospekt unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse aufmerksam prüfen. Darüber hinaus wird empfohlen, individuellen fachlichen Rat von einem fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater, Rechtsanwalt) einzuholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Anbieterin übernimmt keine Haftung für das Eintreten der steuerlichen und wirtschaftlichen Ziele des Anlegers.

II. Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Risiko aus Auflagen, Anordnungen oder Beschränkungen

Die BImSchG-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen ist mit Auflagen verbunden. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen, dürfen die in dem Genehmigungsbescheid festgelegten Immissionsrichtwerte und Werte zur zulässigen astronomisch möglichen Schattenwurfdauer der Windenergieanlagen nicht überschritten werden. Es sind außerdem Abschaltzeiten zur Verringerung des Tötungsrisikos von betroffenen Tierarten einzuhalten. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen aufgrund von Verstößen gegen die Auflagen der Genehmigung begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise eingestellt werden muss. Außerdem besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren Betriebsbeschränkungen anordnet. Beide Risiken würden zu Ertragsausfällen bei der Emittentin führen. Zudem können (zusätzliche) behördliche Auflagen zu nicht kalkulierten Aufwendungen beispielsweise für Nachrüstungen führen. Wenn die Emittentin gegen die Genehmigungsaufgaben zum Betrieb der Windenergieanlagen verstößt, besteht zudem das Risiko, dass sie mit einem Bußgeld belegt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Grundstücksnutzungsrechte

Die Nutzung der für den Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur benötigten Grundstücke erfolgt auf der Basis von langfristig abgeschlossenen Nutzungsverträgen zwischen der VR Glane Infrastruktur GmbH und den jeweiligen Grundstückseigentümern in Verbindung mit Unternutzungsverträgen zwischen der VR Glane Infrastruktur GmbH und der Emittentin. Darüber hinaus sind die Nutzungsrechte durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten abgesichert. Es kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Nutzung der Grundstücke bereits vor dem Ablauf der vertraglichen Laufzeit der Nutzungsverhältnisse zeitweise oder dauerhaft unmöglich wird und die Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur vor dem Ablauf der vorgesehen Nutzungsdauer und damit vor dem

Ende des Prognosezeitraums abgebaut werden müssen. Im Falle einer Veräußerung der genutzten Grundstücke tritt grundsätzlich der Erwerber in das Pachtverhältnis ein. Wenn das Grundstück zwangsversteigert wird oder im Falle der Insolvenz des Eigentümers von einem Insolvenzverwalter veräußert wird, besteht das Risiko, dass der Ersteher oder Erwerber für diesen Fall an die vertragliche Laufzeit des Nutzungsvertrages nicht gebunden ist und das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist kündigt. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die beteiligten Genehmigungsbehörden die Verlegung, die Verbreiterung und/oder den Verkauf von Wegen, Straßen und Leitungen beschließen und/oder dass sonstige Kündigungsgründe geltend gemacht werden oder der Einspeisepunkt für die von den Windenergieanlagen erzeugte elektrische Energie in das Stromnetz, verlegt wird. Das kann zu einer Beeinträchtigung des Netzanschlusses und damit zu zusätzlichen Kosten für die Wiederherstellung oder Neuverlegung der Kabeltrasse führen. Es besteht auch das Risiko, dass bei erforderlich werdenden weiteren grundbuchlichen Absicherungen Grundstückseigentümer berechtigt sind, die Entfernung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen aus ihrem Grundstück zu fordern und dass erforderliche Dienstbarkeiten nicht oder nur zu höheren Kosten erlangt werden können. Aus diesem Sachverhalt besteht das Risiko, dass der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein kann und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen, Wege und Kranstellflächen auf anderen Grundstücken entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Betriebskostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die geplanten Betriebskosten überschritten werden, nicht kalkulierte Kosten entstehen oder Kostensteigerungen höher als geplant auftreten. Mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag (sog. „ENERCON Partner Konzept“) über die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Windenergieanlagen abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass bestimmte Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Ausschlussklauseln in dem Wartungsvertrag nicht erfasst sind und gesondert beauftragt werden müssen oder der Anlagenhersteller gemäß Vertrag berechtigt ist, die Emittentin an seinen Kosten zu beteiligen. Außerdem besteht das Risiko, dass Verfügbarkeitsausfälle nicht erstattet werden, weil bestimmte Bedingungen nicht erfüllt sind. Es ist möglich, dass nach Ablauf oder bei vorzeitiger Beendigung von Verträgen, Folgeverträge nur zu höheren als den kalkulierten Kosten abgeschlossen werden können. Es besteht auch das Risiko, dass beauftragte Unternehmen während der Vertragslaufzeit ausfallen und Ersatz nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gewährleistung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen noch Mängel (Betonadaptersegmente, Betonsegmente, Spannglieder, Wandleitersysteme, Turmpodeste sowie Mängel und Restarbeiten gemäß den Prüfberichten der Firma HD-Technic GmbH aus Juni 2024). Laut Vereinbarung mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH erarbeitet dieser im Laufe des Jahres 2025 Instandsetzungskonzepte für die bestehenden Mängel und behebt diese daraufhin. Diese Mängel beeinträchtigen den Betrieb der Windenergieanlagen derzeit nicht. Es besteht das Risiko, dass der Anlagenhersteller seinen Gewährleistungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder verspätet nachkommt. Es besteht außerdem das Risiko, dass weitere Mängel an den Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur nicht oder erst nach der Abnahme oder nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist erkannt werden. Gewährleistungsansprüche könnten deswegen nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht werden. Auch können während des Betriebs Mängel auftreten, die bei der Abnahme bemerkt, aber nicht sachgerecht beseitigt wurden. Möglich ist auch, dass Gewährleistungsansprüche gerichtlich eingefordert werden müssen oder unter Umständen nicht oder nur verspätet durchsetzbar sind. Weiterhin besteht das Risiko, dass gewährleistungspflichtige Unternehmen während des Gewährleistungszeitraums insolvent werden und ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Im Falle des Auftretens von Mängeln, deren Beseitigung nicht durch Leistungen Dritter gedeckt ist, können höhere als die kalkulierten Kosten entstehen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Technische Risiken

Bei den Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur können technischer Verschleiß, Materialermüdung, technisch bedingte Minderleistungen oder andere technische Probleme nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es möglich, dass die vom Anlagenhersteller angegebene technische Verfügbarkeit, die Leistungskennlinie oder andere Leistungsdaten der Windenergieanlagen nicht erreicht werden oder sich über die Betriebsdauer verschlechtern (Degradation). Wird die angenommene Verfügbarkeit oder die Leistungskennlinie der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen langfristig unterschritten, besteht das Risiko, dass die Emittentin in dem betreffenden Zeitraum erheblich weniger Einnahmen erzielt als kalkuliert wurde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Nutzungsdauer der Windenergieanlagen

Die Emittentin geht von einer möglichen Nutzungsdauer der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus. Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen (Lastwechsel) ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß und somit höhere Kosten durch steigende Versicherungsprämien bzw. höhere Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren kann oder höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rückbaurisiken

Die Emittentin ist zum Rückbau (Demontage und Entsorgung) der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur nach Betriebseinstellung verpflichtet. Hierfür wurden entsprechende Kosten kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als geplant und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Auch besteht das Risiko, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Bauteile als Sonderentsorgungsstoffe qualifizieren und dies nur zu höheren Kosten ermöglichen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Prognoserisiko und Einschätzungen Dritter

Die in dem Verkaufsprospekt dargestellten Prognosen der Emittentin basieren auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltendem Recht, bestehenden Verträgen, Annahmen der Anbieterin und Aussagen und Einschätzungen Dritter (z. B. Windenergieanlagenhersteller, Gutachten). Es besteht das Risiko, dass sich die Annahmen als unzutreffend herausstellen, basierend auf Irrtümern, subjektiven Einschätzungen und Wertungen oder dass sich die Rahmenbedingungen im Zeitverlauf verändern. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit der prospektgegenständlichen Windenergieanlagen stellt die Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) dar. In dem Prognosezeitraum sind Änderungen des EEG nicht auszuschließen. Sollte zukünftig das EEG außer Kraft gesetzt werden, der Netznutzungs- oder Einspeisevorrang enden oder insbesondere die Förderung abgesenkt oder abgeschafft werden oder sollten den Betreibern von Windenergieanlagen zusätzliche Pflichten auferlegt werden, besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund von Nichtanwendbarkeit, Aufhebung, Änderung oder anderer Auslegung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - auch mit Rückwirkung - den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nur zu ungünstigeren Bedingungen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen oder gar nicht verkaufen kann. Sollte der Strom am freien Markt nur zu niedrigeren Preisen (ungünstigeren Konditionen) zu vermarkten sein, so besteht das Risiko, dass die Einnahmen der Emittentin nicht mehr zur vollständigen und zeitgerechten Leistung des Kapitaldienstes und zur Bezahlung der Kosten ausreichen. Es kann außerdem zu einer Reduzierung des kalkulierten Vergütungssatzes kommen, wenn die Emittentin gegenwärtige oder künftige technische oder betriebliche Vorgaben des EEG nicht fristgerecht erfüllt bzw. gegen diese verstößt.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Kosten und Risiken der Direktvermarktung

Die Emittentin hat die Kosten der Direktvermarktung des erzeugten Stroms zu tragen. Es besteht das Risiko, dass die hierfür anfallenden Kosten höher ausfallen als kalkuliert oder niedrigere Vermarktungserlöse erzielt werden als angenommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass es bei der Abrechnung und Auszahlung der Marktprämie (durch den Netzbetreiber) und des Marktwertes (durch den Direktvermarkter) zu Verzögerungen kommt oder nicht in der vereinbarten Höhe durch die Vertragspartner gezahlt wird. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme aufgrund von Leistungsabregelungen

Der örtlich zuständige Netzbetreiber ist dazu verpflichtet, den in seinem Netzbereich erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise bei einem Netzengpass, besteht das Risiko, dass der von den Windenergieanlagen produzierte Strom nur begrenzt oder gar nicht abgenommen werden kann. Auch ist es möglich, dass die Beseitigung etwaiger Störungen oder Gefährdungen zu einer Abregelung der Anlagen führt. Weitere Risiken im Hinblick auf die Stromeinspeisung sind Störungen, Reparaturen oder Um- bzw. Ausbaumaßnahmen am Stromnetz bzw. am Umspannwerk. Die Netzanschlussbedingungen der Netzbetreiber beinhalten weitreichende Haftungsbeschränkungen. Daraus resultierend besteht das Risiko, dass hervorgerufene Einspeiseausfälle nicht ersetzt werden. Es besteht ferner das Risiko, dass technisch bedingte Leitungsverluste aus der Durchleitung der erzeugten elektrischen Energie bis zum Einspeisepunkt im Umspannwerk höher ausfallen als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Absenkung der Vergütung bei negativen Marktpreisen

Es besteht das Risiko, dass die Förderung nach dem EEG bei negativen Börsenstrompreisen als Folge eines Überangebots von Strom entfällt. Nach § 51 Abs. 1 EEG entfällt die Förderung für den Zeitraum, in dem der Spotmarktpreis der Strombörse negativ ist, vollständig. Diese Regelung gilt anlagebezogen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Standortrisiken und Energieertrag

Es besteht das Risiko, dass mit dem Betrieb der Windenergieanlagen weniger Energie erzeugt wird als für die Kalkulation in diesem Verkaufsprospekt angenommen. Für den Standort der Windenergieanlagen liegen von drei unabhängigen Sachverständigen angefertigte Windgutachten vor. Diese bilden die Basis für den kalkulierten Energieertrag der Windenergieanlagen. Die Gutachten geben den ausgewiesenen Ertrag mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit wieder. Dabei geben sie langfristige Durchschnittserträge an. Tatsächlich schwankt das Windaufkommen von Jahr zu Jahr nicht unerheblich. Schwachwindjahre, also Jahre mit einem im langfristigen Mittel deutlich unterdurchschnittlichen Ertrag - auch mehrmals nacheinander - sind nicht auszuschließen. Ebenso können die entsprechenden Werte in den Gutachten aufgrund falscher Annahmen oder falscher Berechnungen fehlerhaft ermittelt worden sein. Darüber hinaus kann es in der näheren Umgebung des Standortes der Windenergieanlagen zu Veränderungen der Landschaft kommen, die sich nachhaltig negativ auf die Energieerzeugung auswirken, wie zum Beispiel der Zubau weiterer Windenergieanlagen. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Umweltbedingungen am Standort der Windenergieanlagen nachträglich verschlechtern, etwa durch langfristige klimatische Veränderungen. Auch können Leistungsverschlechterungen der Windenergieanlagen oder der Stromwandler sowie Störungen im technischen Betrieb Ursachen für einen geringeren Energieertrag der Windenergieanlagen sein. Witterungsbedingte Einflüsse können ebenfalls zu unvorhergesehenen Schäden an den Windenergieanlagen und zu Stillstandzeiten führen. Es besteht das Risiko, dass sich die in der Prognoseberechnung berücksichtigten Sicherheitsabschläge als nicht ausreichend herausstellen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Branchen- und Diversifikationsrisiko

Die Emittentin investiert ausschließlich in Windenergieanlagen einschließlich der für den Betrieb dieser notwendigen Infrastruktur. Eine Diversifizierung der damit verbundenen standort- und anlagebedingten Risiken der Vermögensanlage findet nicht statt. Durch die Konzentration in die Anlageklasse „Windenergieanlagen“ besteht das Risiko, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin von den fortwährenden und dynamischen Änderungen der Entwicklung der Branche für Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen besonders stark abhängig ist. Dies bedeutet, dass bei der Verwirklichung spezifischer Risiken, in Bezug auf die Windenergieanlagen und die Stromerzeugung und Stromvermarktung aus Windenergieanlagen, diese nicht durch Investitionen in einer anderen Branche oder in einer anderen Anlageklasse ausgeglichen werden können. Auch eine sinkende Akzeptanz in der Bevölkerung hinsichtlich der Windenergie im Allgemeinen kann einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Klagen und Beschwerden

Bei Klagen, Beschwerden und Rechtstreitigkeiten gegenüber der Emittentin kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Bei Klagen und Beschwerden sowie bei weiteren Rechtstreitigkeiten besteht das Risiko, dass das zuständige Gericht bzw. die zuständige Behörde entscheidet, dass Genehmigungen geändert werden müssen oder höhere Auflagen bei dem Betrieb der Windenergieanlagen eingehalten werden müssen. Dies würde zu Betriebsbeschränkungen und somit zu weniger Stromerträgen sowie zu höheren Kosten führen. Auch besteht das Risiko, dass Genehmigungen (teilweise) aufzuheben sind, so dass die Windenergieanlagen und/oder die betriebsnotwendige Infrastruktur (teilweise) zurückgebaut werden müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Versicherungsrisiken

Die von der Emittentin betriebenen Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sind u. a. gegen Betriebsunterbrechung und Maschinenbruch versichert. Es besteht das Risiko, dass Versicherer im Schadensfall Einreden erheben und die geltend gemachte Schadenssumme nicht, nicht vollständig oder verspätet zahlt, marktübliche Selbstbehalte greifen oder das Versicherungsunternehmen insolvent wird. Ferner können Versicherungsprämien während der Laufzeit der Vermögensanlage über das in der Prognoserechnung kalkulierte Maß hinaus steigen, beispielsweise aufgrund mehrfach aufgetretener Versicherungsfälle. Auch können Anschlussverträge nach Auslaufen einer Versicherung oder deren vorzeitiger Kündigung teurer sein als kalkuliert. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Höhere Gewalt

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass außergewöhnliche Ereignisse wie Erdbeben, extreme Wetterereignisse, kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorismus, Flugzeugabstürze, Umweltkatastrophen, Epidemien oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und die Windenergieanlagen beeinträchtigen. Auch menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl können nicht ausgeschlossen werden. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiberin der Windenergieanlagen unterliegt die Emittentin allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht von Versicherungen ausgeglichen werden, sind von der Emittentin zu tragen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen

Die Investitionskosten der Emittentin wurden zu einem großen Teil über Bankdarlehen finanziert. Hierfür hat die Emittentin langfristige Darlehensverträge abgeschlossen. Im Rahmen der Finanzierung der Windenergieanlagen wurden den finanzierenden Banken umfangreiche Sicherheiten (Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur, Eintrittsrecht in die Nutzungs- und Unternutzungsverträge der benötigten Grundstücke, gesichert durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkung, Abtretung der gegenwärtigen zukünftigen Forderungen der Emittentin gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen bzw. dem Direktvermarkter aus der Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie, Abtretung von Ansprüchen aus dem Vollwartungsvertrag, offene Abtretung von Ansprüchen aus der Maschinenbruch- und Betriebsunterbrechungsversicherung, Abtretung von Forderungen aus dem Generalunternehmervertrag, Abtretung von Ansprüchen aus dem Betriebsführungsvertrag für die technische und kaufmännische Betriebsführung, Abtretung von gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus dem Kaufvertrag zwischen der VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH, der Emittentin und der ENERCON GmbH, Abtretung der Ansprüche aus dem Abschattungsvertrag sowie ein vertragliches Eintrittsrecht, Abtretung der Ansprüche aus dem Infrastrukturvertrag sowie ein vertragliches Eintrittsrecht, Aufbau und Verpfändung von Reservekonten, Aufbau und Verpfändung einer Rückbaurücklage, Abtretung von gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen gegen das Finanzamt aus Vorsteuererstattung) eingeräumt. Es besteht das Risiko, dass die Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen, auch unter Berücksichtigung gebildeter Liquiditätsreserven zur Sicherung des Kapitaldienstes, nicht oder nicht rechtzeitig bedient werden können. Im Falle einer derartigen Leistungsstörung sind die finanzierenden Kreditinstitute u. a. berechtigt, die Darlehensverträge ganz oder teilweise zu kündigen und die zur Besicherung der Darlehen gestellten Sicherheiten zu verwerten. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten. Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Gesamtkapitals (Gesamtkapitalrendite). Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten. In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist („negativer Hebeleffekt“). Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Eigenkapitalplatzierungsrisiko

Das Vorhaben der Emittentin ist darauf ausgelegt, dass das Emissionsvolumen in Höhe von 5.421.000 Euro (entsprechend rd. 18,31 % der Investitionskosten) vollständig erreicht wird. Die Emittentin hat für das Projekt über ein Darlehen in Höhe von 2.700.000 Euro und ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro Zwischenfinanzierungen aufgenommen. Das Darlehen ist am 30. September 2025 zurückzuzahlen, das Nachrangdarlehen spätestens zum 31.12.2026. Das Darlehen soll vollständig und das Nachrangdarlehen soll teilweise aus den Nettoeinnahmen zurückgeführt werden. Gemäß § 8a Vermögensanlagegesetz ist dieser Verkaufsprospekt ab seiner Billigung zwölf Monate gültig, binnen derer das Kommanditkapital eingeworben werden darf. Es kann die Situation eintreten, dass das vorgesehene Kommanditkapital bis zum 30. September 2025 nicht oder nicht vollständig eingeworben werden kann. In diesem Fall müsste die Emittentin das einzuwerbende Eigenkapital weiterhin vorfinanzieren. Darüber hinaus kann die Situation eintreten, dass das Kommanditkapital nicht oder nicht vollständig binnen 12 Monaten nach der Billigung des Verkaufsprospektes eingeworben werden kann. In diesem Fall müsste ein Fortführungsverkaufsprospekt erstellt und durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt werden, um nach erfolgter Billigung weiterhin Kommanditkapital einwerben zu dürfen.

Ebenfalls können mehrere Anleger von ihrem zivilrechtlichen Widerrufsrecht (§ 355 BGB) Gebrauch machen. Dies würde zu einer Rückzahlung bereits eingezahlter Einlagen der Anleger führen, was erhebliche Liquiditätsabflüsse bedeuten kann. Ferner ist nicht auszuschließen, dass einzelne Anleger als zukünftige Kommanditisten ihre Einlage nicht oder nicht fristgerecht erbringen. Der Emittentin stünden in den zuvor genannten Fällen geringere Mittel als vorgesehen zur Finanzierung zur Verfügung. Für den Fall, dass das vorgesehene Kommanditkapital nicht platziert werden kann, besteht das Risiko, dass die Emittentin liquidiert bzw. rückabgewickelt werden muss. Aufgrund bereits angefallener Kosten kann eine Rückabwicklung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlagen der Anleger führen. Es existieren keine besonderen vertraglichen Regelungen für die Rückabwicklung und es besteht keine Garantie oder eine sonstige Verpflichtung der Emittentin, im Falle der Rückabwicklung die

Einlagen des Anlegers in voller Höhe an die Anleger zurückzuzahlen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Inflationsrisiko

Es besteht das Risiko, dass im Verlauf des Prognosezeitraums die tatsächlichen Kostensteigerungen bei den Betriebskosten inflationsbedingt über den in den Prognosen der Betriebskosten berücksichtigten Preissteigerungszuschlag hinausgehen. Der Eintritt dieses Risikos würde die Betriebskosten der Windenergieanlagen über die prognostizierten Beträge hinaus erhöhen. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Gesetzgebungs-, Rechtsprechungs- sowie Steuerrechtsänderungsrisiko

Es ist nicht auszuschließen, dass sich Gesetze oder Verordnungen auf EU-, Bundes-, Landes- oder Kommunalebene ändern oder künftig durch die Rechtsprechung oder die Behörden anders ausgelegt werden. Die Emittentin kann dadurch zu Änderungen einzelner ihrer geschäftlichen Aktivitäten oder zu zusätzlichen administrativen Aufwendungen gezwungen sein. Der Eintritt dieses Risikos kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko von Schlüsselpersonen/Interessenkonflikte

Das Ergebnis der Emittentin wird von den unternehmerischen Fähigkeiten der Schlüsselpersonen beeinflusst. Es besteht das Risiko von Fehlentscheidungen. Außerdem besteht das Risiko, dass im Falle des Ausscheidens dieser Personen, Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und eine qualifizierte Geschäftsführung und Verwaltung nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist, wodurch sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin verschlechtern kann. Da rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin, der Komplementärin der Emittentin, der Gründungskommanditistin der Emittentin und der Generalunternehmerin bestehen, ist es grundsätzlich nicht auszuschließen, dass die Beteiligten bei der Abwägung der unterschiedlichen und ggf. gegenläufigen Interessen nicht zu den Entscheidungen gelangen, die sie treffen würden, wenn ein Verflechtungstatbestand nicht bestünde. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Insolvenz der Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WP VR Komplementär GmbH. Es besteht das Risiko, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in Insolvenz fällt und ihrer Verpflichtung zur Geschäftsführung und Haftungsübernahme nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall müsste die Emittentin eine neue Komplementärin einsetzen und zur Geschäftsführung bestellen. Dies kann zu Mehrkosten führen, insbesondere wenn die Aufwendungen hierfür höher liegen als die Vergütung, die die derzeitige Komplementärin nach dem Gesellschaftsvertrag erhält. Wird im Insolvenzfall der Komplementärin keine neue Komplementärin aufgenommen, führt dies zur Auflösung der Emittentin. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Risiko aus Verträgen und Bonitätsrisiken

Die Emittentin hat zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen und ist damit Vertragsrisiken eingegangen. Verträge können ganz oder teilweise unwirksam, fehlerhaft, lückenhaft oder unvorteilhaft sein. Es ist auch nicht auszuschließen, dass Verträge vom Vertragspartner widerrufen, angefochten, ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder in sonstiger Weise beendet werden und rückabgewickelt werden müssen. Auch dies kann zu Mehrkosten für die Emittentin führen. Bei Streitigkeiten der Emittentin mit Vertragspartnern oder Gesellschaftern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender Vereinbarungen oder bei anderen Rechtsfragen kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Dies kann zu Zeitverlusten und unvorhergesehenen Kosten führen und beinhaltet das Risiko des Unterliegens. Selbst im Falle des Obsiegens in einem Rechtsstreit kann der in Anspruch genommene Vertragspartner über die Zeit zahlungsunfähig geworden sein, sodass gerichtlich festgestellte Ansprüche nicht durchgesetzt werden können.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihren finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nachkommen oder einen bestehenden Vertrag kündigen. Die Leistungsfähigkeit und Solvenz des jeweiligen Vertragspartners hängt häufig wiederum davon ab, dass dessen Partner und Subunternehmer solvent und leistungsfähig sind, was auf Ebene der Emittentin nicht abschließend beurteilt werden kann. Wenn es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter kommt, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen nicht erbracht werden (dies schließt Garantien und Gewährleistungsansprüche mit ein) und neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden müssen. Es besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Aufwendungen führen. Notwendige Dienstleistungen könnten evtl. nicht mehr, nur zu höheren Kosten oder nicht mehr mit derselben Qualität bezogen werden. Gleiches gilt für Fehlentscheidungen, Vertragsverletzungen bzw. Auseinandersetzungen von/ mit Vertragspartnern oder Mitwirkenden. Auch die Insolvenz eines Netzbetreibers oder Stromabnehmers kann nicht ausgeschlossen werden. Es besteht weiterhin das Risiko, dass auf Grund derartiger Ereignisse die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Es ist ferner möglich, dass die von der Emittentin abgeschlossenen Verträge Haftungsbeschränkungen und Verjährungsverkürzungen des jeweiligen Vertragspartners enthalten. Diese können dazu führen, dass die jeweiligen Vertragspartner für mangelhafte Leistungen oder Schäden nicht einstehen müssen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Liquiditätsrisiken/ Insolvenzrisiko

Mit Liquiditätsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass zum Begleichen fälliger Zahlungen benötigte Zahlungsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Die Emittentin unterliegt im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit laufenden Zahlungsverpflichtungen, beispielsweise für die Zahlung von Wartungskosten, Strombezugskosten, Versicherungskosten, Verwaltungskosten, Gewerbesteuer sowie insbesondere für Zins- und Tilgungszahlungen an die finanzierenden Banken. Ferner fordern die Darlehensverträge eine Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes anzusparen und vorzuhalten. Die Zahlungsmittel zur Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen, zum Aufbau der Kapitalreserve zur Sicherung des Kapitaldienstes und zur Generierung von freier Liquidität für Entnahmезwecke erwirbt die Emittentin aus den Einnahmen aus dem Stromverkauf. Es besteht das Risiko, dass sich die Finanzlage der Emittentin aufgrund längerer Einnahmeausfälle oder Mindereinnahmen (z. B. in Schwachwindjahren oder bei negativen Strompreisen) oder beim Anfall unvorhergesehener Ausgaben gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtert und die Zahlungsmittel auch unter Berücksichtigung der bereits gebildeten Liquiditätsreserven nicht ausreichen, uneingeschränkt und fristgerecht anstehenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. In diesem Fall müssten die fehlenden Zahlungsmittel durch die Aufnahme von zusätzlichem Eigen- oder Fremdkapital beschafft werden. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin dieses zusätzliche Eigen- oder Fremdkapital nicht beschaffen kann. Eine Zahlungsunfähigkeit würde zur Insolvenz der Emittentin führen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

Änderungen der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit der Emittentin

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, sodass die vorliegende Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt. Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass sie ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreift und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnet. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in diesem Fall ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken die ihr gestellten Sicherheiten (z. B. durch Zwangsversteigerung der Windenergieanlagen) verwertet. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser aufgezählten Risiken kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Dadurch können sich prognostizierte Entnahmen reduzieren und es kann ein Teilverlust oder vollständiger Verlust der Einlage des Anlegers eintreten.

III. Anlegergefährdende Risiken

Risiko aus der Haftung des Anlegers

Der Anleger haftet als Kommanditist der Emittentin gegenüber Gläubigern in Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage. Die Hafteinlage entspricht der gezeichneten Kommanditeinlage des Anlegers. Eine darüberhinausgehende Haftung besteht nicht, wenn der Anleger seine Hafteinlage vollständig geleistet hat. Sofern die Einlage zurückbezahlt wird oder der Anleger Entnahmen tätigt, obwohl sein Kapitalkonto durch Verluste unter den Betrag der Hafteinlage gemindert ist oder sofern durch die Entnahmen das Kapitalkonto unter diesen Betrag sinkt, lebt die Haftung des Anlegers gemäß § 172 Abs. 4 HGB in der Höhe wieder auf, in der die Hafteinlage nicht mehr von der geleisteten Einlage des Anlegers gedeckt ist. In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern der Emittentin in Höhe der erhaltenen Entnahmen bis zur Höhe seiner Hafteinlage mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden, insbesondere wenn die Emittentin in Insolvenz fällt. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Im Falle des Ausscheidens eines Anlegers aus der Emittentin haftet der Anleger für die bis zu diesem Zeitpunkt begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 137 Abs. 1 HGB, wenn diese vor Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig sind und daraus Ansprüche gegen ihn in einer in § 197 Abs. 1 Nr. 3-5 BGB bezeichneten Art festgestellt sind oder eine gerichtliche oder behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, besteht eine Nachhaftung für eine Frist von grundsätzlich fünf Jahren in Höhe der Hafteinlage gemäß § 151 HGB für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Kenntnis des Gläubigers vom Erlöschen oder spätestens mit dessen Eintragung ins Handelsregister. Die Nachhaftung kann dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen erbringen muss. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers, bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Eine darüberhinausgehende Haftung des Erwerbers auf Rückzahlung von erhaltenen Entnahmen käme zudem in entsprechender Anwendung von §§ 30, 31 GmbHG in Betracht, wenn die Vermögenslage der Emittentin die Passivierung ihrer ungedeckten Verbindlichkeiten auf Ebene der Komplementärin erfordert (Überschuldung der Kommanditgesellschaft) und dadurch das Vermögen der Komplementärin nicht mehr dem Stammkapitalnennwert entspricht. Sind Rückzahlungen von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen, so können die übrigen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile in Anspruch genommen werden. Sollte sich eines oder mehrere dieser Risiken realisieren, so kann es zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers kommen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Risiken der Fremdfinanzierung der Einlage durch den Anleger

Eine Fremdfinanzierung des Kommanditanteils des Anlegers wird von der Anbieterin nicht empfohlen. Wenn ein Anleger seinen Kommanditanteil durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert, besteht das Risiko, dass er im Falle des Eintritts von prognose- oder anlagegefährdenden Risiken seine Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht aus den Entnahmen begleichen kann. Wenn die Entnahmen den Kapitaldienst für seine Fremdfinanzierung nicht decken, besteht das Risiko des Fehlens der steuerlich erforderlichen Gewinnerzielungsabsicht. Sollte ein vollständiger Verlust der Vermögensanlage eintreten, ist der Anleger verpflichtet, seine Finanzierung in voller Höhe zurückzuzahlen, obwohl er keinerlei Rückflüsse mehr aus seinem Kommanditanteil erhält. Es besteht das individuelle Risiko, dass der Anleger diese Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann zum Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Steuerliche Risiken

Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe der Gesamtentnahmen nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt. Eine etwaige Steuernachforderung müsste aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden. Der steuerlichen Beurteilung liegt ferner die Annahme zugrunde, dass sich ausschließlich natürliche, in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Personen beteiligen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und aus eigenen Mitteln finanzieren. Ist die Beteiligung dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder weicht die Situation des Anlegers in anderer Form von den hier zugrunde liegenden Annahmen ab, kann dies zu einer abweichenden steuerlichen Beurteilung führen. Dies kann für den Anleger zu höheren Steuerzahlungen oder zu einem früheren Anfall der Steuerlast führen. Die Übertragung von Kommanditanteilen, insbesondere in der Anfangsphase, birgt ein ertragsteuerliches Risiko. Es besteht das Risiko, dass eine Übertragung der Vermögensanlage zu einer Steuerlast des Veräußerers aufgrund der Aufdeckung von stillen Reserven führt. Eine höhere Steuerlast müsste aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers beglichen werden.

In den Prognosen wird unterstellt, dass die Umsatzsteuer auf Ebene der Emittentin abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug für einen Teil dieser Aufwendungen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden, würde dies die Liquidität der Emittentin belasten und sich entsprechend mindernd auf die Entnahmen auswirken. Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Emittentin bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Entnahmen erfolgen. Die Steuerschuld hätten die Anleger in diesen Fällen aus ihrem sonstigen Vermögen zu leisten. Das Eintreten eines oder mehrerer der zuvor genannten steuerlichen Risiken kann zu einem teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Einlage des Anlegers führen. Darüber hinaus können diese Risiken dazu führen, dass der Anleger Zahlungen aus seinem sonstigen Vermögen zu leisten hat. Dies kann das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Vermögensanlage angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass durch das steuerpflichtige Einkommen aus der Emittentin die Hinzuverdienstgrenze eines Anlegers überschritten wird und es dadurch zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und/oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger beispielsweise Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung und ggf. anderer Zahlungsverpflichtungen. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung und andere Zahlungsverpflichtungen erhöhen oder entstehen. Die hieraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken, so dass bei nicht ausreichendem sonstigem Vermögen die Privatinsolvenz des Anlegers folgen kann.

Laufzeit und Handelbarkeit der Vermögensanlage

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristige Investition dar. Nach Abgabe der Beitrittserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. ein Widerruf der Erklärung - soweit nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben - durch den Anleger nicht möglich. Der Anleger kann seine Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2043. Die vom Anleger eingezahlte Einlage unterliegt demnach einer langfristigen Bindungsdauer, sodass der Anleger nicht vorzeitig über sein eingesetztes Kapital verfügen kann. Sofern der Anleger seinen Anteil an einen Dritten veräußern will, muss er berücksichtigen, dass eine Veräußerung der Zustimmung der Komplementärin bedarf. Für die angebotene Vermögensanlage

existiert außerdem keine öffentliche Handelsplattform, d.h. für einen Anleger, der seinen Anteil auf dem Zweitmarkt verkaufen möchte, besteht das Risiko, dass er keinen Käufer dafür findet bzw. keinen Verkaufspreis in der erwarteten Höhe dafür erzielen kann. Insoweit ist eine Handelbarkeit der Kommanditanteile nur bedingt gegeben. Durch die langfristige Bindungsdauer und die bedingte Handelbarkeit der Vermögensanlage besteht das Risiko, dass dem Anleger im Fall der Notwendigkeit der Begleichung sonstiger Verbindlichkeiten sein eingesetztes Kapital hierzu nicht oder nicht in voller Höhe zur Verfügung steht und der Anleger die sonstigen Verbindlichkeiten somit nicht begleichen kann. Dies könnte das Vermögen des Anlegers bis zur Privatinsolvenz gefährden.

Abschließender Hinweis

Neben den vorstehend dargestellten Risiken sind der Anbieterin und Prospektverantwortlichen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

E. Der Bürgerwindpark Wildeshausen

I. Anlageobjekte

Ein Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt in diesem Fall nicht vor, da die Anlageobjekte eindeutig bestimmt sind.

Unbeschadet der unter „III. Nr.2 Nettoeinnahmen“ beschriebenen Verwendung der Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals, investiert die Emittentin in drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sowie in eine Liquiditätsreserve, wobei die Liquiditätsreserve aus Fremdkapital - Endfinanzierungsmitteln gebildet wurde.

Die drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sowie die Liquiditätsreserve stellen die unmittelbaren Anlageobjekte dar. Die Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage soll durch die Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erwirtschaftet werden.

Der Standort der Windenergieanlagen

Der Standort der drei Windenergieanlagen der Emittentin befindet sich in Deutschland, im Bundesland Niedersachsen auf dem Flurstück 50 der Flur 26 der Gemarkung Wildeshausen und dem Flurstück 97/7 der Flur 27 der Gemarkung Wildeshausen im Landkreis Oldenburg. Das nähere Umfeld der Windenergieanlagen ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mittlerer Größe, die von Bäumen entlang der Wege und Straßen eingefasst werden, charakterisiert. Im Umkreis befinden sich auch zahlreiche Waldstücke und Waldgebiete mit dichtem Baumbestand, welche die Geländerauigkeit erhöhen. Auch Straßen, Dörfer und Streusiedlungen in der Umgebung sind häufig von höheren Bäumen umstanden. Das Gelände ist flach. Der Windenergieanlagen-Standort weist Geländehöhen von 20 - 24 m über NN auf.

Netzanbindung

Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlagen ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber. Die technische Anbindung der Windenergieanlagen liegt vor. Die Windenergieanlagen sind über ein Umspannwerk an das Stromnetz der Avacon Netz GmbH angebunden.

Technische Daten der Windenergieanlagen

Die Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-160 des Herstellers ENERCON GmbH, mit 166,6 m Nabenhöhe und jeweils 5,56 MW Nennleistung, zeichnen sich durch ein getriebeloses Anlagenkonzept mit variabler Drehzahl und Einzelblattverstellung aus. Der Rotortyp ist ein Luvläufer mit aktiver Einzelblattverstellung der drei Blätter. Je Rotorblatt besteht ein autarkes elektrisches Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung. Die überstrichene Fläche beträgt 20.106 m². Die Blätter bestehen aus Glasfaser und Polyester. Die Drehzahl ist variabel im Rahmen von 4,4 bis 9,6 Umdrehungen pro Minute. Die Netzeinspeisung erfolgt über einen ENERCON Vollumrichter. Die Fernüberwachung erfolgt über das ENERCON-SCADA System.

EEG, Direktvermarktung

Wesentliche gesetzliche Grundlage zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Die Netzbetreiber sind hiernach angewiesen, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen und den gesamten Strom aus erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.

Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf die Marktprämie im Rahmen der geförderten Direktvermarktung. Dieser Anspruch besteht für Windenergieanlagen an Land für den in der Windenergieanlage erzeugten Strom nur, solange und soweit ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Windenergieanlage wirksam ist und nur für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt.

Für die drei ENERCON E-160 liegt ein von der Bundesnetzagentur erteilter Zuschlag für die Gebotsmenge 16,5 MW mit einem Zuschlagswert in Höhe von 5,76 ct/kWh vor. Zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe waren die Windenergieanlagen mit einer geringfügig geringeren Leistung geplant als tatsächlich realisiert. Der Anspruch auf die Marktprämie gem. EEG besteht für Strommengen, die mit einer installierten Leistung erzeugt werden, die die bezuschlagte Leistung um bis zu 15 Prozent übersteigt.

Zur Ermittlung der Höhe der Marktprämie ist der anzulegende Wert für Strom aus der betreffenden Erzeugungsanlage als Maßstab zugrunde zu legen. Der anzulegende Wert wird im Rahmen des Referenzertragsmodells ermittelt. Durch dieses Referenzertragsmodell wird die Abhängigkeit der Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen in Bezug auf ihren Standort berücksichtigt. Im Ausschreibungsverfahren müssen alle Bieter ihre Gebote auf eine fiktive Modellumgebung mit bestimmten Windbedingungen, dem sog. Referenzstandort, abgeben. Dieser soll einen fairen Ausschreibungsprozess und eine bessere Vergleichbarkeit der Anlagen ermöglichen. Der Netzbetreiber berechnet anschließend den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 2 Nummer 2 und 7 EEG ermittelt worden ist. Hiernach ist der Referenzertrag die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde. Der Referenzertrag ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln. Die Standortgüte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen wird anhand von Ertragsgutachten bestimmt. Für die Windenergieanlagen der Emittentin ergibt sich nach diesem Verfahren ein mittlerer anzulegender Wert für die drei WEA in Höhe von 7,2 ct/kWh. Nach 5, 10 und 15 Betriebsjahren erfolgt eine Überprüfung der Standortgüte anhand der Betriebsdaten der Windenergieanlagen. Bei der Anwendung des Referenzertrags zur Bestimmung und Überprüfung der Höhe des anzulegenden Wertes nach § 36h Absatz 2 EEG ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres wird dann der Standortertrag mit dem Referenzertrag ins Verhältnis gesetzt. Der Standortertrag ist die Strommenge, die der Anlagenbetreiber an einem konkreten Standort über einen definierten Zeitraum tatsächlich hätte einspeisen können. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht.

II. Das Windpotential

Für die drei Windenergieanlagen wurden drei unabhängige Windgutachten (Bewertungsgutachten) nach allgemein anerkannten Methoden zur Berechnung des Windpotentials erstellt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Bewertungsgutachten über die Anlageobjekte erstellt. Die Bewertungsgutachten von PLANKon Ingenieurbüro für Tragwerks-, Objekt- und Energieplanung, Planung von Wind- und Solarparks (im Folgenden „PLANKon“) mit Datum vom 17.03.2022, mit erstem Nachtrag vom 17.03.2023 und zweitem Nachtrag vom 29.04.2024, von der IEL GmbH mit Datum vom 25.01.2022, dieses wurde durch ein neues Windgutachten vom 15.08.2023 ersetzt, sowie das Gutachten der anemos-jacob GmbH vom 13. Mai 2022 mit Revision vom 28.06.2024 bilden die Grundlage für die prognostizierten Stromerträge. Im Ergebnis prognostizierte das Bewertungsgutachten der PLANKon einen durchschnittlichen Jahreswindertrag (P75) je Windenergieanlage in Höhe von 16.879.510 kWh. Das Bewertungsgutachten der IEL GmbH prognostizierte eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,22 m/s in Nabenhöhe und einen durchschnittlichen Jahreswindertrag (P75) je Windenergieanlage in Höhe von 14.410.667 kWh. Das Bewertungsgutachten der anemos-jacob GmbH prognostizierte eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,4 m/s in Nabenhöhe und einen durchschnittlichen Jahreswindertrag (P75) je Windenergieanlage in Höhe von ca. 15.789.157 kWh. Der Parkwirkungsgrad wurde in allen Gutachten bereits berücksichtigt. Aus diesen drei Gutachten wurde ein Durchschnitt gebildet. Hiernach ergibt sich ein prognostizierter Jahreswindertrag (P75) für die drei Windenergieanlagen von insgesamt 47.079.334 kWh.

III. Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik

1. Anlageziel, Anlagepolitik und Anlagestrategie

Anlageziel der Vermögensanlage ist es, durch den Betrieb von drei Windenergieanlagen laufende Erträge und Liquiditätsüberschüsse zu generieren. Hierzu wird der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom veräußert. Nach Abzug der liquiditätswirksamen Betriebskosten und der Bedienung des Kapitaldienstes sollen unter Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve möglichst hohe Entnahmen realisiert werden.

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Finanzierung von drei Windenergieanlagen einschließlich der betriebsnotwendigen Infrastruktur zu investieren. Die Windenergieanlagen werden ab Inbetriebnahme im Juni und Juli 2023 20 Jahre betrieben und der erzeugte Strom wird nach dem

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert. Aus den Einnahmen aus der Veräußerung des Stroms sollen die Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage erwirtschaftet werden.

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage besteht darin, das mit diesem Verkaufsprospekt einzuwerbende Eigenkapital für die Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung (vgl. Nr. [9] auf Seite 38) sowie für die teilweise Rückführung des Nachrangdarlehens der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH (vgl. Nr. [10] auf Seite 38) zu nutzen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung und das Nachrangdarlehen wurden zusammen mit den Endfinanzierungsmitteln zur Anschaffung der drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur genutzt. Des Weiteren besteht die Anlagestrategie darin, die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Windenergieanlagen für die Dauer von 20 Kalenderjahren, die Einspeisung und der Veräußerung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms zu schaffen. Daneben kann die Emittentin im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB gesellschaftsrechtliche Beteiligungen eingehen, unter der Voraussetzung, dass diese Beteiligungen als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zur operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 KAGB zu qualifizieren sind und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft führt.

Die Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen erfolgen. Darüber hinaus ist eine Änderung des Anlageziels, der Anlagepolitik oder der Anlagestrategie nicht möglich. Die Emittentin setzt keine Derivate und Termingeschäfte als Anlagetechnik im Rahmen der Geschäftstätigkeit ein.

2. Nettoeinnahmen

Die Nettoeinnahmen aus der Einwerbung des Kommanditkapitals in Höhe von 5.225.000 Euro sollen zunächst für die vollständige Rückführung der Eigenkapitalzwischenfinanzierung in Höhe von 2.700.000 Euro an die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz (vgl. Nr. [9] auf Seite 38) genutzt werden. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.525.000 Euro soll für die teilweise Rückführung des Nachrangdarlehens an die VR Wildeshäuser Geest GmbH in Höhe von 3.293.241 Euro (vgl. Nr. [10] auf Seite 38) genutzt werden. Die Differenz in Höhe von 768.241 Euro wird mit vorhandener Liquidität ausgeglichen. Die Eigenkapitalzwischenfinanzierung und das Nachrangdarlehen wurden für die Investition in die drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur verwendet.

Die Nettoeinnahmen wurden und werden nicht für sonstige Zwecke genutzt. Für die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage reichen die Nettoeinnahmen konzeptgemäß allein nicht aus. Die Emittentin finanziert die Realisierung der Anlagestrategie und Anlagepolitik gemäß Investitions- und Finanzierungsplan zusätzlich mit Fremdkapital (vgl. Kapitel F. Wirtschaftliche Grundlagen/I. Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 38).

3. Realisierungsgrad

Die Investition in die Windenergieanlagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits vollständig realisiert. Die Emittentin betreibt die drei Windenergieanlagen bereits seit dem Jahr 2023 und wird diese bis zu deren Rückbau im Jahr 2043 (Prognose) weiterbetreiben.

4. Eigentum und dingliche Berechtigungen

Der VR Energieprojekte Glane GmbH (Anbieterin und Prospektverantwortliche gem. § 3 VermVerkProspV), der VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin gem. § 7 VermVerkProspV), der WP VR Komplementär GmbH (Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gem. § 7 VermVerkProspV) und der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH (Gründungskommanditistin, Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gem. § 7 VermVerkProspV) sowie Herrn Tristan Lübben (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gem. § 12 VermVerkProspV) standen oder stehen kein Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist das Eigentum an den Windenergieanlagen auf die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz übergegangen (siehe „5. Dingliche Belastungen“ auf der nächsten Seite). Der Emittentin steht das Eigentum an den Windenergieanlagen zu, sobald die Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel vollständig an die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz und die Landessparkasse zu Oldenburg zurückgeführt wurden. Der Emittentin stand weder Eigentum an den Windenergieanlagen noch stand oder steht ihr aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an ihnen zu.

5. Dingliche Belastungen

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Banken wurde im Rahmen der Endfinanzierung eine Raum-Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen zu Gunsten der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz vereinbart, die diese Sicherheit auch für die Landessparkasse zu Oldenburg hält. Hiernach ist das Eigentum an den Windenergieanlagen auf die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz übergegangen. Die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz überlässt der Emittentin die Windenergieanlagen in ihrem unmittelbaren Besitz und gestattet ihr die Benutzung (wirtschaftliches Eigentum). Die Kreissparkasse Grafschaft Diepholz ist verpflichtet, ihre (Eigentums-)Rechte aus der Raum-Sicherungsübereignung freizugeben, wenn sie wegen der damit gesicherten Ansprüche (Rückführung der Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmittel) befriedigt ist. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Windenergieanlagen.

6. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel und die Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Bei Überschreitungen der maximal astronomisch möglichen Beschattungsdauer an den relevanten Immissionspunkten von 30 Stunden pro Kalenderjahr und einer täglichen Beschattungsdauer von maximal 30 Minuten, sind die Windenergieanlagen durch Abschaltvorrichtungen so lange außer Betrieb zu setzen, dass die Richtwerte an den jeweiligen Immissionspunkten nicht überschritten werden. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die entsprechende Windenergieanlage innerhalb des ermittelten Beschattungszeitraums des Immissionspunktes unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zur Vermeidung von Eisabwurf ist in den Windenergieanlagen jeweils ein Rotorblattvereisungsüberwachungssystem zur Früherkennung von Eisansatz einzubauen. In der Zeit zwischen 22 Uhr und 6.00 Uhr ist eine nächtliche Schalldrosselung einer Windenergieanlage notwendig, mit der eine Leistungsreduktion einhergeht. Außerhalb dieses Zeitraums gilt der leistungsoptimierte Modus. Zur Vermeidung von Kollisionsverlusten von betroffenen Fledermausarten sind die Windenergieanlagen vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn zugleich folgende Bedingungen erfüllt sind: Temperaturen von über 10°C in Nabenhöhe und Windgeschwindigkeit in von < 7,5 m/s (abweichender Zeitraum: 1. Mai bis 14. Juli, da Windgeschwindigkeiten von < 6m/s) in Gondelhöhe und kein Regen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel. Bei hohen Windgeschwindigkeiten können Maßnahmen zur Leistungsregelung bzw. Leistungsbegrenzung der Windenergieanlagen notwendig sein. Bei Netzengpässen kann es zur Abschaltung der Windenergieanlagen kommen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen und tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf Anlageziel und Anlagepolitik der Vermögensanlage.

7. Behördliche Genehmigungen

Die erforderliche behördliche Genehmigung ist die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 22. Dezember 2021, zuletzt geändert mit Datum vom 28.03.2023, durch den Landkreis Oldenburg für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 mit einer Nabenhöhe von jeweils 166,66 m. Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

8. Lieferungen und Leistungen

Die Anbieterin VR Energieprojekte Glane GmbH (Prospektverantwortliche gem. § 3 VermVerkProspV) erbringt als Generalunternehmerin Leistungen im Rahmen der Planung und Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur. Darüber hinaus erbringt die VR Energieprojekte Glane GmbH keine Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Sie erbringt keine Lieferungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH (Gründungsgesellschafterin gem. § 7 VermVerkProspV) erbringt

Leistungen im Rahmen der kaufmännischen und technischen Betriebsführung der Windenergieanlagen. Darüber hinaus erbringt die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH keine Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Sie erbringt keine Lieferungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Die WP VR Komplementär GmbH (Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gem. § 7 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Herr Tristan Lübben (Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin gem. § 12 VermVerkProspV) erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gem. § 7 VermVerkProspV) gewährt der Emittentin ein Nachrangdarlehen (vgl. S. 40) und erbringt somit eine Leistung. Darüber hinaus erbringt die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH keine Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH erbringt keine Lieferungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV.

9. Vertrag über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die Emittentin hat am 16. Juni 2022 mit der VR Energieprojekte Glane GmbH einen Generalunternehmervertrag über die Planung und Errichtung von drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur zu einem vereinbarten Festpreis in Höhe von 25.845.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer geschlossen. Die VR Energieprojekte Glane GmbH verpflichtete sich als Generalunternehmerin gegenüber der Emittentin, die Planung, Errichtung und Inbetriebnahme der drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur durchzuführen, sowie der Emittentin die ihr zustehenden Planungen und Rechte zu übertragen, soweit diese notwendig sind, um die Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben. Im Rahmen dieses Generalunternehmervertrages gehen außerdem die Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller der Windenergieanlagen, der ENERCON GmbH auf die Emittentin über. Darüber hinaus hat die Emittentin keine Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte geschlossen.

10. Weitere Verträge

Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH hat am 17. Dezember 2021 mit der ENERCON GmbH, einen Vertrag über die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen (ENERCON Partner Konzept) abgeschlossen. Der Vertrag umfasst neben der Wartung und Instandsetzung noch weitere Service- und Zusatzleistungen sowie eine Verfügbarkeitsgarantie der Windenergieanlagen während der Betriebsphase. Die ENERCON GmbH erhält für die Leistungen eine Vergütung, die entsprechend in den Planungsrechnungen berücksichtigt wurde. Mit Vereinbarung zwischen der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH, der ENERCON GmbH und der Emittentin vom 8. Dezember 2022 sind die Rechte und Pflichten der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH aus dem Vertrag über die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen (ENERCON Partner Konzept) vom 17. Dezember 2021 mit Rückwirkung zum 08. August 2022 auf die Emittentin übergegangen.

Die Emittentin hat am 23.06.2022 einen Vertrag über die kaufmännische und technische Betriebsführung mit der Gründungskomplementärin VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH geschlossen. Diese erhält eine Vergütung i.H.v. 3,95 % der von der Emittentin für den Betrieb der Windenergieanlagen erzielten Nettovergütung in Form von Stromeinspeiserlösen zzgl. etwaiger Bonuszahlungen, mindestens jedoch 67.500 Euro p.a.

Die Emittentin hat mit der VR Glane Infrastruktur GmbH am 16. Juni 2022 einen Vertrag zur Infrastrukturnutzung geschlossen. Die Infrastrukturgesellschaft gestattet der Emittentin die Nutzung des in ihrem Eigentum stehenden Umspannwerkes, des Kabelnetzes zwischen dem Netzverknüpfungspunkt und den Windenergieanlagen, der Zuwegungen von öffentlichen Straßen und Wegen zu den Windenergieanlagen sowie der nach BImSchG-Genehmigung benötigten Ausgleichsflächen. Der Vertrag umfasst auch die Unternutzungsverträge für die Grundstücke auf denen die Windenergieanlagen errichtet wurden. Die VR Glane Infrastruktur GmbH erhält für die Bereitstellung dieser vertragsgegenständlichen Infrastruktur eine Vergütung in Höhe von 500 Euro je MW p.a. ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Die VR Glane Infrastruktur GmbH erhält außerdem ihre laufenden Betriebskosten anteilig durch die Emittentin erstattet und einen einmaligen Investitionskostenzuschuss für die Errichtung der vertragsgegenständlichen Infrastruktur in Höhe von 3.300.000 Euro.

Die Emittentin hat am 15.06.2022 einen Abschattungsausgleichsvertrag mit der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG, der VR Glane GmbH und der VR Glane Infrastruktur GmbH abgeschlossen. Die Emittentin, die VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG und die VR Glane GmbH betreiben jeweils in unmittelbarer räumlicher Nähe mehrere Windenergieanlagen. Der Betrieb der Windenergieanlagen

kann zu gegenseitigen Abschattungsverlusten führen. Zum Ausgleich etwaiger hierdurch entstehender Nachteile verpflichten sich die Vertragsparteien zu gegenseitigen Zahlung von Ausgleichsbeträgen als Schadensersatz. Die Abrechnung der gegenseitig zu leistenden Ausgleichsbeträge würde durch die VR Glane Infrastruktur GmbH durchgeführt. Die Emittentin geht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung davon aus, dass hieraus weder Einnahmen noch Ausgaben resultieren.

Die Emittentin hat am 10. August 2022 einen Darlehensvertrag mit der Landessparkasse zu Oldenburg über ein Darlehen in Höhe von 15.697.000 Euro geschlossen. Das Darlehen dient der langfristigen Endfinanzierung der Anlageobjekte und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2040. Der Zinssatz beträgt 3,4 % p.a. und ist gebunden bis zum 30.03.2032.

Die Emittentin hat am 18. August 2022 einen Darlehensvertrag (Förderkredit) mit der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz in Höhe von 8.453.000 Euro abgeschlossen. Das Darlehen dient der langfristigen Endfinanzierung der Anlageobjekte und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.40. Der Zinssatz beträgt 3,4 % p.a. und ist gebunden bis zum 30.03.2032.

Die Emittentin hat mit Datum vom 18. August 2022 mit der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz ein Darlehen mit veränderlichem Sollzins in Höhe von 2.700.000 Euro zur Vorfinanzierung des Kaufs und Betriebs von drei Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Wildeshausen einzuwerbenden Eigenkapitals abgeschlossen. Die quartalsmäßige Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes „EURIBOR für 3-Monatsgelder“. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,83 % (gerundet).

Die Emittentin hat am 24. November 2022 einen Vertrag über ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro mit seiner Gründungskommanditistin VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH geschlossen. Das Darlehen ist mit 7,95 % p.a. zu verzinsen und ist spätestens zum 31.12.2026 vollständig zu tilgen. Die Emittentin ist berechtigt, das Darlehen vollständig oder teilweise mit einer Frist von vier Wochen einseitig zum Monatsende zu kündigen.

Die Emittentin hat am 18.01.2023 einen Vertrag über die Anlagenvermittlung der Finanzanlage mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH geschlossen. Die eueco GmbH erhält für die Anlagenvermittlung eine variable Vergütung auf alle über die Plattform eingeworbenen Bürgerbeteiligungen in Höhe von 1,00 % auf Beträge bis 1.500.000 Euro und 0,75 % auf darüber hinausgehende Beträge.

F. Wirtschaftliche Grundlagen

I. Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)

Der Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose) der Emittentin spiegelt die Investitionen in drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur und die Liquiditätsreserve, die Emissionsabhängigen Kosten sowie den daraus resultierenden Kapitalbedarf der Emittentin in Form von Eigen- und Fremdkapital wider. Die dargestellten Werte basieren auf bestehenden Verträgen, wie dem Generalunternehmervertrag mit der VR Energieprojekte Glane GmbH und den Darlehensverträgen, sowie der Annahme, dass das einzuwerbende Kommanditkapital fristgerecht und vollständig platziert werden kann.

Es wird unterstellt, dass die ggf. auf die prognostizierten Beträge anfallende Vorsteuer erstattungsfähig ist, daher werden Nettobeträge ohne Umsatzsteuer ausgewiesen.

Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es zu Abweichungen kommen.

Investitionsplan (Prognose)					
		in % zur	in % zum	in % zu den	
	in EUR	Gesamt-	Eigen-	Netto-	
		investition	kapital	einnahmen	
[1]	Anschaffungs- und Herstellungskosten Drei Windenergieanlagen ENERCON E-160	25.845.000	87,31%	474,13%	494,64%
[2]	Liquiditätsreserve	260.000	0,88%	4,77%	4,98%
	Sonstige Kosten				
[3]	Investitionskostenzuschuss Infrastruktur	3.300.000	11,15%	60,54%	63,16%
[4]	Emissionsabhängige Kosten	196.000	0,66%	3,60%	3,75%
	Gesamtinvestition	29.601.000	100,00%	543,04%	566,53%
Finanzierungsplan (Prognose)					
		in % zur	in % zum	in % zu den	
	in EUR	Gesamt-	Eigen-	Netto-	
		investition	kapital	einnahmen	
	Fremdkapital - Endfinanzierungsmittel				
[5]	Darlehen Landessparkasse zu Oldenburg	15.697.000	53,03%	287,97%	300,42%
[6]	Darlehen Kreissparkasse Grafschaft Diepholz	8.453.000	28,56%	155,07%	161,78%
	Summe Fremdkapital	24.150.000	81,59%	443,04%	462,20%
	Eigenkapital				
[7]	Eingezahltes Kommanditkapital	30.000	0,10%	0,55%	0,57%
[8]	Einzuwerbendes Kommanditkapital	5.421.000	18,31%	99,45%	103,75%
	Summe Eigenkapital	5.451.000	18,41%	100,00%	104,33%
	Gesamtfinanzierung	29.601.000	100,00%	543,04%	566,53%
		in % zur	in % zum	in % zu den	
	in EUR	Gesamt-	Eigen-	Netto-	
		investition	kapital	einnahmen	
	Fremdkapital - Zwischenfinanzierungsmittel				
[9]	Darlehen Eigenkapitalvorfinanzierung	2.700.000	9%	50%	52%
[10]	Nachrangdarlehen Gründungskommanditistin	3.293.241	11%	60%	63%
	Summe Zwischenfinanzierungsmittel	5.993.241	20%	110%	115%

II. Erläuterung des Investitionsplans (Prognose)

[1] Windenergieanlagen

Die drei Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur wurden gemäß Generalunternehmervertrag mit der VR Energieprojekte Glane GmbH zu einem vereinbarten Festpreis von insgesamt 25.845.000 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer angeschafft.

[2] Liquiditätsreserve

Aus dem Fremdkapital - Endfinanzierungsmitteln wurde eine Liquiditätsreserve in Höhe von 260.000 Euro unbestimmt angelegt, welche als Reserve zur Deckung unvorhergesehener Kosten diene.

[3] Investitionskostenzuschuss Infrastruktur

Gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag hat die Emittentin einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 3.300.000 Euro an die VR Glane Infrastruktur GmbH gezahlt. Im Sinne einer verursachungsgerechten Erfassung des Investitionskostenzuschusses wurde ein Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz gebildet, der über den gesamten Planungszeitraum hinweg aufgelöst wird. Hierdurch wird in der Ertragslage jährlicher Aufwand berücksichtigt.

[4] Emissionsabhängige Kosten

Es fallen emissionsabhängige Kosten in Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Vermögensanlage an. Hierin enthalten sind die Kosten für die Erstellung des Verkaufsprospekts und für die Anlagevermittlung der Vermögensanlage.

III. Erläuterung des Finanzierungsplans (Prognose)

[5] Darlehen Landessparkasse zu Oldenburg

Die Emittentin hat am 10. August 2022 einen Darlehensvertrag mit der Landessparkasse zu Oldenburg über ein Darlehen in Höhe von 15.697.000 Euro geschlossen. Das Darlehen dient der langfristigen Endfinanzierung und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2040. Die Rückzahlung hat ab dem 30.09.2024 in gleichen Vierteljahresraten zu erfolgen. Der Darlehensstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 14.745.664 Euro. Das Darlehen wird jährlich mit 3,4 % verzinst, die Zinsen sind ebenfalls in vierteljährlichen Raten jeweils zum Ende des Quartals und erstmalig am 30.09.2022 fällig. Der Sollzins ist festgelegt bis zum 30.03.2032.

[6] Darlehen Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

Zudem hat die Emittentin am 18. August 2022 einen Darlehensvertrag (Förderkredit) mit der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz in Höhe von 8.453.000 Euro geschlossen. Das Darlehen dient der langfristigen Endfinanzierung und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2040. Der Sollzins ist bis zum 30.03.2032 im Rahmen der Zinsbindungsfrist auf 3,4 % festgelegt. Die Sollzinsen sind in Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals zu zahlen. Die Tilgung erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum Ende des Quartals und erstmals am 30.09.2024. Der Darlehensstand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 7.940.696 Euro.

[7] Eingezahltes Kommanditkapital, Konditionen

Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Kommanditanteil in Höhe von 30.000 Euro an der Emittentin gezeichnet und eingezahlt. Das Eigenkapital (Kommanditkapital) steht der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditistin zur Verfügung. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH kann ihre Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2043. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH nimmt an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft teil. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH hat ein Entnahmerecht. Über Entnahmen sowie deren Zeitpunkt und Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheidet Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH aus der Gesellschaft aus, so hat sie ein Recht auf eine Abfindung nach § 19 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Sie hat außerdem einen Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös.

[8] Einzuwerbendes Kommanditkapital, Konditionen

Das vorgesehene einzuwerbende Kommanditkapital (Emissionsvolumen) beträgt insgesamt 5.421.000 Euro und soll durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten auf der Basis dieses Verkaufsprospekts erreicht werden. Das Eigenkapital (Einzuwerbendes Kommanditkapital) steht der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten zur Verfügung. Die Kommanditisten können ihre Beteiligung an der Emittentin mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2043. Die Kommanditisten nehmen an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft teil. Der Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der Kapitalkonten gemäß § 6 Abs. 2 nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres auf die Kommanditisten verteilt. Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht. Über Entnahmen sowie deren Zeitpunkt und Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB). Scheiden die Kommanditisten aus der Gesellschaft aus, so haben sie ein Recht auf eine Abfindung nach § 19 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Sie haben außerdem einen Anspruch auf einen etwaigen Liquidationserlös. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde über das eingezahlte Kommanditkapital gemäß Position [7] hinaus kein Eigenkapital gezeichnet oder verbindlich zugesagt.

[9] Darlehen Kreissparkasse Grafschaft Diepholz

Die Emittentin hat mit Datum vom 18. August 2022 mit der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz ein Darlehen mit veränderlichem Sollzins in Höhe von 2.700.000 Euro zur teilweisen Vorfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals abgeschlossen. Der Sollzins beträgt mindestens 0,0 % pro Jahr (Mindestzinssatz). Unter Beachtung dieses Mindestzinssatzes wird ein veränderlicher Zins vereinbart. Die quartalsmäßige Anpassung des Sollzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes „EURIBOR für 3-Monatsgelder“. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt der Zinssatz 3,83 % (gerundet). Die Zinsen sind erstmals an dem auf die Auszahlung folgenden Zahlungstermin in Teilbeträgen jeweils am Ende des Monats zu zahlen. Das Darlehen ist am 30.09.2025 zurückzuzahlen.

[10] Nachrangdarlehen der VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH

Die Emittentin hat am 24. November 2022 einen Vertrag über ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro mit seiner Gründungskommanditistin VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH geschlossen. Das Darlehen ist mit 7,95 % p.a. zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils zum Jahresende fällig. Gemäß Nachtrag Nr. 001 vom 09.01.2025 erfolgt die vollständige Tilgung des Nachrangdarlehens spätestens zum 31.12.2026. Die Emittentin ist allerdings bereits vorher berechtigt, das Darlehen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende einseitig zu kündigen. Prognosegemäß wird das Nachrangdarlehen zum 31.12.2025 vollständig getilgt.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte

Die Darlehen der Landessparkasse zu Oldenburg [5] und der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz [6] decken zusammen mit dem bereits eingezahlten Kommanditkapital [7] und dem einzuwerbenden Kommanditkapital (Emissionskapital) [8] das gesamte Investitionsvolumen ab.

Durch die Aufnahme von Fremdkapital zur Realisierung einer Investition kann ein sog. positiver Hebeleffekt entstehen. Dieser tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen geringer ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Ein positiver Hebeleffekt bewirkt höhere Rückflüsse in Prozent bezogen auf das Eigenkapital, als die ohne den Einsatz von Fremdkapital zu erzielen wären. Höhere Rückflüsse können zu höheren Entnahmen führen. Ein negativer Hebeleffekt tritt dann ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen, als die aus der Investition erwarteten Rückflüsse. Dies könnte zu einer Minderung der Entnahmen führen. Die angestrebte Fremdkapitalquote (Verhältnis von Fremdkapital zu Gesamtinvestitionsvolumen) beträgt 81,59 %.

IV. Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Auswirkungen bei einem beispielhaften Kommanditisten (Prognose)

Kapitalrückflussrechnung (Prognose) in EUR								
Zeichnungssumme	10.000							
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	EUR							
Einzahlung Kommanditeinlage	-10000	0	0	0	0	0	0	0
Steuerrechtlicher Ergebnisanteil (ohne SBE/SBA)	318	368	461	533	602	520	629	568
geplante Entnahmen								
-Entnahme in % des Eigenkapitals	5%	5%	8%	10%	10%	12%	12%	12%
-Entnahme absolut	500	500	800	1.000	1.000	1.200	1.200	1.200
Steuerwirkung nach GewSt-Anrechnung	-72	-91	-126	-152	-178	-150	-190	-171
Verlustvortrag kum.	0	0	0	0	0	0	0	0
Verbrauch Verlustvortrag	0	0	0	0	0	0	0	0
Bemessungsgrundlage ESt	318	368	461	533	602	520	629	568
ESt (42%)	-134	-155	-194	-224	-253	-218	-264	-238
Anrechnung GewSt	71	75	84	91	97	87	98	89
ESt (42%) nach Anrechnung GewSt	-63	-80	-110	-133	-156	-131	-166	-149
KiSt (9%)	-6	-7	-10	-12	-14	-12	-15	-13
SolZ (5,5%)	-3	-4	-6	-7	-9	-7	-9	-8
Kapitalrückfluss p.a.	-9.572	409	674	848	822	1.050	1.010	1.029
Kapitalrückfluss insgesamt	-9.572	-9.163	-8.489	-7.641	-6.819	-5.770	-4.760	-3.731

2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	-9.999
675	736	805	2.429	3.932	3.988	3.930	2.195	0	0	0	22.691
12%	12%	12%	12%	12%	15%	15%	15%	30%	30%	29%	268%
1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.500	1.500	1.500	3.000	3.000	2.881	26.781
-211	-235	-261	-797	-1293	-1312	-1294	-1056	0	0	0	-7.591
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
675	736	805	2429	3932	3988	3930	2195	0	0	0	22.691
-284	-309	-338	-1020	-1652	-1675	-1651	-922	0	0	0	-9.530
99	104	110	324	522	529	521	0	0	0	0	2.901
-185	-205	-228	-696	-1130	-1146	-1130	-922	0	0	0	-6.629
-17	-18	-21	-63	-102	-103	-102	-83	0	0	0	-597
-10	-11	-13	-38	-62	-63	-62	-51	0	0	0	-365
989	965	939	403	-93	188	206	444	3.000	3.000	2.882	9.191
-2.743	-1.778	-839	-436	-529	-341	-135	309	3.309	6.309	9.191	

V. Erläuterung der Kapitalrückflussrechnung (Prognose)

Die Berechnung zeigt beispielhaft den Verlauf des Kapitalrückflusses bei einer Kommanditeinlage in Höhe von 10.000 Euro. Hierbei handelt es sich um eine modellhafte Betrachtung. Bei der Ermittlung der Steuerwirkung wurde von einem Einkommensteuersatz in Höhe von 42 % und 5,5 % Solidaritätszuschlag zzgl. 9 % Kirchensteuer ausgegangen. Die Steuerwirkung basiert auf dem steuerlichen Ergebnis der Emittentin nach Berücksichtigung der Gewinnverteilungsabrede gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger seine Kommanditeinlage nicht fremdfinanziert hat und die Anforderungen für die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG erfüllt. Die Entnahmen wurden jeweils im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit dargestellt. Der Kapitalrückfluss eines Jahres ergibt sich aus den geplanten absoluten Entnahmen abzüglich der zu zahlenden Steuern unter Berücksichtigung anrechenbarer Gewerbesteuer. Der Kapitalrückfluss insgesamt weist die kumulierten jährlichen Kapitalrückflüsse aus. Auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers kann nicht eingegangen werden. Insbesondere kann auf die Auswirkungen unter Berücksichtigung von Sonderbetriebsausgaben/-einnahmen oder von Aufwendungen/Erträgen aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen eines einzelnen Anlegers nicht eingegangen werden. Den interessierten Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und/oder einem Rechtsanwalt zu informieren.

VI. Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

1. Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2024

Der Jahresabschluss wurde am 20. Juni 2025 per Gesellschafterbeschluss festgestellt. Die Datumsangaben zum Vollwartungsvertrag auf Seite 48 beziehen sich auf Angebot und Annahme des Vertrages. Wirksam abgeschlossen wurde der Vertrag mit Annahme am 17.12.2021. Entgegen der Angabe auf Seite 48, dritter Absatz von unten, wird die Einspeisevergütung nicht im Rahmen eines Abschattungsausgleichsvertrages abgerechnet. Entgegen der Angabe auf Seite 51 entfallen auf die Emittentin lediglich drei Windenergieanlagen und nicht sieben. Die auf Seite 52 unter „IV. Prognosebericht“ angegebenen Werte entsprechen den Prognosen der Emittentin. Die Circa-Angaben sollten lediglich darauf hinweisen, dass es sich um prognostizierte Werte handelt.

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	23.377.159,00	24.992.473,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	834.904,91	801.200,95
2. sonstige Vermögensgegenstände	585.056,24	1.340.325,57
	1.419.961,15	2.141.526,52
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.315.887,15	11.519,63
	2.735.848,30	2.153.046,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.062.798,50	3.219.263,34
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditistin	1.159.610,24	977.756,02
	30.335.416,04	31.342.538,51
PASSIVA		
	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile		
1. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterin	0,00	0,00
2. Kapitalanteile der Kommanditistin		
Festkapitalkonten	30.000	30.000,00
Verlustsonderkonten	-1.189.610,24	-1.007.756,02
	-1.159.610,24	-977.756,02
II. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditistin	1.159.610,24	977.756,02
	0,00	0,00
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	77.746,57	39.618,57
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.118.180,00	26.120.169,61
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	731.697,96	1.756.214,65
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.320.195,75	3.381.526,37
4. sonstige Verbindlichkeiten	87.595,76	45.009,31
- davon aus Steuern: EUR 87.595,76 (Vorjahr: EUR 45.009,31)		
	30.257.669,47	31.302.919,94
	30.335.416,04	31.342.538,51

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	3.157.370,47	1.404.658,34
2. sonstige betriebliche Erträge	351.033,18	193.283,59
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	76.596,48	47.762,38
4. Rohergebnis	3.431.807,17	1.550.179,55
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.615.314,00	852.527,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	802.884,35	392.517,01
7. Betriebsergebnis	1.013.608,82	305.135,54
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	17.073,88	7.576,06
- davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 16.011,24 (Vorjahr: EUR 7.576,06)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.212.256,67	1.022.610,04
10. Finanzergebnis	-1.195.182,79	-1.015.033,98
11. Jahresfehlbetrag	-181.573,97	-709.898,44
12. Ergebnisverteilung		
Verbuchung auf Verlustsonderkonto der Kommanditistin	181.573,97	709.898,44
13. Bilanzgewinn	0,00	0,00

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2024

Allgemeine Angaben

Die VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Wildeshausen. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter HRA 207665 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung aufgestellt. Gemäß § 264 a HGB gelten für den Jahresabschluss der Gesellschaft die für die Kapitalgesellschaften anzuwendenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die Gesellschaft ist eine kleine Gesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266 ff. HGB unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Die Bilanz der Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag einen "nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditistin" in Höhe von 1.159.610,24 EUR aus. Die Gesellschaft ist deshalb nominell überschuldet. Eine tatsächliche Überschuldung liegt jedoch nicht vor, da die Gründungskommanditistin VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH mit Datum 24. November 2022 eine ausreichende Rangrücktrittserklärung zum Nachrangdarlehen (nomineller Betrag zum 31. Dezember 2024: 3.293.241,00 EUR) abgegeben hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, abzüglich planmäßiger Abschreibungen und etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Die degressive Abschreibungsmethode findet in bestimmten Fällen Anwendung, wenn sie dem tatsächlichen Werteverzehr entspricht. Auf die lineare Abschreibungsmethode wird in diesen Fällen übergegangen, sobald diese zu höheren Abschreibungen führt. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Nutzungsdauer der Sachanlagen

technische Anlagen und Maschinen 16 Jahre

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Flüssige Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen. Wesentliche Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem laufzeitadäquaten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt und bekannt gegeben wird, abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

1. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten betreffen in Höhe von 65.494,77 EUR (Vorjahr: 11.519,63 EUR) Forderungen gegen Gesellschafter.

2. Verbindlichkeiten

	<u>Davon mit einer Restlaufzeit</u>			
	Gesamtbetrag 31.12.2024	bis zu einem Jahr	zwischen einem und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.118.180,00	4.163.640,00	5.854.560,00	16.099.980,00
Vorjahreswerte	<i>26.120.169,61</i>	<i>2.701.989,61</i>	<i>5.854.560,00</i>	<i>17.563.620,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	731.697,96	731.697,96	0,00	0,00
Vorjahreswerte	<i>1.756.214,65</i>	<i>1.756.214,65</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.320.195,75	3.320.195,75	0,00	0,00
Vorjahreswerte	<i>3.381.526,37</i>	<i>3.381.526,37</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
sonstige Verbindlichkeiten	87.595,76	87.595,76	0,00	0,00
Vorjahreswerte	<i>45.009,31</i>	<i>45.009,31</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<u>30.257.669,47</u>	<u>8.303.129,47</u>	<u>5.854.560,00</u>	<u>16.099.980,00</u>
Vorjahreswerte	<u><i>31.302.919,94</i></u>	<u><i>7.884.739,94</i></u>	<u><i>5.854.560,00</i></u>	<u><i>17.563.620,00</i></u>

Die unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten in Höhe von 26.118.180,00 EUR (Vorjahr: 25.750.000,00 EUR) sind durch die Gesellschaft u.a. wie folgt besichert:

Grundbucheintragung, Eintrittsrecht in sämtliche Nutzungs-, Pacht- und Gestattungsverträge, Sicherungsübereignung der Windkraftanlagen, Abtretung der Rechte und Ansprüche aus dem EPK- und den Betriebsführungsverträgen, Abtretung der Einspeisevergütungen, Verpfändung von Guthaben

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen beinhalten Verbindlichkeiten aus dem Lieferungs- und Leistungsverkehr in Höhe von 0,00 EUR (Vorjahr: 62.322,28 EUR) und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 3.320.195,75 EUR (Vorjahr: 3.319.204,09 EUR). Weiterhin entfallen sie in Höhe von 3.320.195,75 EUR (Vorjahr: 3.381.526,37 EUR) auf Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betragen jährlich 289.501,88 EUR. Die zugrundeliegenden Verträge haben zum Bilanzstichtag eine Restlaufzeit von 20 Jahren. In den letzten fünf Betriebsjahren erhöht sich der jährliche Betrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen um 15.000,00 EUR.

3. Persönlich haftende Gesellschafterin

WP VR Komplementär GmbH, Wildeshausen,
gezeichnetes Kapital 25.000,00 EUR

4. Nachtragsberichterstattung

Die Entwicklung der Gesamtwirtschaft, insbesondere durch US-amerikanische Zölle bzw. chinesische Gegenzölle, der Ukraine-Krise, verbunden mit sehr volatilen Marktentwicklungen und Marktverschiebungen im Im- und Exportbereich, hat zunächst keinen Einfluss auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Eine anhaltende Verschlechterung der Wirtschaftslage kann das Geschäftsjahr 2025 und Folgejahre nachteilig beeinflussen. Grundsätzlich gehen wir von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit aus. Entgegen unserer o.g. Erwartung ist nicht auszuschließen, dass bei anhaltender oder sich verschärfender Krise eine negative Entwicklung eintreten kann.

Wildeshausen, den 19. Mai 2025

VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

gez. Tristan Lübben

.....
(Geschäftsführung)

2. Lagebericht der Emittentin zum 31.12.2024

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2024

1. Grundlagen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Die VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG (nachfolgend Gesellschaft oder Unternehmen) wurde im Jahr 2022 von der VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH als Kommanditistin (Haft einlage TEUR 30,0) und der VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH als Komplementärin (ohne feste Kapitaleinlage) gegründet. Mit Eintragung vom 23. Mai 2024 wurde die Komplementärin, VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH, durch die Komplementärin WP VR Komplementär GmbH ersetzt.

Gegenstand des Unternehmens ist der schlüsselfertige Erwerb und Betrieb von Windenergieanlagen im Windpark Glane, Wildeshausen (Landkreis Oldenburg) sowie der Verkauf der erzeugten Energie unter den Rahmenbedingungen des EEG.

Zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks hat die Gesellschaft drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E160 mit einer Nennleistung von jeweils 5,56 Megawatt (MW) und einer Nabenhöhe von 166,6 m schlüsselfertig erworben und am 29.06.2023, 06.07.2023 sowie am 21.07.2023 in Betrieb genommen. Die finale Abnahme der Windenergieanlagen, bis auf die in der geschlossenen Zusatzvereinbarung genannten Mängel, erfolgte mit Datum 30.12.2024. Die Gesellschaft betreibt die Windenergieanlagen selbst und veräußert den erzeugten Strom über den örtlich zuständigen Netzbetreiber Avacon AG zu den im Jahr der Inbetriebnahme 2023 geltenden Vergütungsregelungen des EEG (EEG 2021) und im Rahmen der vorgeschriebenen Direktvermarktung an die Statkraft Germany GmbH, Derendorfer Allee 2a, 40476 Düsseldorf. Die Statkraft Germany GmbH zahlt für den eingespeisten Strom einen monatlichen bundesweit einheitlichen Marktwert. Der örtlich zuständige Netzbetreiber, die Avacon AG, entschädigt die Differenz zwischen dem monatlich variierenden Marktwert und dem bei Inbetriebnahme festgelegten EEG-Vergütungssatz als sogenannte Marktprämie.

2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Monatliche Stromerzeugung und Marktwerte

Im Jahr 2024 erzeugten die Windenergieanlagen an Land in Deutschland rund 112 TWh Strom. Das entspricht einem Rückgang von etwa 6% gegenüber dem außergewöhnlich windstarken Vorjahr 2023. Dennoch bleibt die Windenergie an Land mit einem Anteil von 25,9% an der gesamten Stromerzeugung der wichtigste Energieträger in Deutschland. Die Marktwerte für Windstrom an Land setzten ihren Rückgang aus dem Vorjahr fort: Der durchschnittliche Jahresmarktwert 2024 lag bei 6,29 ct/kWh und damit um 17% unter dem Vorjahreswert von 7,62 ct/kWh. Dies ist der niedrigste Wert der letzten vier Jahre.

Zubau und Gesamtbestand

Im Jahr 2024 wurden in Deutschland 644 neue Windenergieanlagen (WEA) an Land installiert, was einer zugebauten Leistung von 3.292 MW entspricht. Der Brutto-Zubau lag damit 8% unter dem Vorjahreswert. Dem standen Stilllegungen von 557 WEA mit einer Leistung von 712 MW gegenüber - ein neuer Höchstwert bei der rückgebauten Leistung. Daraus resultierte ein Netto-Zubau von 2.580 MW. Zum Jahresende 2024 waren bundesweit 28.717 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 63.551 MW in Betrieb, was einem Zuwachs von 4% gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Genehmigungen für neue Windenergieanlagen

Im Jahr 2024 wurden bundesweit 2.405 neue Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 14.056 MW genehmigt - ein Anstieg um 85% gegenüber dem Vorjahr und ein historischer Höchstwert. Nordrhein-Westfalen führt das Länderranking mit 4.044 MW genehmigter Leistung an, gefolgt von Niedersachsen (2.061 MW) und Brandenburg (1.502 MW). Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Genehmigungen sank auf 23 Monate.

Erwartete Entwicklung des Zubaus und politisches Ziel

Das EEG 2023 sieht für das Jahr 2024 einen Zielwert von 69 GW installierter Windenergieleistung an Land vor. Tatsächlich wurden zum Jahresende 63,5 GW erreicht, womit das Ziel deutlich verfehlt wurde.

Für 2026 ist ein Bestand von 86 GW vorgesehen, was einen Netto- Zubau von über 20 GW in den kommenden zwei Jahren erfordert. Bis 2030 soll die installierte Leistung auf 115 GW steigen.

Windenergie für den Klimaschutz

Die Windenergie bleibt die tragende Säule der deutschen Energiewende. Im Jahr 2024 lag der Anteil der Windenergie an Land am Bruttostromverbrauch bei 25,9%. Der Anteil der erneuerbaren Energien an der gesamten Stromerzeugung stieg auf 59% an. Durch die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen wurden weiterhin erhebliche Mengen an CO₂- Emissionen vermieden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind weiterhin im Erneuerbare- Energien-Gesetz (EEG) geregelt, das den Ausbaupfad und die Vergütung für Windstrom festlegt.

Quellen: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland Jahr 2024 Deutsche WindGuard und Fachagentur Wind und Solar - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland im Jahr 2024.

Für Erneuerbare-Energien-Anlagen, die den Gebotszuschlag nach dem EEG 2021 erhalten haben, findet § 51 EEG 2021, die sogenannte Vier-Stunden-Regel, Anwendung. Dadurch sinkt die Marktprämie auf null, sofern der Börsenpreis am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist. Im Jahr 2024 war der Windpark Glane, Wildeshausen (VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG) mit insgesamt 389 Stunden von der Vier-Stunden-Regelung betroffen (Quelle: Netztransparenz, Übersicht der Fälle nach § 51 EEG 2021).

3. Geschäftsverlauf

Das Berichtsjahr 2024 ist das zweite volle Geschäftsjahr und war insbesondere geprägt durch

- die Abnahme der Windenergieanlagen,
- die Behebung der Mängel, insbesondere der mangelhaften Serrations, durch die Enercon GmbH,
- sowie den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Mängelbeseitigung und -abstellung.

Unter Berücksichtigung der Regelungen nach § 51 EEG 2021 mit 1.248.651,63 kWh (sogenannte „Vier-Stunden-Regel“) betrug die Produktion im Geschäftsjahr 40.581.933 kWh. Aus der Abregelung des Direktvermarkters und des EVU resultieren 4.247.746,93 kWh. 6.943.529,94 kWh wurden als Ertragsausfall seit der jeweiligen Inbetriebnahme gegenüber Enercon GmbH (für das Jahr 2023: 5.001.824,15 kWh und für das Jahr 2024: 1.941.705,79 kWh) geltend gemacht.

In Anbetracht dieser Besonderheiten konnte das Geschäftsjahr 2024 zwar hinter den Erwartungen zurückbleibend, aber dennoch zufriedenstellend, abgeschlossen werden.

Die für den Betrieb der Windenergieanlagen erforderliche technische Infrastruktur (Wege, Umspannwerk, Kabeltrassen) wird der Gesellschaft auf der Grundlage eines am 16.06.2022 mit der Infrastrukturgesellschaft VR Glane Infrastruktur GmbH geschlossenen Vertrags zur Nutzung überlassen. Die Nutzungsmöglichkeit der technischen Infrastruktur während der gesamten Betriebsdauer des Windparks hat sich die Gesellschaft durch Zahlung eines Baukostenzuschusses gesichert.

Der durch die Windenergieanlagen erzeugte Strom wird durch den örtlich zuständigen Netzbetreiber Avacon AG auf der Grundlage des Netznutzungsvertrags vom 24.05.2022 nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) abgenommen und mit den zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme geltenden Vergütungssätzen nach dem EEG 2021 vergütet. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen eines Abschattungsausgleichsvertrags mit der VR Glane Infrastruktur GmbH.

Die Instandhaltung, Wartung und Inspektion der Windenergieanlagen erfolgte im Jahr 2024 durch den Anlagenhersteller Enercon GmbH auf der Grundlage des Vollwartungsvertrags vom 09.12.2021/ 17.12.2021 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der Vollwartungsvertrag enthält eine Garantie über eine - durchschnittlich für alle Windenergieanlagen des Windparks Glane, Wildeshausen zu ermittelnde - mindestens 97-prozentige technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen im Betriebsjahresmittel, sowie eine - im Mittel mindestens 98- prozentige technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen über die Betriebsjahre 1-5, 6- 10, 11-15 und 16-20. Hierfür erhält Enercon GmbH eine jährliche Vergütung.

Im Jahr 2024 wurde eine technische Verfügbarkeit der Anlagen von 93,84 % erreicht. Die technische und kaufmännische Betriebsführung wurde im Jahr 2024 auf der Grundlage des Vertrags vom 23.06.2022 durch die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH durchgeführt. Hierfür erhält die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH eine jährliche Vergütung.

II. Lage des Unternehmens

1. Vermögenslage

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
Windenergieanlagen	23.377,2	77,1	24.992,5	79,7	-1.615,3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	834,9	2,8	801,2	2,6	33,7
Sonstige Vermögensgegenstände	585,0	1,9	1.340,2	4,3	-755,2
Liquide Mittel	1.315,9	4,3	11,5	0,0	1.304,4
Rechnungsabgrenzungsposten	3.062,8	10,1	3.219,3	10,3	-156,5
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditistin	1.159,6	3,8	977,8	3,1	181,8
Summe AKTIVA	30.335,4	100,0	31.342,5	100,0	-1.007,1

Die Vermögenslage ist insbesondere geprägt durch die aktivierten Windenergieanlagen, die rd. 77,1 % der Bilanzsumme ausmachen. Der Rechnungsabgrenzungsposten enthält insbesondere den geleisteten Baukostenzuschuss für die Nutzung der technischen Infrastruktur.

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
PASSIVA					
Kapitalanteile der Kommanditisten	30,0	0,1	30,0	0,1	0,0
Verlustsonderkonten	-1.189,6	-3,9	-1.007,8	-3,2	-181,8
Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile der Kommanditistin	1.159,6	3,8	977,8	3,1	181,8
Rückstellungen	77,7	0,3	39,6	0,1	38,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	26.118,2	86,1	26.120,2	83,3	-2,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	731,7	2,4	1.756,2	5,6	-1.024,5
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.320,2	10,9	3.381,5	10,8	-61,3
Sonstige Verbindlichkeiten	87,6	0,3	45,0	0,2	42,6
Summe PASSIVA	30.335,4	100,0	31.342,5	100,0	-1.007,1

Finanziert wurde die Gesellschaft im Geschäftsjahr 2024 überwiegend durch Fremdkapital, welches mit TEUR 26.118,2 von Kreditinstituten zur Verfügung gestellt wurde.

2. Ertragslage

	2024	2023	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse/Gesamtleistung	3.157,4	1.404,7	1.752,7
sonstige betriebliche Erträge	351,0	193,3	157,7
sonstige betriebliche Aufwendungen	-802,9	-392,5	-410,4
Materialaufwand	-76,6	-47,8	-28,8
EBITDA	2.628,9	1.157,7	1.471,2
Abschreibungen	-1.615,3	-852,5	-762,8
EBIT	1.013,6	305,2	708,4
Finanzergebnis	-1.195,2	-1.015,0	-180,2
Ertragsteuern	0,0	0,0	0,0
Jahresüberschuss	-181,6	-709,9	528,3

Für das Geschäftsjahr 2024 wurde eine Stromproduktion von 40.581.933 kWh entsprechend 3.053,0 TEUR (Vorjahr: 1.335,3 TEUR) erzielt. Die VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG erhielt darüber hinaus Erlöse in Höhe von 104,3 TEUR (Vorjahr: 69,4 TEUR), die aus einem Abschattungsausgleichsvertrag resultierten. Die gesamten Erlöse für das Geschäftsjahr 2024 betragen 3.157,4 TEUR (Vorjahr: 1.404,7 TEUR).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 802,9 TEUR (Vorjahr: 392,5 TEUR). Sie beinhalten insbesondere Verwaltungskosten, Grundstücksaufwendungen, Aufwendungen für die Betriebsführung, Aufwendungen für den Abschluss der Zusatzvereinbarung mit Enercon GmbH und die Zuführung zur Rückbaurückstellung.

Die Abschreibungen für das Geschäftsjahr 2024 betragen 1.615,3 TEUR (Vorjahr: 852,5 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2024 sind Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 1.212,3 TEUR (Vorjahr: 1.022,6 TEUR) angefallen. Das Finanzergebnis insgesamt betrug im Geschäftsjahr - 1.195,2 TEUR (Vorjahr: 1.015,0 TEUR).

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresfehlbetrag von 181,6 TEUR (Vorjahr: 709,9 TEUR) erwirtschaftet.

3. Finanzlage

Die Liquiditätsausstattung der Gesellschaft war im abgelaufenen Jahr jederzeit ausreichend.

III. Risiken und Chancen der Gesellschaft

1. Risikomanagementsystem

Für die Gesellschaft ist das systematische Risikomanagement ein elementares Instrument zur Steuerung von Risiken und Chancen sowie integraler Bestandteil der Geschäftsführung im Sinne der Kontrolle und Transparenz. Im Folgenden beschreiben wir die wesentlichen Risikofaktoren, die die zukünftige Geschäftsentwicklung wie auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit und verbunden mit ihrem unternehmerischen Handeln beeinflussen können.

2. Branchenspezifische und politische Risiken

Die Erzeugung von Strom ist in Deutschland ebenso wie im Ausland geprägt von dem regulierenden Umfeld, das auf umweltpolitische Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene reagiert.

Etwaige Veränderungen des jeweiligen lenkenden Umfelds können insofern einen negativen Einfluss auf die Absatzmärkte haben, was möglicherweise zu einem negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen könnte.

Die Vergütung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms erfolgt zu festen Vergütungssätzen auf der Basis des EEG 2021.

Zukünftige Änderungen oder Aufhebungen des EEG während des Betriebs der Windenergieanlagen insbesondere im Hinblick auf die Tarifstruktur und die Vergütung des erzeugten Stroms können die Einnahmesituation negativ beeinflussen.

3. Ertragsorientierte und finanzwirtschaftliche Risiken sowie Risikomanagement

Der bestimmende Faktor für den nachhaltigen Erfolg unserer Gesellschaft ist die dauerhafte Erreichung des prognostizierten Windertrags. Unserer Prognose liegen drei Windertragsgutachten zugrunde. Vom Durchschnittsertrag der drei Windertragsgutachten wurde nach Abzug der betriebsbedingten Verluste ein Sicherheitsabschlag von 9,2 % abgezogen. Sollte das prognostizierte Windenergie-Potenzial am Standort des Windpark Glane, Wildeshausen, nicht erreicht werden, wirkt sich das auf die Ertragslage der Gesellschaft unmittelbar aus. Ursächlich hierfür können fehlerhafte Windenergiegutachten sowie Schwachwindjahre sein.

Allgemein wird die Zunahme extremer Wetterlagen festgestellt, die zu ausgeprägten Schwankungsbreiten im Windaufkommen und damit bei der Stromerzeugung führen können. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der zuständige Netzbetreiber bei Netzengpässen von Starkwindphasen Netzabregelungen vornimmt. Das Risiko hieraus ist auf max. 1 % der Jahresleistung begrenzt.

Die Standortgüte einer Windenergieanlage (WEA) ist entscheidend für die Vergütungshöhe von nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geförderten WEA. Das Verhältnis aus Standortertrag zu Referenzertrag wird hierbei Standortgüte genannt. Während der Referenzertrag fest steht, kann sich der Standortertrag während der Betriebszeit einer WEA verändern. Seit Einführung des Ausschreibungsverfahrens und des einstufigen Referenzertragsverfahrens mit dem EEG 2017 muss der Standortertrag nach 5, 10 und 15 Jahren Betriebszeit erneut bestimmt werden. Auf Grundlage des neu bestimmten Standortertrags kann es dann zu einer Anpassung der Vergütung kommen. Diese kann bei Änderungen der Standortgüte von mehr als 2 % auch rückwirkend zu Nachzahlungen oder Erstattungen führen. Die Bestimmung der Standortgüte nach Inbetriebnahme dürfen laut EEG 2017 nur hierfür akkreditierte Prüflabore durchführen (Quelle: <https://www.anemos.de/de/standortguete.php>).

Bei einem Überangebot an Strom besteht das Risiko, dass die Vergütung für den erzeugten Strom auf die Grundvergütung insoweit abgesenkt wird, als der Börsenstrompreis für Stundenkontrakte an mindestens vier aufeinanderfolgenden Stunden negativ ist (§ 51 EEG 2021). In diesen Fällen entfällt die Marktprämie.

Mit dem Anlagenhersteller Enercon GmbH hat unsere Gesellschaft zur Absicherung der Betriebsbereitschaft einen Wartungsvertrag (Enercon Partner Konzept EPK) mit einer Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Neben der Wartung, Instandhaltung und Inspektion besteht die Garantie einer durchschnittlichen technischen Anlagenverfügbarkeit der sieben Windenergieanlagen der Betreibergesellschaften von mindestens 97 % im Betriebsjahresmittel, sowie eine - im Mittel mindestens 98-prozentige technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen über die Betriebsjahre 1-5, 6-10, 11-15 und 16-20. Durch diesen Vertrag werden wesentliche Betriebsrisiken weitestgehend abgedeckt. Gleichwohl bestehen Risiken, sofern nicht durch Gewährleistungsansprüche abgedeckte Mängel auftreten.

Die kaufmännische und technische Betriebsführung erfolgt durch die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH unter Einbindung externer fachlicher und technischer Dienstleister.

Die operationellen Risiken unserer Gesellschaft sind durch Versicherungen sowie vertragliche Vereinbarungen abgesichert bzw. begrenzt. Bei den Versicherungen ist eine Maschinenversicherung, eine Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung zu nennen.

Höhere Betriebskosten (Wartung, Versicherungen, Strombezug) als prognostiziert, z.B. durch höhere Preissteigerungsraten oder durch ungeplante Kosten, haben ebenfalls einen unmittelbaren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Zwei Fremdfinanzierungsdarlehen der Kreissparkasse Diepholz, als Konsortialführer, mit der Landessparkasse zu Oldenburg, als Konsortialpartner, über ursprünglich TEUR 24.150,0 haben eine Laufzeit von ca. 18,5 Jahren mit einer Festzinsperiode von jeweils zehn Jahren. Das Zinsänderungsrisiko nach zehn Jahren kann sich negativ auf die Ertragslage auswirken.

4. Genehmigungsrechtliche Risiken

Der VR Energieprojekte Glane GmbH (Projektierer des Windparks Glane, Wildeshausen) wurde vom Landkreis Oldenburg im Geschäftsjahr 2021 die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt. Hier besteht aber grundsätzlich weiterhin das Risiko, dass behördliche oder gerichtliche Entscheidungen zur Versagung des Betriebs des Windpark Glane, Wildeshausen, führen oder der Betrieb mit Auflagen verbunden wird. Auflagen könnten beispielsweise die zeitliche Begrenzung des Anlagenbetriebs oder die mit entsprechendem Aufwand verbundene Nachrüstung der Anlagen sein.

5. Chancenbericht

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass das ermittelte Windenergie-Potenzial am Standort des Windparks überschritten wird und damit auch die tatsächlichen Erträge höher ausfallen. Die Erträge aus den Windenergieanlagen sind durch festgelegte Vergütungssätze gekennzeichnet (Marktwert + Marktprämie = fester Vergütungssatz). Unsere Ertragsprognosen sehen nach Ablauf der Nutzungsdauer der Anlagen keinen Restwerterlös vor. Für den nach Ende der Betriebszeit erforderlichen Rückbau der Windenergieanlagen werden auf Basis von Kostenschätzungen Rückstellungen über die Nutzungsdauer angesammelt. Gleichzeitig wird zur Finanzierung des Anlagenrückbaus ein entsprechendes Bankguthaben angespart.

6. Gesamtaussage

Der Geschäftsleitung sind zurzeit keine Risiken bekannt, dass der Fortbestand für den Betrieb der Anlagen gefährdet ist. Die Abnahme der Windenergieanlagen erfolgte mit Datum 30.12.2024. Im Rahmen einer Zusatzvereinbarung mit Datum 30.12.2024 wurden diverse Mängel (u.a. Betonadaptersegmente, Betonsegmente, Spannglieder, Wandleitersysteme, Turmpodeste, Serrations der Rotorblätter sowie Mängel und Restarbeiten gemäß den Prüfberichten der Firma HD-Technic GmbH aus Juni 2024) von der Abnahme ausgeschlossen. Für die Betonadaptersegmente, die Spannglieder, die Wandleitersysteme, die Turmpodeste und der Serrations der jeweiligen WEA wurden verlängerte Mängelansprüche ab Abnahme der Mängelbeseitigung vereinbart.

Für die Einhaltung der Bedingungen aus der geschlossenen Zusatzvereinbarung mit Enercon GmbH vom 30.12.2024 wird die Gesellschaft hierbei durch die Kanzlei Engemann und Partner, Rechtsanwälte mbB, Lippstadt, von der RA Martina Beese, vertreten.

IV. Prognosebericht

Für das Jahr 2025 wird bei einem normalen Betrieb der Windenergieanlagen von einem Jahresfehlbetrag von ca. 511.904 EUR ausgegangen. Im Jahr 2025 sind als kostentreibende Aufwendungen Zinsen zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals (ca. 349.353,41 EUR), die Kosten für die Verkaufsprospekterstellung (ca. 151.593,50 EUR) und die Kosten für die Einwerbung des einzuwerbenden Kommanditkapitals (ca. 44.408,50 EUR) zu nennen. Insgesamt belaufen sich die drei genannten Kosten auf ca. 545.355,41 EUR und werden aller Wahrscheinlichkeit nach in den nachfolgenden Jahren nicht mehr anfallen. Das Einwerben des einzuwerbenden Kommanditkapitals soll im 3. Quartal 2025 stattfinden und bis Ende des Kalenderjahres vollständig abgeschlossen sein. Für das Jahr 2026 wird davon ausgegangen, dass erstmals ein positiver Jahresüberschuss über ca. 98.010 EUR erzielt wird.

In der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 30. April 2025 wurde ein Stromertrag von 11.853.611,56 kWh erwirtschaftet. Dieses entspricht 25,18 % des kalkulierten Jahres- Stromertrags von 47.079.334 kWh. Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand gehen wir dennoch davon aus, dass die prognostizierten Erträge erreicht werden. Unser Bestreben bleibt es weiterhin, die Aufwendungen und Erträge zu optimieren und eine stabile Finanzlage sicherzustellen. Dazu gehört auch, dass die Kapitaldienstfähigkeit unter Berücksichtigung der vorzuhaltenden Liquiditätsreserve von 40 % des ersten vollen jährlichen Kapitaldienstes vorgehalten wird. Rund 10 % des ersten vollen jährlichen Kapitaldienstes (= 230.000 EUR) sind auf dem Konto 191498948 bei der Kreissparkasse Diepholz angespart. Als Ersatz für weitere Ansparungen wird auf dem Kontokorrentkonto Nr. 191498955 ein Kredit in laufender Höhe von 675.000 EUR zur Verfügung gestellt. Die Kreditlinie und das Sparguthaben bilden die Reservekonten.

Politische Reaktionen und Maßnahmen

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft ist von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere durch US-amerikanische Zölle bzw. chinesische Gegenzölle, der Ukraine-Krise, verbunden mit sehr volatilen Marktentwicklungen und Marktverschiebungen mittelbar bzw. unmittelbar betroffen. Insofern liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Die Geschäftsführung hat diverse Maßnahmen initiiert, um die negativen Folgen der Krise abzufedern. Wie stark die Gesellschaft im Jahr 2025 und in den Folgejahren betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

V. Angaben nach § 24 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Hinsichtlich der in den Lagebericht nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 VermAnlG aufzunehmenden ergänzenden Angaben werden für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 folgende Angaben gemacht:

a) Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable vom Emittenten von Vermögensanlagen gezahlte Vergütungen, die Zahl der Begünstigten und gegebenenfalls die vom Emittenten der Vermögensanlagen gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen:

Bezeichnung	Feste Vergütung	Variable Vergütung
	EUR	EUR
<u>VR Glane Infrastruktur GmbH</u>		
Baukostenzuschuss Infrastruktur	165.000,00	0,00
Nutzungsvergütung Infrastruktur	8.548,50	0,00
<u>VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH</u>		
Vergütung Betriebsführung	0,00	148.378,27
Vergütung für Abschluss Zusatzvereinbarung mit Enercon	0,00	60.000,00
Haftungsvergütung (bis 22.05.2024)	416,67	0,00
<u>VP VR Komplementär GmbH</u>		
Haftungsvergütung (ab 23. Mai 2024)	833,33	0,00
<u>VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH</u>		
Zinsen	0,00	261.812,64

Zahl der Begünstigten 4

b) die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Emittenten von Vermögensanlagen auswirkt:

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Mitarbeiter beschäftigt. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin. Bezüglich der Vergütung verweisen wir auf die Angaben unter a).

VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

Versicherung durch die Geschäftsführung

Ich versichere nach bestem Wissen, dass der Jahresabschluss der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG beschrieben sind.

Wildeshausen, den 19. Mai 2025

VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin WP VR Komplementär GmbH diese wiederum vertreten durch:

gez. Tristan Lübben
- Geschäftsführer -

3. Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss und der Lagebericht wurden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften von der Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Langenweg 55, 26125 Oldenburg geprüft. Die Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrundeliegenden Gesellschaftsvertrages wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Treuhandverhältnisse im Sinne des § 25 Abs. 2 VermAnlG bestehen nicht.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind

die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten könnten.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

▫ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

▫ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN:

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN, VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Zuweisungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung der relevanten internen Kontrollen und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Oldenburg, den 13. Juni 2025

Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gez.

Gez.

Sander
Wirtschaftsprüfer

Schürmann
Wirtschaftsprüfer

4. Zwischenübersicht der Emittentin

In diesem Abschnitt wird die Zwischenübersicht zum 30. Juni 2025 der Emittentin dargestellt. Die Zwischenübersicht wurde nicht geprüft.

Zwischenbilanz der Emittentin		30.06.2025
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen		22.569.502
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		260.305
2. sonstige Vermögensgegenstände		662.779
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
		901.553
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		2.986.016
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
		1.599.217
		<u>28.979.373</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
Festkapital		
		30.000
Gewinn/Verlust		
		-1.629.217
I. Kapitalanteile der Kommanditisten		
		-1.599.217
II. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		
		1.599.217
B. Rückstellungen		
		174.862
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten		
		25.386.360
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
		98.947
3. Verbindlichkeiten gg. UN mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
		3.319.204
		<u>28.979.373</u>
Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin		01.01.2025 - 30.06.2025
Erträge		
Erlöse aus Stromverkauf		1.403.378
sonstige betriebliche Erträge		97.306
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		9.465
Erträge gesamt		1.510.149
Aufwendungen		
Betriebsführung (kfm. & techn.)		56.534
Haftungsvergütung		1.250
Pachtaufwendungen		96.903
Versicherungen		14.467
Jahresabschluss u. Prüfung		21.840
Sonstige Betriebskosten		255.176
Rückstellungen Rückbauverpflichtung		25.845
Abschreibung Windenergieanlagen		807.657
RAP/Investitionskostenzuschuss		82.500
Zinsen		587.343
Summe Aufwendungen vor Gewerbesteuer		1.949.515
Ergebnis vor Steuern		-439.366
Gewerbesteuer		0
Handelsrechtliches Jahresergebnis		-439.366

Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht

Die Zwischenbilanz zum 30. Juni 2025 zeigt auf der Aktivseite (Aktiva) das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen und einen Rechnungsabgrenzungsposten, jeweils zum Bilanzstichtag. Im Anlagevermögen werden die Sachanlagen (Windenergieanlagen (Technische Anlagen und Maschinen)) dargestellt, welche zu Anschaffungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen zu Buchwerten ausgewiesen werden. Die Aktivseite weist zudem Umlaufvermögen in Form von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (noch nicht bezahlte Forderungen aus Lieferung des erzeugten Stroms) und sonstige Vermögensgegenstände (Ausgleichsansprüche gegenüber der ENERCON GmbH aus Ertragsausfällen, Erstattung der Akzeptanzabgabe, Steuererstattungen) sowie den Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten zum Stichtag aus. Der Rechnungsabgrenzungsposten resultiert aus dem Investitionskostenzuschuss an die Infrastrukturgesellschaft (vgl. Nr. [3] auf Seite 39) und wird über den gesamten Planungszeitraum (Prognosen, vgl. S. 14 und 15) aufgelöst. Es wird außerdem ein nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen, der daraus resultiert, dass die Anfangsverluste der Emittentin deren Eigenkapital übersteigen. Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Die Kapitalanteile der Kommanditisten beinhalten das eingezahlte Festkapital und die kumulierten Jahresergebnisse (Gewinn/Verlust). Hieraus ergibt sich der bereits im Aktiva ausgewiesene nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag. Bei den Rückstellungen handelt es sich um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene, über den Prognosezeitraum (Prognosen, vgl. S. 14 und 15) aufzubauende Rückbaurückstellung. Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten aus den Darlehen gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten aus der langfristigen Fremdfinanzierung der Windenergieanlagen sowie der Zwischenfinanzierung des einzuwerbenden Eigenkapitals, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (noch nicht zahlungswirksame Kosten aus der Infrastrukturnutzung) sowie Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Nachrangdarlehen Gründungskommanditistin, Zinsen). In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Die Erlöse aus Stromverkauf resultieren aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlagen erzeugten Energie. Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren aus Ausgleichsansprüchen gegenüber der ENERCON GmbH aus Ertragsausfällen. Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge beinhalten Zinsen für Bankguthaben sowie einen Zinsertrag aus der Abzinsung der Rückbaurückstellung. Der Emittentin entstehen für den Betrieb der Windenergieanlagen die folgenden Aufwendungen: Aufwendungen für die kaufmännische und technische Betriebsführung durch die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH („Betriebsführung (kfm- & techn.)“); Aufwendungen für die Haftungsvergütung für die Komplementärin („Haftungsvergütung“); Pachtaufwendungen („Pachtaufwendungen“); Aufwendungen für Versicherungen („Versicherung“); Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung („Jahresabschluss u. Prüfung“); Aufwand für Infrastruktur und Kompensationsflächen, Strombezugskosten, Anlagenprüfung und eine pauschale Berücksichtigung von sonstigem betrieblichen Aufwand („Sonstige Betriebskosten“); Aufwendungen für die handelsrechtlich aufzubauende Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen („Rückstellungen Rückbauverpflichtung“); Aufwendungen für die handelsrechtliche „Abschreibung Windenergieanlagen“ (linear über 16 Jahre); Über den Rechnungsabgrenzungsposten („RAP/Investitionskostenzuschuss“) wird der einmal gezahlte Investitionskostenzuschuss (siehe auch Seite 61) verursachungsgerecht über den Prognosezeitraum bis 31.12.2043 (vgl. S. 14f.) verteilt; Aufwendungen für Zinsen aus der langfristigen Endfinanzierung sowie Zinsen für das Nachrangdarlehen, welches prognosegemäß zum 31.12.2025 getilgt wird, und das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, welches prognosegemäß bis zum 30.09.2025 getilgt wird („Zinsen“). Die Emittentin ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deswegen grundsätzlich Gewerbesteuer zu zahlen, welche aufgrund des negativen Jahresergebnisses allerdings im Zeitraum der Zwischen- Gewinn- und Verlustrechnung nicht anfällt. Aus dem Saldo des Ergebnisses vor Steuern und der Gewerbesteuer ergibt sich das Ergebnis nach Steuern der Emittentin für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum Stichtag.

Die Zwischenübersicht ist nicht veröffentlicht worden.

Wesentliche Änderung der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag der Zwischenübersicht sind bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine wesentlichen Änderungen eingetreten.

5. Voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Nachfolgend werden die Prognosen zur voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Eine Darstellung der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum (Prognosen) befindet sich im Kapitel C./ X. Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen (ab Seite 13).

Voraussichtliche Vermögenslage (Prognose) der Emittentin	31.12.2025	31.12.2026
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	21.761.847	20.146.534
B. Umlaufvermögen		
I. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	873.178	1.042.580
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.887.500	2.722.500
	25.522.525	23.911.614
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
Festkapital	5.451.000	5.451.000
Entnahmen (kumuliert)	-272.550	-545.100
Gewinn/Verlust (kumuliert)	-1.701.515	-1.615.221
I. Kapitalanteile der Kommanditisten	3.476.935	3.290.679
B. Rückstellungen	91.046	130.028
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gg. Kreditinstituten	21.954.544	20.490.907
	25.522.525	23.911.614

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die der voraussichtlichen Vermögenslage (Prognose) der Emittentin zugrunde liegen

Die Aktivseite (Aktiva) zeigt das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen und einen Rechnungsabgrenzungsposten, jeweils zum Bilanzstichtag. Im Anlagevermögen werden die Sachanlagen (Windenergieanlagen (technische Anlagen und Maschinen)) dargestellt, welche zu Anschaffungskosten ggf. abzüglich Abschreibungen jeweils zu Buchwerten ausgewiesen werden. Die Windenergieanlagen werden über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben. Im Umlaufvermögen wird das Guthaben bei Kreditinstituten dargestellt, das den liquiden Mitteln zum Ende der Periode innerhalb der Finanzlage entspricht. Der Rechnungsabgrenzungsposten resultiert aus dem Investitionskostenzuschuss an die Infrastrukturgesellschaft (vgl. Nr. [3] auf Seite 39) und wird über den gesamten Planungszeitraum (Prognosen, vgl. S. 14 und 15) aufgelöst. Die Passivseite unterteilt sich in Eigenkapital, Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten. Die Kapitalanteile der Kommanditisten beinhalten das eingezahlte Festkapital, die kumulierten Entnahmen der Kommanditisten (Entnahmen (kumuliert)) und die kumulierten Jahresergebnisse (Gewinn/Verlust (kumuliert)). Bei den Rückstellungen handelt es sich um die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene, über den Prognosezeitraum aufzubauende Rückbaurückstellung. Die Verbindlichkeiten beinhalten die Verbindlichkeiten aus den Darlehen gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten aus der langfristigen Fremdfinanzierung der Windenergieanlagen, welche prognosegemäß bis zum 31.12.2040 vollständig getilgt werden. Eine negative Abweichung der Vermögenslage von den Prognosen würde negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

Voraussichtliche Finanzlage (Prognose) der Emittentin	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026
Jahresüberschuss/-fehlbetrag handelsrechtlich	-511.904	86.294
Zuführung Abschreibungen/RAP	1.790.611	1.780.313
Einzahlung Kommanditeinlagen	5.421.000	0
Zuführung Rückstellungen Rückbauverpflichtung	37.099	38.982
Tilgung Nachrangdarlehen	-3.293.241	0
Tilgung Zwischenfinanzierung	-2.700.000	0
Tilgung Endfinanzierung	-1.463.636	-1.463.636
Saldo Forderungen/Verbindlichkeiten 2024	573.713	0
Inanspruchnahme Rückstellungen	-23.800	0
Liquidität p.a. vor Ausschüttung	-170.159	441.952
Liquidität zum Beginn der Periode	1.315.887	873.178
Ausschüttungen absolut in EUR	-272.550	-272.550
Ausschüttungen in % des Eigenkapitals	5%	5%
Liquidität zum Ende der Periode	873.178	1.042.580

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die der voraussichtlichen Finanzlage (Prognose) der Emittentin zugrunde liegen

Aus der Finanzlage der Emittentin ergibt sich die auszahlungsfähige Liquidität der Emittentin, die in den jeweiligen Jahren des Prognosezeitraums als Entnahme an die Anleger (Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage) ausgezahlt werden soll. Voraussetzung für die geplanten Entnahmen ist deshalb, dass die Emittentin aus dem Betrieb der Windenergieanlagen entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Entnahmen erfolgen können. Die Finanzlage der Emittentin wird durch die liquiditätswirksamen Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage bestimmt. Die Basis der in der Tabelle dargestellten Finanzlage der Emittentin bildet der handelsrechtliche Jahresüberschuss respektive Jahresfehlbetrag der Emittentin. Die Aufwand für Abschreibungen und aus dem Rechnungsabgrenzungsposten für den Investitionskostenzuschuss („Zuführung Abschreibungen/RAP“, siehe auch Seite 61) sowie die Rückstellung für die Rückbauverpflichtung (Zuführung Rückstellung Rückbauverpflichtung) wird hinzugerechnet, da er nicht zahlungswirksam ist. Abgezogen wird die Tilgung der Darlehen zur Endfinanzierung (Tilgung Endfinanzierung) die prognosegemäß bis zum 31.12.2040 abgeschlossen sein wird. Im Jahr 2025 wird die Einzahlung des einzuwerbenden Kommanditkapitals (Einzahlung Kommanditeinlagen) ergänzt. Außerdem gehen im Jahr 2025 noch Einzahlungen aus dem Saldo der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vorjahres ein (Saldo Forderungen/Verbindlichkeiten 2024). Der Jahresabschluss der Emittentin per 31.12.2024 enthielt Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt 1.419.961 Euro, die im Jahr 2025 zahlungswirksam wurden. Dem gegenüber stehen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gg. Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 846.248 Euro, die ebenfalls im Jahr 2025 zahlungswirksam wurden. Im Jahr 2025 werden das Nachrangdarlehen an die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH (Tilgung Nachrangdarlehen (vgl. Nr. [10] auf Seite 38 und 40)) sowie das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals (Tilgung Zwischenfinanzierung (vgl. Nr. [9] auf Seite 38 und 40)) getilgt. Außerdem ergibt sich im Jahr 2025 eine zahlungswirksame Inanspruchnahme einer Rückstellung für Jahresabschluss und Prüfungskosten aus dem Vorjahr. Die liquiden Mittel zum Beginn und zum Ende einer Periode weisen den Anfangs- und Endbestand der Liquidität des jeweiligen Jahres aus. Eine negative Abweichung der Finanzlage von den Prognosen würde negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

	01.01.2025 - 31.12.2025	01.01.2026 - 31.12.2026
Voraussichtliche Ertragslage (Prognose) der Emittentin		
Erträge		
Erlöse aus Stromverkauf	3.342.633	3.342.633
Erträge gesamt	3.342.633	3.342.633
Aufwendungen		
Betriebsführung (kfm. & techn.)	137.368	140.116
Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung	2.500	2.500
Pachtaufwendungen	200.808	200.808
Strombezugskosten	31.836	32.473
Wartung und Instandsetzung	169.818	170.754
Versicherungen	29.724	30.318
Jahresabschluss u. Prüfung	22.000	22.440
Direktvermarktung	0	0
Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	5.306	5.412
Sonstige Betriebskosten	275.647	67.805
Rückstellungen Rückbauverpflichtung	37.099	38.982
Abschreibung Windenergieanlagen	1.615.313	1.615.313
RAP/Investitionskostenzuschuss	175.299	165.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.151.819	752.702
Summe Aufwendungen vor Gewerbesteuer	3.854.537	3.244.623
Ergebnis vor Steuern	-511.904	98.010
Gewerbesteuer	0	11.716
Handelsrechtliches Jahresergebnis	-511.904	86.294
Ergebnis in % des Eigenkapitals	-9,39%	1,58%

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge, die der voraussichtlichen Ertragslage (Prognose) der Emittentin zugrunde liegen

Die voraussichtliche Ertragslage ergibt sich aus den Erträgen und den Aufwendungen der Emittentin. Durch den Betrieb der Windenergieanlagen erzielt die Emittentin Stromerträge aus der Stromproduktion, welche sich aus der Vergütung für die erzeugte Energie (kWh) ergeben. Der Emittentin entstehen für den Betrieb der Windenergieanlagen die folgenden Aufwendungen: Aufwendungen für die kaufmännische und technische Betriebsführung durch die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH („Betriebsführung kfm- & Techn.“); Aufwendungen für die Vergütungen für Geschäftsführung und die Haftungsvergütung für die Komplementärin („Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung“); Pachtaufwendungen und Strombezugskosten; Aufwendungen für die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen („Wartung und Instandsetzung“); Aufwendungen für Versicherungen („Versicherung“); Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses und dessen Prüfung („Jahresabschluss u. Prüfung“), „Direktvermarktungskosten“ für die Direktvermarktung des durch die Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Stroms an den Direktvermarkter gem. Direktvermarktungsvertrag; Aufwand für die „Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung“; Aufwand für Infrastruktur und Kompensationsflächen, Anlagenprüfung und eine pauschale Berücksichtigung von sonstigem betrieblichen Aufwand („Sonstige Betriebskosten“). Hier sind im Jahr 2025 auch die emissionsabhängigen Kosten enthalten; Aufwendungen für die handelsrechtlich aufzubauende Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen („Rückstellungen Rückbauverpflichtung“); Aufwendungen für die handelsrechtlichen „Abschreibungen“ der Windenergieanlagen (linear über 16 Jahre); Über den Rechnungsabgrenzungsposten („RAP/Investitionskostenzuschuss“) wird der einmal gezahlte Investitionskostenzuschuss verursachungsgerecht über den Prognosezeitraum bis 31.12.2043 (vgl. S. 14f.) verteilt; Aufwendungen für Zinsen aus der langfristigen Endfinanzierung sowie im Jahr 2025 anteilige Zinsen für das Nachrangdarlehen, welches prognosegemäß zum 31.12.2025 getilgt wird, und das Darlehen zur Zwischenfinanzierung des Eigenkapitals, welches prognosegemäß bis zum 30.09.2025 getilgt wird („Zinsen und ähnliche Aufwendungen“). Aus dem Saldo der Summe der Erträge

und der Summe der Aufwendungen ergibt sich jeweils das Ergebnis vor Steuern der Emittentin. Die Emittentin ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft und hat deswegen Gewerbesteuer zu zahlen. Aus dem Saldo des Jahresergebnisses vor Steuern und der Gewerbesteuer ergibt sich jeweils das handelsrechtliche Jahresergebnis der Emittentin, welches in der prognostizierten Ertragslage für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt ist. Veränderungen der Erträge und der Aufwendungen gegenüber der Prognose, sowohl der Höhe als auch dem Zeitpunkt nach, erhöhen oder vermindern das Jahresergebnis der Emittentin mit der Folge, dass sich die Ergebniszuweisung bei den Anlegern ändert. Den größten Einfluss auf die Ertragslage haben Veränderungen bei den Stromerträgen durch die Stromvermarktung. Eine negative Abweichung der Ertragslage von den Prognosen würde negative Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben.

6. Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin

Jüngster Geschäftsgang

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Investitionen in die Windenergieanlagen bereits vollständig erfolgt. Die Windenergieanlagen werden seit Inbetriebnahme im Juni und Juli 2023 betrieben und der erzeugte Strom wird nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) veräußert. Der jüngste Geschäftsgang seit dem 01. Januar 2025 zeichnet sich durch den regelrechten Betrieb der Windenergieanlagen und die Veräußerung des durch diese erzeugten Stroms aus.

Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Emittentin spiegeln sich in der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Prognose) wider (vgl. ab Seite 61). Die Emittentin plant mit diesem Verkaufsprospekt weitere Kommanditanteile (Emissionsvolumen) in Höhe von insgesamt 5.421.000 Euro in Form von Kommanditeilen an der Emittentin öffentlich anzubieten. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen noch Mängel an den Windenergieanlagen (Betonadaptersegmente, Betonsegmente, Spannglieder, Wandleitersysteme, Turmpodeste sowie Mängel und Restarbeiten gemäß den Prüfberichten der Firma HD-Technic GmbH aus Juni 2024). Laut Vereinbarung mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH erarbeitet dieser im Laufe des Jahres 2025 Instandsetzungskonzepte für die bestehenden Mängel und behebt diese daraufhin. Diese Mängel beeinträchtigen den Betrieb der Windenergieanlagen derzeit nicht. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten der Emittentin sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, Standort und Einflussgrößen und zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel C./X./Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen auf Seite 13 dargestellt.

G. Rechtliche Grundlagen

I. Weitere Angaben über die Vermögensanlage

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an einer Windparkbetreibergesellschaft zum Erwerb angeboten. Jeder Anleger beteiligt sich durch seinen Beitritt unmittelbar als direkt in das Handelsregister eingetragener Kommanditist an der Emittentin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG.

Gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin soll deren Kommanditkapital um bis zu 6.030.000 Euro erhöht werden. Die Emittentin macht von diesem Recht nur anteilig gebrauch. Der tatsächliche Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen beträgt lediglich 5.421.000 Euro (Emissionsvolumen). Die kleinste zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 3.000 Euro, höhere Beträge müssen durch 3.000 Euro ohne Rest teilbar sein. Demnach beträgt die maximale Anzahl der auszugebenden Anteile 1.807.

2. Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile (Rechte und Pflichten) der Anleger ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen in Klammern angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, der ab Seite 85 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Jeder Anleger hat die folgenden Rechte und Pflichten:

Rechte der Anleger:

- Zeitlich befristetes zivilrechtliches Widerrufsrecht gem. § 355 BGB.
- Die Kommanditisten nehmen an einem Gewinn oder Verlust (Ergebnis) der Gesellschaft im bestehenden Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 6 Abs. 2 nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres teil (vgl. § 13 Abs. 2).
- Die Gesellschafter dürfen ihre Gesellschaftsanteile nur mit Zustimmung der Komplementärin an Personen ganz oder teilweise übertragen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wildeshausen haben, die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmittel einer Windenergieanlage liegt sowie an Angehörige nach § 15 AO. (vgl. § 17 Abs. 1).
- Kommanditisten, die zusammen mehr als 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, haben das Recht, schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen (vgl. § 9 Abs. 1 lit. b)).
- Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen nach § 15 AO aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen, jedoch nur insoweit, dass er nicht mehr als 5 % des insgesamt stimmberechtigten Kapitals vertritt. (vgl. § 9 Abs. 6).
- Die Gesellschafter haben je 1 Euro ihres festen Kapitalkontos eine Stimme (vgl. § 10 Abs.3). Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr (vgl. § 15 Abs. 1).
- Die Kommanditisten haben ein Entnahmerecht. Entnahmen sind aufgrund eines mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig. (vgl. § 13 Abs. 4).
- Das Recht zur ordentlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043 (vgl. § 4 Abs. 1).
- Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu drei Personen besteht und dessen Mitglieder nur Gesellschafter sein können (vgl. § 11).
- Der nach § 15 des Gesellschaftsvertrags ausgeschiedene Gesellschafter hat ein Recht auf ein Abfindungsguthaben in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 30 % auf den Abfindungsanspruch gem. § 19 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 19 Abs. 3).
- Der aus anderen Gründen ausgeschiedene Gesellschafter hat ein Recht auf ein Abfindungsguthaben in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 10 % (vgl. § 19 Abs. 2).

- Scheidet ein Gesellschafter jedoch aus einem der in § 15 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründe (Kündigung; Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung mangels kostendeckender Masse; Pfändung des Gesellschaftsanteils oder grobe Pflichtverletzung) aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das Abfindungsguthaben um 30 % (vgl. § 19 Abs. 3).

Pflichten der Anleger:

- Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach einem von der Gesellschaft vorgegebenen Muster zu erteilen. (vgl. § 5 Abs. 8).
- Jeder Kommanditist ist zur Erbringung seiner Kommanditeinlage verpflichtet. Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Festsetzung mit Anschlussdrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen. (vgl. § 5 Abs. 12).
- Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditkapitals durch die Erben an ihn nachzuweisen. Der Erbe oder der Vermächtnisnehmer hat unverzüglich eine Handelsregistervollmacht nach dem von der Gesellschaft vorgegebenen Muster vorzulegen (vgl. § 16 Abs. 1).
- Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter sind der Komplementärin bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen eines Geschäftsjahres nachzuweisen (vgl. § 20).

3. Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin. Die in den nachfolgenden Ausführungen in Klammern angegebenen Paragraphen beziehen sich auf den Gesellschaftsvertrag der Emittentin, ab der Seite 85 in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt ist.

Die Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat folgende abweichende Rechte und Pflichten.

Rechte der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Geschäftsführungsbefugnis und Vertretungsmacht: Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt der Komplementärin, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten, im Handelsregister eingetragenen Organe handelt. Sie selbst und ihre Organe sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit (vgl. § 7 Abs. 1). Der Entzug der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht der Komplementärin ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf des Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit mindestens einer 75 %igen Mehrheit aller Stimmanteile. Er bedarf der vorherigen Bestimmung einer neuen Komplementärin (vgl. § 7 Abs. 4).
- Die Komplementärin ist berechtigt, nach freiem Ermessen über die Annahme von Beitrittserklärungen zu entscheiden (vgl. § 5 Abs. 6).
- Die Komplementärin ist berechtigt, Zeichnungsangebote auch in einer geringeren Höhe anzunehmen, um eine Begrenzung auf das Emissionsvolumen (vgl. S. 65) zu erreichen. Wird das Emissionsvolumen nach Durchführung sämtlicher Zeichnungsphasen nicht vollständig erreicht, ist die Komplementärin berechtigt, den verbleibenden Betrag bis zur Höhe des Emissionsvolumens der Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst oder dessen Rechtsnachfolger als Beteiligung anzubieten. (vgl. § 5 Abs. 7)
- Die Komplementärin ist zur Annahme von Beitrittserklärungen namens aller Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt (vgl. § 5 Abs. 3).
- Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Anschlussdrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgesellschafter bedarf (vgl. § 5 Abs. 12).

- Die Gesellschaft trägt alle weiteren erwachsenen Aufwendungen der Geschäftsführung (vgl. § 8 Abs. 1). Darüber hinaus steht der Komplementärin eine Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals p.a., höchstens jedoch 5.000 Euro zu (vgl. § 8 Abs. 2).
- Die Komplementärin hat das Recht, Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen und geleitet, sofern diese die Leitung nicht an einen anderen Gesellschafter überträgt. (vgl. § 9 Abs. 4).
- Die Komplementärin darf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber entscheiden, ob eine Präsenzversammlung oder ein Umlaufverfahren stattfindet (vgl. § 9 Abs. 1).
- Die Komplementärin darf im Umkreis von 50 km einen anderen Versammlungsort als den Sitz der Gesellschaft bestimmen (vgl. § 9 Abs. 3).
- Im Fall der Liquidation ist die Komplementärin Liquidator, der die Vermögenswerte der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten hat. Sie erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von 10 % des Liquidationserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. (vgl. § 22 Abs. 3)
- Die Komplementärin ist berechtigt, ab dem ersten vollständigen Betriebsjahr des Bürgerwindparks Wildeshausen aus dem so ermittelten Gewinn, sofern wirtschaftlich vertretbar, vorab einen Betrag von 4.500 Euro p.a. für Einzelmaßnahmen und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Die Komplementärin ist weiterhin berechtigt, die entsprechende Kommune nach § 36k EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu beteiligen. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf Auszahlung oder Abschluss entsprechender Verträge ergibt sich aus dieser Regelung nicht (vgl. § 13 Abs. 6).
- Die Komplementärin ist berechtigt, einer vollständigen oder teilweisen Übertragung von Gesellschaftsanteilen, auch unterjährig, schriftlich zuzustimmen (vgl. § 17 Abs.1 und 2).
- Die Komplementärin hat außerdem das Recht, in Abstimmung mit dem Beirat eine Person zu bestimmen, auf die der Kommanditeil zu übertragen ist, sofern sie die zur Übertragung erforderliche Zustimmung nicht erteilt hat (vgl. § 18 Abs. 2).
- Die Komplementärin darf sich an Gesellschaften beteiligen, sie und ihre Geschäftsführer sind von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 112 f. HGB befreit (vgl. § 21).

Pflichten der Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebs erheblich hinausgehen, ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt insbesondere für alle nach § 10 Abs. 2 zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen (vgl. § 7 Abs. 2).
- Die Komplementärin ist verpflichtet für jedes Geschäftsjahr jeweils eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 15. Juni nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden (vgl. § 9 Abs. 2).
- Im Umlaufverfahren hat die Komplementärin an jeden Gesellschafter eine Mitteilung über die Abstimmung und den letzten Abstimmungstag, frühestens zwei Wochen nach der Versendung der Unterlagen liegen darf, nebst der Beschlussvorlage zu versenden (vgl. § 9 Abs. 4).
- Ist in einer Präsenzversammlung bzw. in einem Umlaufverfahren Beschlussfähigkeit nach § 9 Abs. 5 Gesellschaftsvertrag nicht gegeben, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist (vgl. § 9 Abs. 5).
- Über jede Präsenzveranstaltung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen, einschließlich der Stimmabgaben der Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses, ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten ist. Über jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird den Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. (vgl. § 9 Abs. 7).
- Die Komplementärin hat bis zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und soweit gesetzlich erforderlich den Anhang sowie Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 24,25 VermAnG, aufzustellen (vgl. § 12 Abs. 1).
- Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist der Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht jedem Gesellschafter mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu übersenden (vgl. § 12 Abs. 3).
- Die Komplementärin hat bei der Liquidation das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten und den nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten sowie Rückzahlung der Kommanditeinlagen der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen (vgl. § 22 Abs. 4).

Die Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Gründungskommanditistin) hat folgende abweichende Rechte.

Rechte der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- Im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils an eine Person, an die die Abtretung eines Geschäftsanteils zustimmungsbedürftig ist, hat die Gründungskommanditistin ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht, wenn die erforderliche Zustimmung (durch die Komplementärin) nicht erteilt worden ist (vgl. § 18 Abs. 1). Im Fall der Ausübung des Ankaufsrechts gilt hinsichtlich der Ermittlung des Kaufpreises § 19 (vgl. § 18 Abs. 5).

Außer dem genannten Vor-/ Ankaufsrecht besitzt die Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine von denen der beitretenden Kommanditisten abweichenden Rechte. Sie unterliegt denselben Pflichten.

4. Ehemalige Gesellschafter

Der ehemaligen Gesellschafterin VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH (Gründungskomplementärin der Emittentin) stehen keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zu. Es existieren darüber hinaus keine ehemaligen Gesellschafter der Emittentin.

5. Übertragung und freie Handelbarkeit der Vermögensanlage

Übertragung

Die Gesellschafter dürfen ihre Gesellschaftsanteile gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin nur mit Zustimmung der Komplementärin an Personen ganz oder teilweise auf dem Wege der Abtretung übertragen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wildeshausen haben, die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt sowie an Angehörige nach § 15 AO. Sowohl auf Seiten des Abtretenden, der nicht eine Übertragung insgesamt vornimmt, wie auch auf Seiten des Abtretungsempfängers müssen die verbleibenden bzw. erworbenen Kommanditanteile durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbar sein, sofern es sich nicht um einen Erbfall handelt. Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, soweit nicht die Komplementärin im Einzelfall einer unterjährigen Übertragung zustimmt, wobei in letzterem Fall der verfügende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner den hierdurch der Gesellschaft entstehenden Mehraufwand zu tragen haben. Die Zustimmung ist durch die Geschäftsführung der Komplementärin schriftlich zu erklären. Werden die in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Rechte (Vor-/ Ankaufsrecht der Gründungskommanditistin; Bestimmung eines bevorzugten Erwerbers durch die Komplementärin) nicht ausgeübt, so kann die erforderliche Zustimmung zur Übertragung nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund verweigert werden. Gesellschaftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden. Das gilt nicht, sofern diese Verfügung zur Absicherung eines Kredites erfolgt, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert. Eine solche Verfügung bedarf nicht der Zustimmung der Komplementärin. Der Erwerber eines (Teil-) Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten. Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

Im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils an eine Person, an die die Abtretung eines Gesellschaftsanteils zustimmungsbedürftig ist, hat die Gründungskommanditistin ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht, sofern die erforderliche Zustimmung durch die Komplementärin nicht erteilt worden ist und die Komplementärin von ihrem Recht, in Abstimmung mit dem Beirat eine Person zu bestimmen, auf die der Kommanditanteil zu übertragen ist, keinen Gebrauch macht. Der veräußernde Gesellschafter ist verpflichtet, den unterschriebenen Veräußerungsvertrag der Komplementärin unverzüglich vorzulegen. Die Gründungskommanditistin kann ihre Rechte gegenüber dem veräußernden Gesellschafter nur schriftlich und nur binnen vier Wochen seit Eingang des Veräußerungsvertrages ausüben. Werden die Rechte nicht ausgeübt, so kann die erforderliche Zustimmung zur Abtretung und sonstigen dabei

notwendige Mitwirkung nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund, verweigert werden. Im Fall der Ausübung des Ankaufrechtes ergibt sich der Kaufpreis aus dem Verkehrswert, abzüglich eines Abschlages von zehn Prozent. Der Verkehrswert ist hierbei von einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer mittels prognoseorientierter Ertragswertberechnung nach den Grundsätzen des IDW S1 zu ermitteln. Gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. ab Seite 94) wird die Gesellschaft im Falle des Todes eines Kommanditisten mit dessen Erben oder dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Der Erbe oder der Vermächtnisnehmer hat unverzüglich eine Handelsregistervollmacht nach dem von der Gesellschaft vorgegebenen Muster vorzulegen. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Bevollmächtigter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein. Solange ein Bevollmächtigter im Sinne der vorstehenden Regelung nicht schriftlich gegenüber der Komplementärin von allen Erben/Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Gesellschaftsbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden, noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden. Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

Handelbarkeit

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist rechtlich dadurch eingeschränkt, dass die Kommanditanteile nur nach den Regelungen des § 17 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (vgl. Seite 95) übertragen werden können. Für die Handelbarkeit der Vermögensanlage gelten ebenfalls die Bedingungen aus dem vorherigen Absatz „Übertragung“, insbesondere die sich hieraus ergebenden Einschränkungen der Handelbarkeit. Hierzu zählt die Regelung der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin; dass Verfügungen nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig sind; dass durch Übertragung von Teilkommanditanteilen entstehende Kommanditbeteiligungen mindestens 3.000 Euro betragen und durch 3.000 Euro teilbar sein müssen; dass die Übertragung der Kommanditbeteiligung der Gesellschaft durch Vorlage einer Abschrift des Vertrages nachzuweisen ist und dass die Gründungskommanditistin grundsätzlich an- bzw. vorkaufsberechtigt ist.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem in tatsächlicher Hinsicht durch einen fehlenden Zweitmarkt eingeschränkt. Der Anleger kann daher nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet oder einen angemessenen Verkaufspreis erzielt. Da die Anzahl der Kommanditanteile gering ist und die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung eines Marktes hierfür nicht eingeschätzt werden kann, könnte die Möglichkeit des Anlegers, die Kommanditanteile zu veräußern, grundsätzlich entfallen.

6. Zahlstellen

Die Emittentin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG, Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen führt als Zahlstelle bestimmungsgemäß die Zahlungen an die Anleger aus und hält als Zahlstelle den letzten veröffentlichten Jahresabschluss und den Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Die Anbieterin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG, Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen hält als Zahlstelle den Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge sowie das jeweils aktuelle Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) zur kostenlosen Ausgabe bereit.

7. Angebot in verschiedenen Staaten

Das Angebot der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich in Deutschland. Somit kann keine Angabe über das Angebot in verschiedenen Staaten gemacht werden.

8. Erwerbspreis

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Zeichnungssumme beträgt in der ersten Zeichnungsphase (vgl. Seite 8) mindestens 30.000 Euro, somit beträgt der Erwerbspreis für die erste Zeichnungsphase mindestens 30.000 Euro. Die Zeichnungssumme der weiteren Zeichnungsphasen hat mindestens 3.000 Euro zu betragen, somit beträgt der Erwerbspreis für alle weiteren Zeichnungsphasen mindestens 3.000 Euro. Höhere Beträge müssen in allen Zeichnungsphasen durch 3.000 Euro glatt und ohne Rest teilbar sein.

9. Laufzeit und Kündigungsfrist

Die angebotene Vermögensanlage stellt eine langfristig angelegte Investition dar. Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Zeichnung des ersten Anlegers, mittels Annahme der Beitrittserklärung durch die Komplementärin. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum 31. Dezember 2043 zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Unterbleibt eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt, so sind in der Folgezeit Kündigungen lediglich zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zulässig. Die ordentliche Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend. Darüber hinaus bestehen keine Kündigungsrechte seitens der Anleger.

Die Emittentin, vertreten durch ihre Komplementärin, ist im Sinne einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Anschlussdrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen. Der ausscheidende Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Ein Gesellschafter scheidet gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin aus der Gesellschaft aus, wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird, in seinem Gesellschaftsanteil eine Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist, und schließlich, wenn ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maße verletzt. Darüber hinaus bestehen keine außerordentlichen Kündigungsrechte seitens der Emittentin. Es bestehen keine ordentlichen Kündigungsrechte der Emittentin.

II. Angaben über die Emittentin und weitere Beteiligte

Insofern in diesem Kapitel Angaben über Vergütungen gemacht und diese der Höhe nach ausgewiesen werden, handelt es sich um Nettobeträge.

1. Angaben über die Emittentin

Firma: VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

Sitz: Wildeshausen

Geschäftsanschrift: Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen

Datum der Gründung: 2. Juni 2022

Dauer der Gesellschaft: Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Rechtsordnung: Die Emittentin unterliegt deutschem Recht.

Rechtsform: Kommanditgesellschaft in der Sonderform einer GmbH & Co. KG

Persönlich haftende Gesellschafterin: Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die WP VR Komplementär GmbH mit Sitz in Wildeshausen. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und haftet daher nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Gesellschafter der WP VR Komplementär GmbH ist die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH. Das gezeichnete Kapital der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt 25.000 Euro und ist voll eingezahlt. Geschäftsführer der WP VR Komplementär GmbH ist Tristan Lübben.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Betreiben von Windenergieanlagen in Wildeshausen Glane sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Vornahme aller

Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung Dritter bedienen. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben. Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit zur operativen Geschäftstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages) führt.

Registergericht/Nummer: Amtsgericht Oldenburg, HRA 207665 (Tag der ersten Eintragung: 2. Juni 2022)

Konzern: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um ein Konzernunternehmen nach § 290 Abs. 1 HGB.

2. Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital: Die Höhe des gezeichneten Kapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beträgt 30.000 Euro.

Art der Anteile: Es handelt sich bei dem gezeichneten Kapital um das Kommanditkapital der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Kommanditanteile). Für die Hauptmerkmale der Anteile siehe „Hauptmerkmale der Anteile der Anleger“ und „Abweichende Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung“ auf den Seiten 65 bis 68.

Ausstehende Einlagen: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen aus.

Bisher ausgegebene Wertpapiere/Vermögensanlagen: Die Emittentin hat am 24. November 2022 einen Vertrag über ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro mit seiner Gründungskommanditistin VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH geschlossen (vgl. S. 40). Die Fälligkeit tritt zum 31.12.2026 ein. Darüber hinaus wurden bisher keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes in Bezug auf die Emittentin ausgegeben.

Aktiengesellschaft/Kommanditgesellschaft auf Aktien: Bei der Emittentin handelt es sich nicht um eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.

3. Angaben über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Gründungskomplementärin VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH sowie die Gründungskommanditistin VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH. Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Komplementärin WP VR Komplementär GmbH sowie die Kommanditistin VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH.

Die Gründungskommanditistin VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH ist ebenfalls Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insofern stellen die Angaben der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH sowohl die Angaben der Gründungskommanditistin als auch die Angaben der Kommanditistin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dar.

Angaben über die Gründungskommanditistin

Name/Firma: VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH

Geschäftsanschrift: Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshäuser

Sitz: Wildeshäuser

Mitglied der Geschäftsführung: Tristan Lübber

Angaben über die Gründungskomplementärin

Name/Firma: VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH

Geschäftsanschrift: Stockenkamp 15 A, 27793 Wildeshäuser

Sitz: Dötlingen

Mitglied der Geschäftsführung: Tristan Lübben

Angaben über die Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Name/Firma: WP VR Komplementär GmbH

Geschäftsanschrift: Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen

Sitz: Wildeshausen

Mitglied der Geschäftsführung: Tristan Lübben

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren bei der Emittentin keine weiteren Gesellschafter.

Einlage

Die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH und die WP VR Komplementär GmbH haben keine Einlage an der Emittentin gezeichnet. Die gezeichnete Einlage (Kommanditanteil) der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH beträgt 30.000 Euro und ist vollständig eingezahlt. Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung haben somit insgesamt Einlagen in Form von Kommanditeilen in Höhe von 30.000 Euro gezeichnet und eingezahlt.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH erhält im Rahmen der Betriebsführung von der Inbetriebnahme der einzelnen Windenergieanlagen an eine jährliche Vergütung in Höhe von 3,95 % der Einspeisevergütung oder von Ersatzleistungen (Ausfallentschädigungen, Versicherungsleistungen), mindestens jedoch 22.500 Euro pro WEA und Jahr pro rata temporis. Als Wertausgleich wird die Vergütung jährlich um die amtlich für die Bundesrepublik festgestellte Inflationsrate eines Arbeitnehmerhaushaltes erhöht. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich die prognostizierte Vergütung für die Betriebsführung auf 3.039.468 Euro. Die WP VR Komplementär GmbH erhält alle ihr erwachsenen Aufwendungen der Geschäftsführung ersetzt. Über die Höhe dieser Erstattungen kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden. Der Komplementärin steht außerdem eine Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals p.a., höchstens jedoch 5.000 Euro zu. Über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage beläuft sich die prognostizierte Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung auf 47.500 Euro. Die Komplementärin erhält außerdem eine Vergütung in Höhe von 10 % des Liquidationserlöses. Über die Höhe dieser Vergütung kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH ist anteilig entsprechend ihrer Kommanditeinlage von 30.000 Euro am Ergebnis der Emittentin beteiligt. Diese Beteiligung entspricht über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage prognosegemäß einer Entnahme in Höhe von 80.342 Euro. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH ist mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der VR Energieprojekte Glane GmbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Auf einen etwaigen bei der VR Energieprojekte Glane GmbH entstehenden Gewinn, hat die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH gemäß ihres Anteils an der VR Energieprojekte Glane GmbH einen Anspruch. Über die Höhe eines etwaigen Gewinns bei der VR Energieprojekte Glane GmbH kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Angabe gemacht werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gründungsgesellschaftern insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt 3.119.810 Euro zzgl. derzeit nicht bezifferbarer Gewinnbeteiligungen. Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, die den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt über die prognostizierte Laufzeit der Vermögensanlage zusteht, beträgt mindestens 127.842 Euro zzgl. derzeit nicht bezifferbarer Aufwandsentschädigungen, Vergütung im Rahmen der Liquidation der Emittentin und Gewinnbeteiligungen. Darüber hinaus stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Bei den Gründungsgesellschafter und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung handelt es sich um juristische Personen, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Aus diesem Grund können keine Angaben zu Eintragungen in Führungszeugnissen gemacht werden.

Verurteilung durch ein Gericht im Ausland

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über keines der Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagegesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beteiligungen an Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter der Emittentin und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH ist zum Zeitpunkt der Projektaufstellung mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der VR Energieprojekte Glane GmbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Die VR Energieprojekte Glane GmbH erbringt als Generalunternehmerin Leistungen im Rahmen der Planung und Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur. Somit ist die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das im Zusammenhang mit der Anschaffung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringen. Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen erbringen.

Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH ist unmittelbar mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000 Euro am Stammkapital der VR WP Komplementär GmbH in Höhe von insgesamt 25.000 Euro beteiligt. Somit ist die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH unmittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt an Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten für Unternehmen

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH hat der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus stellen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

4. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt ihrer Komplementärin, der WP VR Komplementär GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Tristan Lübben. Tristan Lübben ist somit Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Die Geschäftsanschrift des Mitglieds der Geschäftsführung der Emittentin lautet Stockenkamp 15 A, 27793 Wildeshausen. Für das Mitglied der Geschäftsführung existiert keine Funktionstrennung.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Dem Mitglied der Geschäftsführung stehen keine Gewinnbeteiligungen und/oder Entnahmerechte zu. Herr Tristan Lübben erhält jeweils eine Vergütung für seine Tätigkeiten für die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH und die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH, die jedoch betragsmäßig nicht diesem Projekt und/oder dieser Vermögensanlage zugeordnet werden können und auch nicht hieraus gezahlt werden. Eine Angabe zum Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge des Mitgliedes der Geschäftsführung der Emittentin ist somit nicht möglich. Darüber hinaus stehen Tristan Lübben keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung enthält keine Eintragungen zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Das Mitglied der Geschäftsführung wurde nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das Mitglied der Geschäftsführung war nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH hat der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro gewährt. Das Mitglied der Geschäftsführung Tristan Lübben ist als Geschäftsführer der VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist als Geschäftsführer für die VR Energieprojekte Glane GmbH tätig. Die VR Energieprojekte Glane GmbH erbringt als Generalunternehmerin Leistungen im Rahmen der Planung und Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist als Geschäftsführer für die VR Glane Infrastruktur GmbH tätig. Die Infrastrukturgesellschaft gestattet der Emittentin gemäß Infrastrukturvertrag die Nutzung des in ihrem Eigentum stehenden Umspannwerkes, des Kabelnetzes zwischen dem Netzverknüpfungspunkt und den Windenergieanlagen, der Zuwegungen von öffentlichen Straßen und Wegen zu den Windenergieanlagen sowie der nach BImSchG-Genehmigung benötigten Ausgleichsflächen. Der Vertrag umfasst auch die Unternutzungsverträge für die Grundstücke auf denen die Windenergieanlagen errichtet wurden. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH ist Gründungskommanditistin und Kommanditistin zum Zeitpunkt der Projektaufstellung. Das Mitglied der Geschäftsführung ist als Geschäftsführer für die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH tätig und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 des Handelsgesetzbuches in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die WP VR Komplementär GmbH ist Komplementärin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Das Mitglied der Geschäftsführung ist Geschäftsführer der WP VR Komplementär GmbH und somit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied der Geschäftsführung stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermitteln dieses.

Das Mitglied der Geschäftsführung erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Emittentin verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

5. Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Tätigkeitsbereiche

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Betreiben von Windenergieanlagen in Wildeshausen Glane sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.

Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Die Emittentin ist von nachfolgenden Verträgen abhängig, da diese für die Geschäftstätigkeit und/oder Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung sind:

- Generalunternehmervertrag mit der VR Energieprojekte Glane GmbH
- Infrastrukturvertrag mit der VR Glane Infrastruktur GmbH
- Vertrag über die Wartung und Instandsetzung (ENERCON Partner Konzept) mit der ENERCON GmbH
- Darlehensverträge zur Finanzierung der Anlageobjekte mit der Kreissparkasse Grafschaft Diepholz und der Landessparkasse zu Oldenburg

Der Generalunternehmervertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin, da er die Grundlage für den Erwerb der Windenergieanlagen bildet und sich aus diesem Vertrag Gewährleistungsansprüche ergeben, die im Falle von Mängeln an den Windenergieanlagen greifen. Der Infrastrukturvertrag ist von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin, da die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ohne die Nutzungsrechte an den erforderlichen Grundstücken und dem Umspannwerk nicht ausüben könnte. Der Vertrag gemäß ENERCON Partner Konzept ist von wesentlicher Bedeutung für die Ertragslage der Emittentin, da sich die nicht ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung negativ auf den Betrieb der Windenergieanlagen und damit auf die Ertragslage auswirken können. Die oben angegebenen Darlehensverträge sind von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Emittentin, da diese die langfristige Finanzierung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur sicherstellen. Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Abhängigkeiten von Verträgen, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind. Es besteht keine Abhängigkeit von Patenten, Lizenzen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schieds- und Verwaltungsverfahren

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine Gerichts- Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Angaben über die laufenden Investitionen

Es bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine laufenden Investitionen.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Einflüsse beeinflusst worden.

6. Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Die Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen obliegt ihrem Geschäftsführer Tristan Lübben. Er ist somit Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und

Prospektverantwortlichen. Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen lautet Stockenkamp 15 a, 27793 Wildeshausen. Eine Funktionstrennung existiert für das Mitglied der Geschäftsführung nicht.

Gewinnbeteiligungen, Vergütungen

Dem Mitglied der Geschäftsführung stehen keine Gewinnbeteiligungen und/oder Entnahmerechte zu. Herr Tristan Lübben erhält jeweils eine Vergütung für seine Tätigkeiten für die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH und die VR Energieprojekte Dötlingen Verwaltungs GmbH, die jedoch betragsmäßig nicht diesem Projekt und/oder dieser Vermögensanlage zugeordnet werden können und auch nicht hieraus gezahlt werden. Eine Angabe zum Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge des Mitgliedes der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist somit nicht möglich. Darüber hinaus stehen Tristan Lübben keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Eintragungen in einem Führungszeugnis

Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen enthält keine Eintragung zu Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung. Das Führungszeugnis des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Verurteilung durch ein ausländisches Gericht

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde nicht durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, verurteilt.

Insolvenzverfahren

Über das Vermögen des Mitglieds der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen war nicht innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Aufhebungen einer Erlaubnis/Untersagung des öffentlichen Angebots

In Bezug auf das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Tätigkeiten für Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Die VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH hat der Emittentin ein Nachrangdarlehen in Höhe von 3.293.241 Euro gewährt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer der VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH und somit für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital gibt. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist als Geschäftsführer für die VR Energieprojekte Glane GmbH tätig. Die VR Energieprojekte Glane GmbH erbringt als Generalunternehmerin Leistungen im Rahmen der Planung und Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich betriebsnotwendiger Infrastruktur. Das Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin ist als Geschäftsführer für die VR Glane Infrastruktur GmbH tätig. Die Infrastrukturgesellschaft gestattet der Emittentin gemäß Infrastrukturvertrag die Nutzung des in ihrem Eigentum stehenden Umspannwerkes, des Kabelnetzes zwischen dem Netzverknüpfungspunkt und den Windenergieanlagen, der Zuwegungen von öffentlichen Straßen und Wegen zu den Windenergieanlagen sowie der nach BImSchG-Genehmigung benötigten Ausgleichsflächen. Der Vertrag

umfasst auch die Unternutzungsverträge für die Grundstücke auf denen die Windenergieanlagen errichtet wurden. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen. Die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH ist unmittelbar als Gründungskommanditistin an der VR Bürgerwindpark Wildeshäuser Geest GmbH & Co. KG beteiligt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Tristan Lübben ist Geschäftsführer der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH und somit tätig für ein Unternehmen, welches mit der Emittentin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis steht. Die WP VR Komplementär GmbH ist Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist Geschäftsführer der WP VR Komplementär GmbH und somit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin in einem Beteiligungsverhältnis nach § 271 HGB steht. Darüber hinaus ist das Mitglied der Geschäftsführung nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen. Das Mitglied der Geschäftsführung ist nicht tätig für Unternehmen, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB verbunden sind.

Beteiligungen an Unternehmen

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 HGB in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Tätigkeiten

Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stellt der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung oder vermittelt dieses. Das Mitglied der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Angaben zu weiteren Aufsichtsgremien der Emittentin

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche verfügt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über keinen Vorstand, Beirat und auch über keine sonstigen Aufsichtsgremien.

8. Angaben über Treuhänder, Mittelverwendungskontrolleur und sonstige Personen

Es existiert kein Treuhänder. Daher existiert auch kein Treuhandvertrag. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Treuhänders können somit nicht gemacht werden. Bei der vorliegenden Vermögensanlage ist ein Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c VermAnlG nicht erforderlich, da dies für Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 Nummer 1 VermAnlG nicht vorgesehen ist. Es existiert daher kein Mittelverwendungskontrolleur und auch kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle. Angaben zum Namen und zur Anschrift des Mittelverwendungskontrolleurs können somit nicht gemacht werden. Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

9. Keine gewährleistete Vermögensanlage

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage hat keine Person, juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

H. Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Im Folgenden werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung dargestellt. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind und ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Soweit ein Anleger seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland hat oder seine Beteiligung im Betriebsvermögen hält, können sich abweichende steuerliche Beurteilungen ergeben, auf die im Folgenden nicht näher eingegangen wird.

Die Darstellung der steuerlichen Grundlagen basieren auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da die Gesetzgebung, die Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu den einzelnen Besteuerungsgrundlagen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben. Die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage ist bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Angebot der Vermögensanlage dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von dem Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und berücksichtigen nicht die individuelle steuerliche Situation des Anlegers. Es wird möglichen Anlegern daher dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen der Vermögensanlage in Form einer Beteiligung als Kommanditist an der Emittentin in jedem Fall durch einen fachkundigen Dritten (z. B. Steuerberater) zu informieren. Weder die Emittentin noch eine andere Person übernehmen die Zahlung von Steuern für den Anleger bzw. zugunsten des Anlegers. Die steuerlichen Aussagen in diesem Verkaufsprospekt beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung der Finanzgerichte und den veröffentlichten Verwaltungsaussagen. Künftige Veränderungen der zuvor genannten Grundlagen zum Nachteil der Emittentin oder der Anleger können nicht ausgeschlossen werden. Bei der Kommanditbeteiligung kann es im Allgemeinen zu einer insgesamt höheren oder frühzeitigeren steuerlichen Belastung der Emittentin und/oder der Anleger kommen. Dadurch kann sich die Höhe des Kapitalrückflusses des Anlegers nach Steuern mindern. Sollten Steuerbescheide im Rahmen einer Betriebsprüfung nachträglich zu ändern sein, besteht das Risiko, dass sich die Höhe des zu versteuernden Einkommens ändert und es deswegen zu Steuernachforderungen zuzüglich Säumniszuschlägen und Zinsen kommt.

Bezüglich der steuerlichen Risiken wird auf die Seite 30 im Kapitel D. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage verwiesen.

Optionsmodell zur Körperschaftsteuer

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) zugestimmt. Das Gesetz ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Wesentliche Neuerung ist das sogenannte „Optionsmodell“ für Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaften, sich wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen. Die die Option ausübenden Gesellschaften zählen für ertragsteuerliche Zwecke dann zu den unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen gem. § 1 KStG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin diese Option nicht ausgeübt.

Einkunftsart

Gegenstand der Emittentin VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG ist Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Betreiben von Windenergieanlagen in Wildeshausen Glane sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Emittentin übt damit eine originär gewerbliche Tätigkeit gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG aus. Die Emittentin ist im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG eine gewerblich geprägte Personengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und bei der nur diese zur Geschäftsführung befugt ist. Ihre Einkünfte sind daher bereits unabhängig von der Art ihrer eigenen Tätigkeit als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Die VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG ist als Personengesellschaft nicht selbst einkommensteuerpflichtig, sondern ihre Gesellschafter, denen die Einkünfte der Emittentin als steuerlich transparente Kommanditgesellschaft in der Sonderform der GmbH & Co. KG zugerechnet

werden. Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer direkten Kommanditbeteiligung angeboten. Steuerlich werden den Anlegern, die anteilig auf sie entfallenden (Teil-) Kommanditanteile der Emittentin zugerechnet (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO). Die Gesellschafter erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da sie als Mitunternehmer nach § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG anzusehen sind. Die den Gesellschaftern zuzurechnenden Beträge sind unabhängig davon, ob diese Beträge ausgeschüttet bzw. entnommen werden, zu versteuern. Für die Bestimmung der Einkunftsart und Ermittlung der Einkünfte ist allerdings auf die Personengesellschaft selbst abzustellen. Die Gesellschafter werden mit dem ihnen entsprechend ihrer Beteiligungsquote zuzurechnenden Ergebnisanteil der Emittentin nach ihren persönlichen Merkmalen zur Einkommensteuer herangezogen. Der dem jeweiligen Gesellschafter zuzurechnende Anteil am steuerlichen Ergebnis unterliegt seinem persönlichen Einkommensteuersatz.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Diese muss sowohl auf Ebene der Emittentin als auch auf Ebene des einzelnen Anlegers vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BFH liegt eine Gewinnerzielungsabsicht vor, wenn eine Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns während der voraussichtlichen Dauer der Emittentin bzw. der Beteiligung des Anlegers angestrebt wird (BFH BStBl. II 1984, S. 751 ff). Die Tätigkeit der Emittentin ist auf den langfristigen Betrieb der Windenergieanlagen und die Veräußerung der erzeugten Energie ausgelegt. Die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Ertragsprognose zeigt, dass über die angenommene Projektlaufzeit mit einem Totalgewinn zu rechnen ist. Die Emittentin strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vorliegenden Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann. Die Voraussetzung für die Gewinnerzielungsabsicht ist auf Ebene der Emittentin ihrer Auffassung nach erfüllt.

Die Gewinnerzielungsabsicht muss außerdem auf Ebene des Anlegers gegeben sein. Demnach muss unter Berücksichtigung etwaiger Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsaufwendungen im Zusammenhang mit einer Finanzierung der Beteiligung) auf Ebene des Anlegers ein steuerlicher Totalgewinn erzielt werden. Im Hinblick auf die Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung im Fall eines geschlossenen Immobilienfonds ein gegen die Einkunftserzielungsabsicht eines Gesellschafters sprechendes Indiz vorliegt, wenn dieser Gesellschafter seine Beteiligung innerhalb von fünf Jahren nach deren Erwerb und vor Erreichung eines Totalüberschusses veräußert. Das der Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde liegende BFH-Urteil ist zwar zu einem geschlossenen Immobilienfonds ergangen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung diese Auffassung auch auf sonstige Vermögensanlagen überträgt. Diese Auffassung hätte eine Verneinung der Gewinnerzielungsabsicht zur Folge, sodass Verluste aus dieser Beteiligung nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen oder abgezogen werden könnten. Es wird daher empfohlen, eine eventuelle Fremdfinanzierung der Anteile am Treuhandvermögen sowie eine eventuelle Übertragung des Anteils nur nach vorheriger Konsultation eines Steuerberaters vorzunehmen.

Feststellung der Besteuerungsgrundlagen

Die Feststellung und anteilige Zurechnung der Einkünfte erfolgt auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen gemäß §§ 179, 180 AO durch das für die Emittentin zuständige Betriebsstättenfinanzamt. Das Steuerrecht folgt dabei der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Ergebnisverteilung, die sich am Beteiligungsverhältnis und der zeitlichen Dauer der Beteiligung orientiert. Durch das Betriebsstättenfinanzamt sind Feststellungen zu treffen über die Art und Höhe der Einkünfte, die an den Einkünften beteiligten Personen und die Verteilung der Einkünfte auf die Beteiligten sowie über das Vorliegen negativer Einkünfte aus der Beteiligung an Steuerstundungsmodellen gemäß § 15b EStG und der Verlustzurechnung gem. § 15a EStG. Ebenso werden die nach § 10a GewStG vortragsfähigen Fehlbeträge (Gewerbeverlustvortrag) sowie der für Zwecke der, auch teilweisen, Anrechnung bei der Einkommensteuer maßgebende Anteil am Gewerbesteuermessbetrag (§ 35 Abs.1 Nr. 2 EStG) gesondert festgestellt. Im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte sind auch die Sonderbetriebsausgaben und -einnahmen sowie etwaige Aufwendungen und Erträge aus steuerlichen Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter zu berücksichtigen. Zu den Sonderbetriebsausgaben zählen insbesondere beteiligungsbezogene Aufwendungen, wie z. B. Zinsen im Falle einer Fremdfinanzierung der Anlage sowie Beratungskosten. Das Betriebsstättenfinanzamt teilt dem für die Einkommensteuerveranlagung des jeweiligen Anlegers zuständigen Wohnsitzfinanzamt den auf diesen entfallenden Anteil an den Einkünften sowie anteilige Steueranrechnungsbeträge und

Spenden mit. Das für den jeweiligen Anleger zuständige Wohnsitzfinanzamt berücksichtigt die Besteuerungsgrundlagen im Rahmen der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens des Anlegers für den betreffenden Veranlagungszeitraum von Amts wegen.

Steuerliche Behandlung in der Platzierungsphase

Gemäß § 6e EStG gehören zu den Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern, die ein Steuerpflichtiger gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern gemäß einem von einem Projektanbieter vorformulierten Vertragswerk anschafft und bei dem die Anleger in ihrer gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit keine wesentlichen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Vertragswerk haben, auch die Etablierungskosten. Etablierungskosten sind alle auf Grund des vorformulierten Vertragswerks neben den Anschaffungskosten vom Anleger an den Projektanbieter oder an Dritte zu zahlende Aufwendungen, die auf den Erwerb der Wirtschaftsgüter gerichtet sind. Zu den Anschaffungskosten gehören darüber hinaus alle an den Projektanbieter oder an Dritte geleisteten Aufwendungen in wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts in der Investitionsphase sowie die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen bei schuldrechtlichem Leistungsaustausch, soweit sie auf die Investitionsphase entfallen. Die Emittentin beabsichtigt, die Etablierungskosten wie Anschaffungskosten zu behandeln und über die Laufzeit der Gesellschaft abzuschreiben.

Abschreibungen

Windenergieanlagen stellen so genannte bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter dar, welche nach § 7 Abs. 1 EStG linear abgeschrieben werden. Für das Jahr der Anschaffung oder Herstellung wird die Abschreibung zeitanteilig vorgenommen (§ 7 Abs. 1 S. 4 EStG). Die Windenergieanlagen sind in Anlehnung an ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt nach den amtlichen Abschreibungstabellen 16 Jahre, woraus sich ein linearer Abschreibungssatz von 6,25 % p.a. ergibt. Die Anschaffungskosten einer durch Kaufvertrag bzw. Werklieferungsvertrag erworbenen Windenergieanlage können erst ab dem Zeitpunkt des wirtschaftlichen Eigentums abgeschrieben werden. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Windenergieanlage geht erst im Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Erwerber über.

Zinsschranke

Nach § 4h EStG sind Zinsaufwendungen eines Betriebes, die über den Zinsertrag hinausgehen, nur bis zu einer Höhe von 30 % des steuerlichen Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen abzugsfähig (Zinsschranke). Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn. Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn die über den Zinsertrag hinausgehenden Zinsaufwendungen den Betrag von 3.000.000 Euro nicht übersteigen, der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns.

Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG und § 15b EStG

Gemäß § 15a Abs. 1 EStG darf der einem Kommanditisten zuzurechnende Anteil am Verlust der Kommanditgesellschaft weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Kommanditisten aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar (vgl. § 15a Abs. 2 EStG). Soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten durch Entnahmen entsteht oder sich erhöht (Einlageminderung) und soweit nicht aufgrund der Entnahmen eine nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB zu berücksichtigende Haftung besteht oder entsteht, ist dem Kommanditisten nach § 15a Abs. 3 EStG der Betrag der Einlageminderung als Gewinn zuzurechnen. Die durch eine etwaige Aufnahme von Darlehen zur Fremdfinanzierung des Anteils entstehenden Zinsaufwendungen der Gesellschafter (Sonderbetriebsausgaben) sind von § 15a EStG nicht betroffen. Nach BFH-Rechtsprechung und zustimmender Auffassung der Finanzverwaltung kürzt eine Fremdfinanzierung des Anteils ferner das Verlustausgleichsvolumen (das steuerliche Kapitalkonto) grundsätzlich nicht (BFH vom 14. Mai 1991, BStBl. II 1992, 167; BMF-Schreiben vom 20. Februar 1992, BStBl. I 1992, 123). Die Anwendung des § 15b EStG geht der Anwendung des § 15a EStG vor (§ 15b Abs. 1 Satz 3 EStG), sodass die Verlustausgleichsbeschränkungen nach § 15a EStG auf die Vermögensanlage

keine Anwendung finden, wenn bereits die schädliche Verlustgrenze des § 15b Abs. 3 EStG überschritten wird. Nach § 15b Abs.1 EStG dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus Gewerbebetrieb noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden. Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt. Ein Steuerstundungsmodell ist hiernach gegeben, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen. Vermögensanlagen in der hier maßgeblichen Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase steuerliche Verluste zuweisen, werden generell als Steuerstundungsmodell eingestuft. Die Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15b Abs. 3 EStG findet jedoch nur dann Anwendung, sofern die innerhalb der Anfangsphase prognostizierten Verluste 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept aufzubringenden Kapitals übersteigen.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10d EStG

§ 10d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein negativer Saldo verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 Euro) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Soweit ein Ausgleich der negativen Einkünfte in das vorangegangene Jahr nicht möglich ist, sind diese dem zweiten des Veranlagungszeitraums vorangegangenen Veranlagungszeitraums abzuziehen. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Abzug vorgetragener, nicht ausgeglichener negativer Einkünfte in künftigen Jahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können in dem jeweiligen Kalenderjahr bis zu 70 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte beschränkt abgezogen werden.

Entnahmen

Das Konzept der Emittentin sieht bei planmäßigem Verlauf Entnahmen der Anleger entsprechend der Finanzlage (Prognose) vor. Bei diesen Entnahmen handelt es sich um die Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die grundsätzlich keiner Steuerpflicht unterliegen. Steuerpflichtig sind ausschließlich die im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung festgestellten steuerlichen Ergebnisse. Sofern durch die Entnahme bei den Anlegern negative Kapitalkonten entstehen oder sich erhöhen, ist grundsätzlich § 15a Abs. 3 EStG zu beachten. Danach findet eine Gewinnfiktion in der Höhe statt, in der durch die Ausschüttung ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die Einlagenminderung kann nur dann als Gewinn hinzugerechnet werden, soweit nicht durch die Entnahme eine Haftung durch den Kommanditisten nach § 171 Abs. 1 HGB besteht oder entsteht, die nach § 15a Abs. 1 Satz 2 EStG zu berücksichtigen ist. § 15a EStG ist nicht anzuwenden, wenn § 15b EStG vorrangig anzuwenden ist.

Besteuerung bei Aufgabe- oder Veräußerungsgewinnen

Ein bei Aufgabe des Gewerbebetriebes oder bei Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder bei Ausscheiden der Anleger entstehender Gewinn (Aufgabe-/Veräußerungsgewinn als Unterschiedsbetrag zwischen dem Abfindungsguthaben bzw. dem erzielten Veräußerungserlös und dem Buchwert des Kapitalkontos) ist grundsätzlich steuerpflichtig. Er gehört nach § 16 Abs. 1 EStG zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Sofern der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Nach § 16 Abs. 4 EStG kann der Freibetrag nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Steuerpflichtige auf Antrag und ebenfalls nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von fünf Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Dieser Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht vor, können sich jedoch steuerliche Vergünstigungen durch die sogenannte Fünftelregelung nach § 34 Abs. 1 EStG ergeben. Hierdurch wird die Progressionswirkung abgemildert.

Veräußert der Anleger nur einen Teil seines Kommanditanteils, wird der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG sowie die Einkommensteuerermäßigung gemäß § 34 EStG nicht gewährt.

Einkommensteuertarif, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die aus der Vermögensanlage resultierende Einkommensteuerbelastung des Anlegers ist vom individuellen Einkommensteuersatz abhängig. Der Spitzensteuersatz für die Einkommensteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 45 %. Zusätzlich zur Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ist ein Anleger konfessionsgebunden, so ist ggf. Kirchensteuer zu beachten. Ab dem Jahr 2021 entfällt der Solidaritätszuschlag für niedrige und mittlere zu versteuernde Einkommen durch die Anhebung der Freigrenzen. An diese Freigrenze schließt sich eine sog. Milderungszone an. Steuerpflichtig sind ausschließlich die steuerlichen Ergebnisse, die im Rahmen der Feststellung der Einkünfte der Emittentin ermittelt und festgestellt sowie den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligungshöhe zugewiesen werden. In der Konzeption dieser Vermögensanlage wurde die durchschnittliche Einkommensteuerbelastung mit 42 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer zugrunde gelegt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Emittentin gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als stehender Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Einkommen der Emittentin modifiziert, um die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und den Kürzungen nach § 9 GewStG. Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben erhöhen bzw. reduzieren den Gewerbeertrag bereits außerhalb der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungs- und Kürzungsvorschriften. Insbesondere sind dem Gewinn aus Gewerbebetrieb 25 % der Summe bestimmter Finanzaufwendungen hinzuzurechnen, soweit diese den Betrag von 200.000 Euro übersteigen (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG). Zu diesen Finanzaufwendungen zählen insbesondere 100 % der Entgelte für Schulden sowie 50 % der Pachten für unbewegliche Wirtschaftsgüter. Sind Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 EStG (Zinsschranke) nicht abziehbar, findet keine Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer statt. Erfolgt der Abzug von Zinsaufwendungen in einem späteren Wirtschaftsjahr (Zinsvortrag), greift § 8 Nr. 1 lit. a GewStG für die gesamten in diesem Wirtschaftsjahr zum Abzug zugelassenen Zinsaufwendungen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Zinsaufwendungen aus einem Zinsvortrag oder um Zinsaufwendungen des jeweiligen Jahres handelt. Der Gewerbeertrag ist auf volle 100 Euro nach unten abzurunden und bei Personengesellschaften, um einen Freibetrag in Höhe von 24 500 Euro zu kürzen. Die Gewerbesteuer ergibt sich grundsätzlich durch Anwendung einer sogenannten Steuermesszahl von aktuell 3,5 % auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz am jeweiligen Sitz des Unternehmens. Die Emittentin hat ihren Sitz in Wildeshausen und betreibt die Windenergieanlagen in Wildeshausen Glane. Der Gewerbesteuerhebesatz in Wildeshausen beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 383 %. § 10a GewStG enthält eine Verlustverrechnungsbegrenzung (sogenannte Mindestbesteuerung) der grundsätzlich unbeschränkt vortragsfähigen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge. Gewerbeerträge eines Erhebungszeitraumes dürfen danach nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro durch Verlustvorträge vorangegangener Jahre gekürzt werden. Den Betrag von 1 Million Euro übersteigende Gewerbeerträge dürfen nur bis zu 60 % mit Verlustvorträgen verrechnet werden. Verbleibende gewerbesteuerliche Verlustvorträge werden gesondert festgestellt.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung eines Gesellschaftsanteils gehen die auf den ausscheidenden Kommanditisten entfallenden anteiligen gewerbesteuerlichen Verlustvorträge verloren, denn in diesen Fällen ist die Voraussetzung für den Verlustabzug, das Vorhandensein der Unternehmeridentität, nicht mehr gegeben.

Gewerbesteueranrechnung

§ 35 Abs. 1 Nr. 2 EStG sieht eine (Teil-) Anrechnung der anfallenden Gewerbesteuer mit dem 4-fachen des Gewerbesteuermessbetrages auf die Einkommensteuerschuld des Gesellschafters vor. Die Gewerbesteueranrechnung ist allerdings nur auf die im zu versteuernden Einkommen des einzelnen Anlegers enthaltenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die darauf entfallende Einkommensteuer möglich. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrages ist dabei auf die tatsächlich zu zahlende und auf die Gesellschafter anteilig entfallende Gewerbesteuer beschränkt. Die anteiligen Gewerbesteuermessbeträge werden gesondert und einheitlich vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt festgestellt und den Wohnsitzfinanzämtern mitgeteilt. Diese berücksichtigen

die Anrechnungsbeträge von Amts wegen, ohne dass es eines gesonderten Antrages des Gesellschafters bedarf. Bei Kapitalgesellschaften findet keine Gewerbesteueranrechnung statt.

Umsatzsteuer

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Die Emittentin betreibt Windenergieanlagen und veräußert den erzeugten Strom zur Erzielung von Einnahmen. Die Erlöse aus Stromlieferungen sind insoweit dem Regelsteuersatz unterliegende umsatzsteuerpflichtige Umsätze, als es sich um die Erlös Komponente „Börsenmarktpreis“ handelt, die vom Direktvermarkter gezahlt wird. Marktprämien hingegen als Differenzbetrag zwischen maßgeblicher EEG-Vergütung und Referenzmarktpreis unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuer. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Investitionen und Aufwendungen, die mit den erzielten Einnahmen einschließlich der Marktprämie im Zusammenhang stehen. Da die Gesellschaft grundsätzlich vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind die Kosten im Investitionsplan und in der Wirtschaftlichkeitsprognosen mit Nettobeträgen angesetzt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Werden Beteiligungen an Kommanditgesellschaften verschenkt oder vererbt, so unterliegt dieser Vorgang grundsätzlich der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Beteiligung mit dem sogenannten gemeinen Wert des Betriebsvermögens angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Emittentin einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet. Der Verkehrswert für Betriebsvermögen soll vorrangig aus Verkäufen abgeleitet werden, die innerhalb eines Jahres vor der Schenkung bzw. Vererbung getätigt wurden. Falls dies nicht möglich ist, wird der Wert im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt. Hierzu ist ein Gutachten auf der Basis eines Ertragswertverfahrens vorzulegen oder der Wert auf der Grundlage eines sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahrens zu ermitteln. Bei diesem vereinfachten Verfahren werden die zukünftigen Ertragsaussichten auf Basis des durchschnittlichen Ertrages der letzten drei Wirtschaftsjahre abgeleitet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen inländischen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, kann neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein Verschonungsabschlag von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltensfristen (fünf oder sieben Jahre), sowie bei mehr als fünf Mitarbeitern, wenn innerhalb von fünf bzw. sieben Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt. Verwaltungsvermögen wird bis zu einem Anteil von 10 % des Betriebsvermögens wie begünstigtes Vermögen behandelt. Liegt der Anteil des Verwaltungsvermögens darüber, so liegt insoweit kein begünstigtes Vermögen vor. Die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter in der Regel unter fünf liegt.

Neben den Begünstigungen für Betriebsvermögen werden persönliche Freibeträge in Abhängigkeit von der Steuerklasse gewährt. So gilt beispielsweise für Ehegatten und eingetragene Lebensgemeinschaften ein Freibetrag von 500.000 Euro und für Kinder in der Steuerklasse I ein Freibetrag von 400.000 Euro.

Da die erbschafts- und schenkungsteuerlichen Regelungen sehr komplex und stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers sind, sollten bei Übertragungen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge wegen möglicher damit verbundener steuerlicher Folgen in jedem Fall im Vorfeld mit dem persönlichen steuerlichen Berater besprochen werden.

I. Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Im folgenden Gesellschaftsvertrag wird teilweise auf Geschäftsführer im Plural Bezug genommen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gibt es jedoch lediglich einen Geschäftsführer. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages beinhaltet eine klarstellende Aufzählung von Beispielen für Aufwendungen der Geschäftsführung. Kosten des Geschäftsführers existieren tatsächlich zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

§1

Firma, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Firma lautet:

VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG

- (2) Sitz der Gesellschaft ist 27793 Wildeshausen.

§2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und das Betreiben von Windenergieanlagen in Wildeshausen Glane sowie die Veräußerung der erzeugten Energie. Die Windenergieanlagen werden von der Gesellschaft selbst betrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. (1) Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. (1) KAGB insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung Dritter bedienen. Die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb müssen bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (4) Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Hilfs- oder Nebentätigkeit zur operativen Geschäftstätigkeit im Sinne von § 1 Abs. (1) KAGB zu qualifizieren ist und nicht zur Auslagerung des Hauptgegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages) führt.

§3

Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines jeden Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2043.
- (2) Im Fall der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird.
- (3) Kündigt die einzige Komplementärin, so soll die Gesellschaft nicht aufgelöst werden, sondern unter Bestimmung einer neuen Komplementärin fortgesetzt werden.
- (4) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Poststempel maßgebend.
- (5) Sofern mehr als 20 % der stimmberechtigten Gesellschafter die Kündigung ausgesprochen haben, ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe anzuschließen. Dies gilt auch, wenn die Kündigungsfrist für ihn bereits abgelaufen ist.

§5

Gesellschafter und Einlagen

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die
- WP VR Komplementär GmbH.
- Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.
- (2) Gründungskommanditistin ist die VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH mit einer Kommanditeinlage von Euro 30.000,00.
- (3) Das Kommanditkapital der Gesellschaft soll auf bis zu Euro **6.030.000,00** durch Aufnahme weiterer Gesellschafter - insoweit zunächst als atypisch stille Gesellschafter gemäß nachstehendem Abs. (12) - erhöht werden. Die Komplementärin ist zur Annahme von Beitrittserklärungen namens aller Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.
- a) Zur Finanzierung des Unternehmensgegenstandes werden zunächst vorrangig den Landeigentümern, die mit der VR Energieprojekte Wildeshäuser Geest GmbH oder der VR Energieprojekte Glane GmbH einen gültigen Nutzungsvertrag über im Windpotentialgebiet Wildeshäuser Geest GmbH befindliche Flächen und/oder außerhalb dieses Gebiets befindliche Ausgleichs-/Kompensationsflächen und/oder über Flächen zum Bau und Betrieb eines Umspannwerkes geschlossen haben, Kommanditanteile angeboten, soweit sich diese selbst oder ein Ehegatte, Lebenspartner oder Abkömmling nicht bereits an der VR Energiepark Glane GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Eigentümer-KG“), beteiligt haben.
- Vorrangig werden außerdem denjenigen Landeigentümern Kommanditanteile angeboten, die mit den vorgenannten Gesellschaften einen Nutzungsvertrag über Flächen zur Verlegung des Kabelstrangs geschlossen haben.

Das angebotene Beteiligungsrecht gilt unabhängig davon, ob die vertraglich genannten Flächen tatsächlich für das Projekt benötigt und genutzt werden.

- b) In einer zweiten Zeichnungsphase werden natürlichen volljährigen Personen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wildeshausen als gemeldete Bürger haben, Kommanditanteile angeboten, soweit sich diese oder eine in a) genannte Person im Rahmen ihres gesellschaftsvertraglichen Beteiligungsrechts nicht bereits an der Eigentümer-KG, oder im Rahmen der Vorrangplatzierung an der vorliegenden Gesellschaft beteiligt haben. Ein entsprechendes Angebot erhalten Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes, im Gebiet der betroffenen Gemeinde gemeldet sind und die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt.
 - c) Die Vorrangplatzierung der unter a) genannten Landeigentümer beträgt mindestens 30.000,00 Euro und ist beschränkt auf einen darüberhinausgehenden, durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Betrag bis maximal 51.000,00 Euro. Das im Rahmen dieser Vorrangplatzierung nicht gezeichnete Kommanditkapital steht zur Zeichnung für den unter b) bezeichneten Personenkreis zur Verfügung.
 - d) Die Kommanditeinlage der unter b) genannten Kommanditisten hat mindestens 3.000,00 Euro oder ein Mehrfaches dieser Summe zu betragen, höchstens jedoch 51.000,00 Euro je Bewerber. Die übernommenen Kommanditbeteiligungen müssen durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbar sein.
 - e) Die zweite Zeichnungsphase nach den Regelungen unter b) und d) vollzieht sich in einem Rundenverfahren in der Weise, dass, ausgehend von der Mindestzeichnungssumme in Höhe von 3.000 Euro die angebotenen Zeichnungssummen in aufsteigender Höhe angenommen werden, um einer möglichst großen Anzahl von Bürgern eine Beteiligung an der VR Bürgerwindpark Wildeshausen GmbH & Co. KG zu ermöglichen. Dazu werden in der zweiten Zeichnungsphase zunächst sämtliche Zeichnungsangebote in Höhe von 3.000 Euro berücksichtigt, sodann die Zeichnungsangebote in sich jeweils um 3.000 Euro erhöhenden Schritten.
- (4) Sollte das Kommanditkapital von bis zu Euro **6.030.000,00** acht Wochen nach Beginn der zweiten Zeichnungsphase nicht gezeichnet sein, dürfen sich in einer dritten Zeichnungsphase Kommanditisten aller bisher genannten Gruppen [gem. §5 Abs. (3) a) - e)] jeweils mit einem höheren durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Betrag, maximal jedoch mit Euro 102.000,00, an der Gesellschaft beteiligen.
- (5) Sollte das Kommanditkapital von bis zu Euro **6.030.000,00** sechs Wochen nach Beginn der dritten Zeichnungsphase nicht gezeichnet sein, dürfen sich in einer vierten Zeichnungsphase diejenigen Mitglieder der Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst oder dessen Rechtsnachfolger an der Gesellschaft beteiligen. Ein Recht, aber kein Anspruch, zur Beteiligung ist nur gegeben, soweit sich das jeweilige Mitglied nicht bereits an der Eigentümer-KG beteiligt hat. Abs. (3) d) und e) gelten entsprechend.
- (6) Die Komplementärin entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme von Beitrittserklärungen.
- (7) Die Komplementärin ist berechtigt, Zeichnungsangebote auch in einer geringeren Höhe anzunehmen, um eine Begrenzung auf das Kommanditkapital in Höhe von höchstens Euro **6.030.000,00** zu erreichen.

Wird das vorgesehene Kommanditkapital nach Durchführung sämtlicher Zeichnungsphasen nicht vollständig erreicht, ist die Komplementärin berechtigt, den verbleibenden Betrag von bis zu EUR **6.030.000,00** der Volksbank eG Oldenburg-Land Delmenhorst oder dessen Rechtsnachfolger als Beteiligung anzubieten.

- (8) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der Komplementärin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht nach einem von der Gesellschaft vorgegebenen Muster zu erteilen. Die Aufnahme kann von der Vorlage der Vollmacht abhängig gemacht werden.
- (9) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Kommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.
- (10) Die Kommanditisten leisten ihre Kommanditeinlage nach Annahme der Beitrittserklärung mit einer Frist von 10 Tagen in bar an die Gesellschaft. Für Einzahlungen von Kommanditeinlagen, die nach dem jeweiligen Fälligkeitstermin geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten mit Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. belasten.
- (11) Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung in das Handelsregister sind die Kommanditisten als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages - insbesondere die Beschränkung der persönlichen Haftung eines Kommanditisten auf die Haftsumme - finden auf das atypische stille Gesellschafts-verhältnis entsprechende Anwendung.
- (12) Die Komplementärin ist berechtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Kommanditeinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht erbracht hat, durch schriftliche Erklärung aus der Gesellschaft ganz oder teilweise auszuschließen und nach eigenem Ermessen an seiner Stelle einen oder mehrere Kommanditisten aufzunehmen, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgesellschafter bedarf. Der ausscheidende Kommanditist trägt die im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten. Die Berechnung von Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Etwaige Rückzahlungsansprüche werden nicht verzinst.

§6

Konten der Gesellschafter

- (1) Für die Kommanditisten werden folgende nicht zu verzinsende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto 1 (Festkapital)
 - b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)
 - c) Verlustvortragskonto
 - d) Privatkonto (Verrechnungskonto)
- (2) Auf den Kapitalkonten 1, die Festkonten sind, sind die Nominalbeträge der gezeichneten Kommanditeinlagen (einschließlich Kapitalerhöhungen) der Kommanditisten zu buchen.
- (3) Auf den Kapitalkonten II (Rücklagenkonten) werden nicht entnahmefähige Gewinnanteile gebucht (soweit die Gewinnanteile nicht den Verlustvortragskonten gutzuschreiben sind).
- (4) Auf den Verlustvortragskonten, die Unterkonten der Kapitalkonten sind, werden die von den Kommanditisten zu tragenden Verlustanteile verbucht. Gewinnanteile sind den Verlustvortragskonten solange gutzuschreiben, bis diese ausgeglichen sind.

Auf den Privatkonten werden alle Gutschriften und Belastungen verbucht, die nach diesen Bestimmungen nicht auf den Konten Abs. (1) a), b) oder c) zu verbuchen sind.

§7

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Vertretung und Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt Komplementärin, der WP VR Komplementär GmbH, die als Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ihre satzungsgemäß bestellten, im Handelsregister eingetragenen Organe handelt. Sie selbst und ihre Organe sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
- (2) Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes erheblich hinausgehen, ist die Einwilligung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt insbesondere für alle nach § 10 Abs. (2) zustimmungspflichtigen Rechtshandlungen.
- (3) Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen stets der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (4) Der Entzug der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht der Komplementärin ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit mindestens einer 75 %igen Mehrheit aller Stimmanteile. Er bedarf der vorherigen Bestimmung einer neuen Komplementärin.

§8

Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütung

- (1) Die Gesellschaft trägt alle der Komplementärin erwachsenen Aufwendungen der Geschäftsführung (wie z.B. Jahresabschluss- und Prüfungskosten, Kosten der Geschäftsführer etc.).
- (2) Darüber hinaus steht der Komplementärin eine Haftungsvergütung in Höhe von 10 % ihres Stammkapitals p.a., höchstens jedoch Euro 5.000,00 zu, fällig jeweils am 15. Januar eines Jahres.
- (3) Die Vergütungen stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand dar und gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Ansprüche auf vorgenannte Zahlungen bestehen unabhängig davon, ob ein Gewinn oder Verlust eingetreten ist.

§9

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern wahlweise in Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen (nachfolgend „**Präsenzversammlung**“) oder im schriftlichen Verfahren (nachfolgend „**Umlaufverfahren**“) entschieden. Präsenzversammlungen bzw. Umlaufverfahren haben, außer in dem in nachfolgendem Abs. (2) genannten Fall, immer dann stattzufinden, wenn
 - a) das Wohl der Gesellschaft dies erfordert oder
 - b) Gesellschafter, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals repräsentieren, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen.

Die Komplementärin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob eine Präsenzversammlung oder ein Umlaufverfahren stattfindet.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich jährlich nach der Vorlage des ggf. geprüften Jahresabschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt. Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 15. Juni nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres stattzufinden.
- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Abweichend hiervon kann die Komplementärin einen anderen Versammlungsort im Umkreis von 50 Kilometern bestimmen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin einberufen und von ihr geleitet, soweit sie diese die Leitung nicht einem anderen Gesellschafter überträgt. Die Einberufungsfrist für eine Präsenzversammlung beträgt zwei Wochen, beginnend mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung hat unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung an die letzte der Gesellschaft bekannte Adresse des jeweiligen Gesellschafters zu erfolgen. Im Umlaufverfahren hat die Komplementärin an jeden Gesellschafter eine Mitteilung über die Abstimmung und den letzten Abstimmungstag, der nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach der Versendung der Unterlagen liegen darf, nebst der Beschlussvorlage zu versenden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, wenn diese spätestens eine Woche vor dem Tag der Gesellschafterversammlung bei der Geschäftsführung eingehen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 25 % aller vorhandenen Stimmen auf sich vereinigen. Im Umlaufverfahren ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn Gesellschafter, die insgesamt mindestens 25 % des stimmberechtigten Kommanditkapitals halten, schriftlich ihre Stimme abgegeben haben. Maßgeblich ist der Eingang der erforderlichen Stimmen bei der Gesellschaft bis zum Ablauf des letzten Tages vor der Abstimmung. Ist in einer Präsenzversammlung bzw. in einem Umlaufverfahren Beschlussfähigkeit nach vorstehenden Sätzen nicht gegeben, so ist unverzüglich eine weitere Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der erneuten Ladung hinzuweisen. Für die Einberufung der weiteren Gesellschafterversammlung kann in dringenden Fällen die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Angehörigen nach § 15 Abgabenordnung (AO) vertreten lassen, jedoch nur insoweit, dass er nicht mehr als 5 % des insgesamt stimmberechtigten Kapitals vertritt. Diese Beschränkung gilt nicht für die Komplementärin. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen.
- (7) Über jede Präsenzversammlung, insbesondere über die darin behandelten Anträge und durchgeführten Abstimmungen - einschließlich der Stimmabgaben der Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses - ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzuleiten ist. Über jede Beschlussfassung im Umlaufverfahren wird den Gesellschaftern das Ergebnis der Beschlussfassung von der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Die Niederschrift bzw. die schriftliche Mitteilung dienen nur zu Beweis Zwecken und sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der gefassten Beschlüsse.
- (8) Eine Präsenzversammlung kann - vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften - auch in digitaler Form als Video-Audio-Konferenz stattfinden.
- (9) Das Umlaufverfahren kann - vorbehaltlich zwingender vertraglicher oder gesetzlicher Formvorschriften - durch Telefax, per E-Mail oder E-Brief erfolgen. Dies gilt im Einzelfall und jeweils nur dann, wenn nicht Gesellschafter mit zusammen 25 % des Kommanditkapitals der alternativen Art der Durchführung widersprechen.

Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist für die Stimmabgabe von mindestens einer Woche beginnend mit dem Ablauf des Tages der Absendung zu setzen. Ein Widerspruch gegen die Stimmabgabe außerhalb einer Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzten Frist zu erfolgen. Maßgebend ist der Eingang der Stimmabgabe bzw. des Widerspruchs gegen das Verfahren bei der Gesellschaft. Gibt jedoch ein Gesellschafter innerhalb der gesetzten Frist seine Stimme nicht ab, gilt dies als Ablehnung des Beschlussgegenstandes; die Wirksamkeit der Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung bleibt insofern unberührt.

- (10) Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind oder in der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmengruppe, sofern nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen werden als nicht an der Beschlussfassung teilnehmende Stimmen angesehen.
- (2) Eine Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen ist erforderlich für alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, insbesondere
- a) für Kapitalerhöhungen durch Zuführung neuer Mittel oder Kapitalherabsetzungen; wobei kein Gesellschafter gegen seinen Willen verpflichtet ist, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen;
 - b) für Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, also Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel;
 - c) den Erwerb von oder die Beteiligung an anderen Unternehmen, für die Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Betriebszweige. Die Eingehung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen ist ausschließlich unter der Voraussetzung zulässig, dass diese Beteiligung als untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu qualifizieren ist; das ist insbesondere der Fall, für den Betrieb des Windparks der Gesellschaft erforderliche Infrastruktur (Wege, Umspannwerk, Kabeltrassen).
 - d) wesentliche Erweiterungen, Stilllegungen oder Veräußerungen des Geschäftsbetriebes;
 - e) der Beitritt weiterer Gesellschafter, die nicht zum in § 5 Abs. (3) und (4) genannten Personenkreis gehören, deren Beitritt aber im wirtschaftlichen Interesse der Gesellschaft steht;
 - f) für die Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft;
 - g) für die Kündigung des Betriebsführungsvertrages;
 - h) für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen hiervon sind Flächen, die für die Errichtung von Umspannwerken/ Übergabestationen o. ä. bzw. für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erworben werden;
 - i) für die Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und ähnlichen Haftungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft, jeweils unter Berücksichtigung des § 32 Abs. (1) S. 1, § 1 Abs. (1) S. 2 Nr. 8 KWG
 - j) für den Abschluss von Pacht-, Miet-, Lizenz- oder ähnlichen ein Dauerschuldverhältnis begründenden Verträgen, wenn der einzelne Vertrag eine Dauer von mehr als fünf Jahren hat oder die voraussichtlichen Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag während seiner Mindestlaufzeit den Betrag von insgesamt 100.000,00 Euro überschreiten; ausgenommen hiervon ist der Abschluss von Grundstücksnutzungs-/Pachtverträgen zu den Bedingungen, die dem bisher verwandten und in der Anlage beigefügten Vertragsmuster entsprechen;
 - k) für den Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit

- Gesellschaftern und Geschäftsführern sowie deren Angehörigen nach § 15 AO;
- l) für Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Je 1,00 Euro auf dem festen Kapitalkonto gem. § 6 Abs. (1) gewähren eine Stimme.
- (4) Die Mangelhaftigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Tag der Absendung der Niederschrift über die Präsenzversammlung oder, im Falle der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Absendung der Mitteilung über das Ergebnis der Beschlussfassung durch Klage gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel eines Gesellschafterbeschlusses als geheilt.

§ 11

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu drei Personen besteht. Der Beirat ist handlungsfähig, wenn alle Mitglieder von der Gesellschafterversammlung gewählt bzw. benannt sind.
- (2) Beiratsmitglieder können nur Gesellschafter sein. Besondere Qualifikationen oder Branchenkenntnisse sind erwünscht, jedoch nicht erforderlich.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren für eine erste Amtszeit des Beirats benannt bzw. gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit endet die Mitgliedschaft im Beirat. Die erneute Benennung und die Wiederwahl der Beiratsmitglieder sind zulässig.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit der Mitgliedschaft im Beirat haben die Gesellschafter neue Beiratsmitglieder für eine weitere Amtszeit des Beirats zu benennen.
- (5) Beiratsmitglieder können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen, die die anderen Mitglieder des Beirats und die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (7) Der Beirat hat die Aufgabe, die Komplementärin zu beraten. Er hat das Recht, in sämtliche Bücher und Akten der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung Auskünfte zu verlangen. Er kann insbesondere die Bücher der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen. Die Komplementärin ist verpflichtet, dem Beirat den Jahresabschluss (Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung) zur Einsicht vorzulegen und jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Komplementärin sind verpflichtet, den Beirat über alle wesentlichen geschlossenen Verträge und Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (8) Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Auf schriftliches Verlangen des Beirats hat die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- (9) Der Beirat tritt auf Einladung durch die Komplementärin oder einer seiner Mitglieder zusammen.

- (10) Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (11) Schriftliche Beschlussfassungen durch Brief, Telefax oder E-Mail sind zulässig, wenn kein Mitglied einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
- (12) Über Sitzungen des Beirats sowie über nicht in Sitzungen gefasste Beiratsbeschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen und allen Beiratsmitgliedern zuzusenden hat.
- (13) Im Übrigen kann sich der Beirat selbst eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Fahrtkosten) und auf eine angemessene Vergütung (Sitzungsgeld zzgl. der darauf entfallenden jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer), über deren Höhe die Gesellschafterversammlung vor der Wahl einen Beschluss fasst.
- (15) Die Mitglieder des Beirats haben außerdem Anspruch auf den Abschluss einer D&O Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme von Euro 1.000.000,00 deren Kosten die Gesellschaft trägt.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat bis zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung), und soweit gesetzlich erforderlich den Anhang sowie Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung von §§ 24, 25 VermAnlG, aufzustellen.
- (2) Für die Buchführung, Bilanzierung und Bilanzgliederung sind die für die Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 238 ff. und 264 ff. HGB anzuwenden.
- (3) Im Falle der Feststellung des Jahresabschlusses im Umlaufverfahren ist der Jahresabschluss sowie gegebenenfalls der Lagebericht jedem Gesellschafter mit der Aufforderung zur Stimmabgabe zu übersenden.
- (4) Soweit einzelne Kommanditisten steuerliche Belastungen der Gesellschaft oder steuerliche Nachteile verursachen, ist dieser Nachteil vom betreffenden Kommanditisten gegenüber der Gesellschaft bzw. den betroffenen Gesellschaftern auszugleichen.

§ 13

Gewinnermittlung und Verteilung

- (1) Der Gewinn ergibt sich nach Abzug der Posten, die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand oder Ertrag darstellen.
- (2) Der verbleibende Gewinn oder Verlust wird im Verhältnis der Kapitalkonten I gemäß § 6 Abs. (2) nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres auf die Kommanditisten verteilt. Solange Verlustvortragskonten existieren, ist der verbleibende Gewinn vorrangig den Verlustvortragskonten nach dem Verhältnis der betroffenen Kapitalkonten I den betroffenen Kommanditisten gutzuschreiben, bis die Verlustvortragskonten ausgeglichen sind.
- (3) Der verbleibende Gewinn oder Verlust gemäß § 6 Abs. (3) wird wie folgt gebucht:

- a) Verluste werden den Verlustvortragskonten gemäß § 6 Abs. (4) zugeschrieben;
 - b) Gewinnanteile werden den Privatkonten (Verrechnungskonten) gemäß § 6 Abs. (5) zugeschrieben, sofern nicht Gewinnrücklagen nach § 6 Abs. (3) gebildet werden und nicht Verlustvortragskonten auszugleichen sind.
- (4) Entnahmen sind aufgrund eines mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig.
 - (5) Der Anspruch auf Entnahmen und Gewinnansprüche darf weder abgetreten noch verpfändet werden.
 - (6) Die Komplementärin ist berechtigt, ab dem ersten vollständigen Betriebsjahr des Windparks aus dem so ermittelten Gewinn, sofern wirtschaftlich vertretbar, vorab einen Betrag von Euro 4.500,00 p.a. für Einzelmaßnahmen und gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Über die vorgenannten Vorhaben entscheidet der Beirat der Gesellschaft jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses. Der vorgenannte Betrag ergibt sich auf Grundlage von 3 im Windpark Glane insgesamt betriebenen WEA und einer Inbetriebnahme der letzten WEA spätestens bis zum 31. Dezember 2024. Als Einzelmaßnahme in diesem Sinne gilt insbesondere auch die Gewährung eines Energiekostenzuschusses an Haushalte im unmittelbaren Umfeld des Windparks. Die Komplementärin ist weiterhin berechtigt, die entsprechenden Kommunen nach § 36k EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu beteiligen. Ein Anspruch der Zuwendungsempfänger auf Auszahlung oder Abschluss entsprechender Verträge ergibt sich aus dieser Regelung nicht.

§ 14

Abbedingung von Auflösungsgründen

In den Fällen, in denen das Gesetz für den Eintritt gewisser Ereignisse die Auflösung vorsieht, soll diese nicht eintreten. Vielmehr scheidet der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

§ 15

Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er das Gesellschaftsverhältnis kündigt, über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt wird, in seinen Gesellschaftsanteil eine Pfändung ausgebracht und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden nachgewiesen ist, und schließlich, wenn ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.
- (2) In den vorbezeichneten Fällen scheidet der Gesellschafter mit Eintritt dieser Ereignisse aus der Gesellschaft aus.

§ 16

Tod eines Gesellschafters

- (1) Im Fall des Todes eines Kommanditisten wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls oder beglaubigte Testamentsabschrift zu legitimieren. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung

- des Kommanditanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Der Erbe oder der Vermächtnisnehmer hat unverzüglich eine Handelsregistervollmacht nach dem von der Gesellschaft vorgegebenen Muster vorzulegen. Werden mehrere Personen Erben oder Vermächtnisnehmer eines Kommanditisten, können sie ihre Rechte als Kommanditist nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Gemeinsamer Bevollmächtigter kann nur ein Miterbe oder Mitvermächtnisnehmer, ein anderer Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person sein.
- (2) Solange ein Bevollmächtigter im Sinne des Abs. (1) nicht schriftlich gegenüber der Komplementärin von allen Erben/Vermächtnisnehmern einheitlich benannt ist, ruhen die Stimmrechte der betroffenen Gesellschaftsbeteiligung, und es können weder Entnahmen getätigt werden, noch kann über das Gewinnbezugsrecht oder das Auseinandersetzungsguthaben verfügt werden.
- (3) Hat der verstorbene Gesellschafter letztwillig Testamentsvollstreckung angeordnet, so werden sämtliche Gesellschaftsrechte und -pflichten des verstorbenen Gesellschafters von den oder dem Testamentsvollstrecker(n) bis zur Beendigung der Testamentsvollstreckung ausgeübt.

§ 17

Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Gesellschafter dürfen ihre Gesellschaftsanteile nur mit Zustimmung der Komplementärin an Personen ganz oder teilweise übertragen, die ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wildeshausen haben, die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage liegt sowie an Angehörige nach § 15 AO. Sowohl auf Seiten des Abtretenden, der nicht eine Übertragung insgesamt vornimmt, wie auch auf Seiten des Abtretungsempfängers müssen die verbleibenden bzw. erworbenen Kommanditanteile durch 3.000,00 Euro ohne Rest teilbar sein, sofern es sich nicht um einen Erbfall handelt. Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils kann nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, soweit nicht die Komplementärin im Einzelfall einer unterjährigen Übertragung zustimmt, wobei in letzterem Fall der verfügende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner den hierdurch der Gesellschaft entstehenden Mehraufwand zu tragen haben.
- (2) Die Zustimmung ist durch die Geschäftsführung schriftlich zu erklären.
- (3) Gesellschaftsanteile dürfen nicht verpfändet oder ansonsten mit Rechten Dritter belastet werden. Das gilt nicht, sofern diese Verfügung zur Absicherung eines Kredites erfolgt, mit dem der Kommanditist seine Einlage finanziert; eine solche Verfügung bedarf nicht der Zustimmung der Komplementärin.
- (4) Der Erwerber eines (Teil-)Kommanditanteils hat der Gesellschaft alle deren Aufwendungen und Kosten aus und im Zusammenhang mit der Übertragung des Kommanditanteils auf ihn zu erstatten.
- (5) Führen Übertragungen von Kommanditanteilen zu steuerlichen Nachteilen bei der Gesellschaft, sind der bisherige sowie der neue Gesellschafter als Gesamtschuldner verpflichtet, diese Nachteile auszugleichen. Eine Verrechnung dieses Betrages mit Entnahme- und/oder Auszahlungsansprüchen des Erwerbers ist möglich.

§18

Vorkaufs-/Ankaufsrecht

- (1) Im Falle der Übertragung eines Kommanditanteils an eine Person, an die die Abtretung eines Geschäftsanteils zustimmungsbedürftig ist, hat die Gründungskommanditistin ein Ankaufsrecht und im Falle des Verkaufs nach ihrer Wahl auch ein Vorkaufsrecht, wenn die erforderliche Zustimmung nicht erteilt worden ist.
- (2) Die Komplementärin kann im Fall des Abs. (1) (in Abstimmung mit dem Beirat) eine Person bestimmen, auf die der Kommanditanteil zu übertragen ist.
- (3) Der veräußernde Gesellschafter ist verpflichtet, den unterschriebenen Veräußerungsvertrag der Komplementärin unverzüglich vorzulegen. Die Gründungskommanditistin kann ihre Rechte gegenüber dem veräußernden Gesellschafter nur schriftlich und nur binnen vier Wochen seit Eingang des Veräußerungsvertrages ausüben.
- (4) Werden die Rechte nicht ausgeübt, so kann die erforderliche Zustimmung zur Abtretung und sonstigen dabei notwendige Mitwirkung nur aus wichtigem, in der Person des Erwerbers liegenden Grund, verweigert werden.
- (5) Im Fall der Ausübung des Ankaufsrechtes gilt hinsichtlich der Ermittlung des Kaufpreises § 19.
- (6) Soweit dieser Vertrag keine andere Regelung vorsieht, gelten für das Vorkaufsrecht die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch sein Ableben aus der Gesellschaft aus, wird die Gesellschaft mit dessen Erben oder dem Vermächtnisnehmer fortgesetzt.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus, erhält er als Abfindungsguthaben den Verkehrswert seiner Beteiligung abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent. Zur Ermittlung des Verkehrswertes ist eine prognoseorientierte Ertragswertberechnung vorzunehmen. Der Verkehrswert ist von einem von der Wirtschaftsprüferkammer zu benennenden Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland eV (IDW S1) bzw. seines Nachfolgerinstituts unter Berücksichtigung der begrenzten Laufzeit der garantierten Vergütung nach dem EEG zu ermitteln. Die Kosten des Gutachtens tragen Gesellschaft und Gesellschafter zu gleichen Teilen.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter aus einem der in § 15 genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so verringert sich das nach § 19 Abs. (2) geschuldete Abfindungsguthaben um 30 Prozent.
- (4) Sind die in Abs. (1) und (2) vorgesehenen Abfindungsregelungen beide oder eine von ihnen aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

- (5) Der ausscheidende Gesellschafter kann Befreiung von den Gesellschaftsschulden und Sicherheitsleistung erst dann verlangen, wenn er in Anspruch genommen wird. Sein Abfindungsguthaben wird durch die nachträgliche Feststellung einer Außenprüfung nicht berührt. Etwa anfallende zusätzliche Steuern trägt die Gesellschaft.
- (6) Das Abfindungsguthaben ist in 5 gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist innerhalb von 12 Monaten nach dem Ausscheiden fällig, die übrigen Raten jeweils zwölf Monate später. Sicherheitsleistung kann nicht verlangt werden. Das Abfindungsguthaben wird nicht verzinst. Gerät die Gesellschaft mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sechs Monate in Verzug, ist der Restbetrag sofort fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben auch in einem kürzeren Zeitraum auszuzahlen.
- (7) Befindet sich die Gesellschaft in erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten und ist sie deshalb nicht in der Lage, ihrer Verpflichtung nachzukommen, vermindert sich die Höhe der Abfindung unter entsprechender Erhöhung der Anzahl der Raten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag. Dieser ist im Streitfall von dem für die Gesellschaft tätigen bzw. einem von der zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestellenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter festzusetzen. § 19 Abs. (6) S. 6 bleibt unberührt.

§ 20

Nachweis von Sonderbetriebsausgaben

Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (bspw. Zinsen auf die Finanzierung der Einlage) sind der Komplementärin bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen. Nach diesem Termin nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrenstechnisch noch möglich ist; der Gesellschafter hat der Gesellschaft die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 21

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Komplementärin darf sich an gleichen oder anderen Gesellschaften beteiligen, sie und ihre Geschäftsführer sind von den einschränkenden Bestimmungen der §§ 112, 113 HGB befreit.

§ 22

Liquidation

- (1) Veräußert die Gesellschaft ihre gesamten Windenergieanlagen, so ist sie zu liquidieren, wenn nicht Gesellschafter, die mehr als 75 % der Kommanditeinlagen halten, innerhalb von zwei Monaten nach Veräußerung der letzten Windenergieanlage beschließen, die Gesellschaft fortzusetzen. Die Liquidation der Gesellschaft auf Grund Gesellschafterbeschlusses nach Maßgabe dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.
- (2) Kündigen zu einem Zeitpunkt Kommanditisten, die insgesamt mehr als 25 % des Kommanditkapitals halten, so ist die Gesellschaft aufgelöst und wird liquidiert; es sei denn, die übrigen Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75 % ihrer Stimmen die Fortsetzung der Gesellschaft.
- (3) Im Fall der Liquidation ist die Komplementärin Liquidator und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sowie zur Einzelvertretung der Gesellschaft berechtigt, die die Vermögenswerte der Gesellschaft bestmöglich zu verwerten hat. Der Liquidator erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 10 % des Liquidationserlöses zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- (4) Der Liquidationserlös wird nach Befriedigung der Gläubiger und Ablösung der Fremdmittel in folgender Reihenfolge verwandt:
 - a) Rückzahlung der Darlehen der Gesellschafter einschließlich etwaiger ausstehender Zinsen.
 - b) Rückzahlung der Kommanditeinlagen, soweit diese nicht bereits ganz oder zum Teil erfolgt ist.
 - c) Rückzahlung von Einlagen der Komplementärin.
 - d) Verteilung des verbleibenden Überschusses auf die Kommanditisten und die Komplementärin im Verhältnis ihrer Einlagen zueinander.
- (5) Aufschiebend bedingt auf die Fassung des Beschlusses zur Veräußerung sämtlicher Windenergieanlagen (Asset-Deal) nach Abs. (1) erteilen sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft der Komplementärin die Vollmacht, ihre Kommanditanteile an den Erwerber zu veräußern und abzutreten sowie sämtliche notwendigen Handlungen durchzuführen, die zur Übertragung der Kommanditanteile, zur Eintragung des Erwerbers im Wege der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister notwendig sind (Share-Deal). Diese Vollmacht ist unwiderruflich.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen für Kommanditgesellschaften.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen und/oder so auszulegen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche und/oder ideelle Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Wildeshausen, den 02. Juli 2025

Gez. WP VR Komplementär GmbH
(Tristan Lübben)

gez. VR Energieprojekte Wildeshauser Geest GmbH
(Tristan Lübben)

J. Abkürzungsverzeichnis

a	anno
Abs.	Absatz
AO	Abgabenordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BStBl.	Bundesteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
C	Celsius
ca.	circa
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EBIT	earnings before interest and taxes
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
eG	eingetragene Genossenschaft
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewStG	Gewerbsteuer
GewStG	Gewerbsteuergesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GWG	Geldwäschegesetz
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Abteilung A
HRB	Handelsregister Abteilung B
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S1	IDW Standard: Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
inkl.	inklusive
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KG	Kommanditgesellschaft
KiSt	Kirchensteuer
km	Kilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde

lit	littera (Buchstabe)
m	Meter
Mio.	Million
m/s	Meter pro Sekunde
max.	maximal
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunde
n. a.	nicht anwendbar
n. F.	neue Fassung
NHN	Normalhöhennull
Nr.	Nummer
p. a.	per anno (je Jahr)
s	Sekunde
S.	Seite
sog.	sogenannte
SolZ	Solidaritätszuschlag
Std.	Stunde
Tsd.	Tausend
ü. NN.	über Normalnull
USA	United States of America
UStG	Umsatzsteuergesetz
UTM	Universal Transverse Mercator
VermAnlG	Vermögensanlagengesetz
VermVerkProspV	Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung
vgl.	vergleiche
VIB	Vermögensanlagen-Informationsblatt
WEA	Windenergieanlagen
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zzgl.	zuzüglich